

Philipps-Universität Marburg
Fachbereich 03 – Institut für Politikwissenschaft
Modul: Projektstudium
Leitung: Daniel Pöhland-Block
Sommersemester 2009
Datum der Abgabe: 13. Juli 2009

Projektbericht zum Thema

Öffentliche und politische Wahrnehmung von
Wehrmachtsdeserteuren in der Bundesrepublik
Deutschland

vorgelegt von:

Jennifer Brandscheidt

(2179539, brandsch@students.uni-marburg.de)

Philipp Höhn

(2177765, philipp@philipp-hoehn.de)

Marie-Luise Küter

(2173247, kueter@students.uni-marburg.de)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	S. 4
2. Die begrifflichen und ideologischen Umstrukturierungen des Militärs im Nationalsozialismus	S. 6
2.1 Militarismus in Deutschland: Der Deserteur als Feindbild	S. 6
2.2 Rechtliche Grundlagen der „Volks- und Wehrgemeinschaft“	S. 7
2.3 Desertion, Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“	S. 11
3. Die Debatte um Deserteure und die NS-Militärjustiz in der Wissenschaft	S. 14
3.1 Schweling / Schwinge 1977/78: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus	S. 14
3.2 Messerschmidt und Wüllner 1987: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende	S. 23
3.3 Schwinge 1988: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit	S. 34
3.4 Fritz Wüllner 1991: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht	S. 43
3.5 Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. September 1991	S. 49
3.5.1 Schwinge 1993: Wehrmachtgerichtsbarkeit eine Terrorjustiz? Gedanken zu einem Urteil des Bundessozialgerichts	S. 54
3.6 Timeline: Öffentlicher und politischer Meinungswandel (nach W. Wette)	S. 57
4. Analyse der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Debatte der Wehrmachtsdeserteure	S. 65
4.1 Die Methode: Qualitative Inhaltsanalyse	S. 66
4.2 Analyse der öffentlichen Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren	S. 73
4.2.1 Anhörung im Rechtsausschuss am 29. November 1995	S. 73
4.2.2 Beschluss im Bundestag am 28. Mai 1998	S. 74
4.2.3 Beschluss im Bundestag am 17. Mai 2002	S. 74
4.2.4 Fazit	S. 74
4.3 Analyse der politischen Debatte über Wehrmachtsdeserteure	S. 75
4.3.1 Positionen der Experten in der öffentlichen Anhörung 1995	S. 75
4.3.2 Die Positionen der Parteien 1995	S. 80
4.3.3 Vergleich der Positionen der Parteien 1995 mit 1998	S. 83

4.3.4 Vergleich der Positionen der Parteien 1998 mit 2002	S. 85
4.4 Vergleich der öffentlichen Wahrnehmung mit der politischen Debatte	S. 87
5. Fazit	S. 88
6. Literaturverzeichnis	S. 90
7. Abkürzungsverzeichnis	S. 94
8. Anhang	S. 95

1. Einleitung

Dieser Forschungsbericht befasst sich mit der öffentlichen Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren in der Bundesrepublik Deutschland. Er bildet den schriftlichen Teil eines einsemestrigen Forschungsprojekts im Rahmen eines Projektstudiums an der Philipps-Universität Marburg. Gegenstand der hier vorgenommenen Analyse sind die politische Debatte über die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure im bundesrepublikanischen politischen System sowie die öffentliche Wahrnehmung dieser Opfergruppe des Nationalsozialismus.

Die Fragestellung für diese Analyse ergibt sich aus einem Werk eines der zentralen Forscher der wissenschaftlichen Debatte über Deserteure und die NS-Militärjustiz: Wolfram Wette. In seinem 2004 erschienen Aufsatz „Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002)“ stellt der Historiker die These auf, die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren habe sich schneller zum Positiven gewandelt als die politische (vgl. Wette 2004: 507).

Im zweiten Kapitel dieser Arbeit wird der Frage nachgegangen, wie sich ein spezifisches negatives Bild von Deserteuren in der Zeit des Nationalsozialismus entwickelt hat und was dieses Bild auszeichnete. Hierbei stützt sich dieser Forschungsbericht auf die Werke von Messerschmidt & Wüllner (1987), Wüllner (1991) und Wette (1995, 2004, 2007, 2008) sowie auf das Begleitwerk zur Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ von Baumann u. A. (2008). Im Anschluss wird in Kapitel drei die Debatte um Deserteure sowie die NS-Militärjustiz in der Wissenschaft nachgezeichnet. Hier kommen, neben den apologetischen Werken von Schweling und Schwinge (1978, 1988, 1993) auch die aufklärenden Werke von Messerschmidt und Wüllner (1987, 1991) sowie Wette (1995, 2004, 2007, 2008) zu Wort, die die heutige allgemeine Wahrnehmung der Thematik bestimmen. Dabei dienen die Werke von Wette sowohl zur detaillierten Darstellung der sich bis mindestens 2002 hinziehenden wissenschaftlichen Debatte als auch der Überleitung zu Kapitel vier.

Um der forschungsleitenden These nachzugehen, wird die öffentliche Wahrnehmung von Deserteuren an drei ausgewählten Ereignissen mit den entsprechenden politischen Debatten verglichen. Hierbei findet die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse ihre Anwendung. Mit Hilfe von induktiv aus den Texten gewonnenen Kategorien wird gemessen, welche Meinung Autoren und Autorinnen von einzelnen Zeitungsartikeln

sowie Politiker und Politikerinnen bzw. deren Parteien gegenüber dem Konstrukt der Wehrmachtsdeserteure vertreten.

Abschließend soll mit Hilfe von Thesen eine Bewertung der Wetteschen Annahme versucht werden.

2. Die begrifflichen und ideologischen Umstrukturierungen des Militärs im Nationalsozialismus

In diesem zweiten Abschnitt wird die durch den Nationalsozialismus in Deutschland vorgenommenen Definitionen zentraler Begriffe der Thematik der Desertion sowie den neu geprägten Begriff der „Wehrkraftzersetzung“ im historischen Kontext vorgestellt. Dazu wird in einem kurzen historischen Abriss der systematische Aufbau des Deserteurs als Feindbild sowie anschließend die einzelnen strukturellen Maßnahmen zur Gestaltung der NS-Militärjustiz dargestellt. Dabei basiert die Betrachtung der Institutionen und Grundlagen der NS-Militärjustiz in erster Linie auf dem 1996 von Manfred Messerschmidt veröffentlichten Werk „Was damals Recht war... NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg“. Um die dort beschriebenen Begriffe in ihrer willkürlichen Umsetzung darzustellen, erfolgt eine Illustration ihrer unterschiedlichen Aspekte anhand von konkreten Beispielen. Dabei konzentriert sich die Darstellung insbesondere auf den Begriff der „Wehrkraftzersetzung“. Hierzu wird das Begleitwerk zur Wanderausstellung „Was damals Recht war...“, 2008 durch Ulrich Baumann, Magnus Koch und der Stiftung „Denkmal für die ermordeten Juden Europas“ unter gleichem Titel herausgegeben, dienen.

2.1 Militarismus in Deutschland: Der Deserteur als Feindbild

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs, der als „Urkatastrophe des 20. Jahrhunderts“ (Reimann 2004: 30ff) in die Geschichtsbücher einging, hatte es die neu gegründete Weimarer Republik schwer, zu bestehen (Vgl. ebd.).

Die Diskussionen um die mannigfaltigen Gründe für das Scheitern der ersten deutschen Demokratie füllen ganze Bibliotheken. Eine bedeutende Ursache, so ist sich die Wissenschaft heute einig, war der schon im deutschen Kaiserreich unter Wilhelm II. präsente Militarismus. Der Begriff der militärischen Ehre und die Verklärung des Endes des Ersten Weltkriegs als „Schande von Versailles“ wurden speziell von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) als Zugang zur Macht genutzt (Vgl. Wette 2008). Mit der historisch falschen sog. Dolchstoßlegende, in der Juden, Kommunisten und alle sonstigen Feindbilder der Nationalsozialisten den

Untergang Deutschlands herbeigeführt hätten, wurden Bilder von inneren und äußeren Feinden geschaffen, die es zu besiegen galt (Vgl. Messerschmidt 1996: 149).

Für diese Arbeit interessant ist hierbei eine spezielle Interpretation der Nationalsozialisten bezüglich des Phänomens der Kriegsmüdigkeit, das 1918 hunderttausende Soldaten dazu brachte, sich auf verschiedensten Wegen dem Fronteinsatz zu entziehen. Diese Erosion der Disziplin wurde im letzten Jahr des Ersten Weltkrieges nicht als Fahnenflucht gewertet, sondern als sich durchsetzende Erkenntnis, dass der Krieg verloren war. In der NS-Ideologie jedoch wurde die massenhafte Desertion als Folge der „Zersetzung“ durch „Minderwertige“ und „Versager“ propagiert (Messerschmidt 1996: 98).

Hitler kritisierte hierfür die deutsche Militärjustiz des Kaiserreichs scharf. Nachdem sie 1918 durch den an demokratischen Werten orientierten und durch den Versailler Vertrag durchgesetzten Umsturz abgeschafft worden war, etablierte Hitler die Militärjustiz am 1. Januar 1934 erneut. Nun jedoch sollte dieses zur Herstellung und Beibehaltung von Disziplin konzipierte Instrument, eine neue, perverse Dimension erhalten. Wie Manfred Messerschmidt, Fritz Wüllner und Wolfram Wette in ihren Schlüsselwerken zur NS-Militärjustiz gezeigt haben, war sie nichts weniger als die „zweite Säule“ des NS-Staates und mit insgesamt 30.000 verhängten Todesurteilen ein Hauptinstrument der Unterdrückung in Hitlers Eroberungs- und Vernichtungskrieg (Vgl. Messerschmidt & Wüllner 1987: 15).

2.2 Rechtliche Grundlagen der „Volks- und Wehrgemeinschaft“

Ein entscheidendes Mittel des nationalsozialistischen Deutschland zum Erreichen seiner ideologisierten menschenverachtenden Ziele war es, eine „Volks- und Wehrgemeinschaft“ (Messerschmidt 1996: 106) aufzubauen. Jeder Soldat und jeder Bürger - Frauen wurden in diesem Verständnis grundsätzlich als Akteurinnen ausgeklammert - sollte für die sog. „Staatsziele“ eintreten. Hierfür wurde speziell in der Militärjustiz ein politisch-ideologisch gefüllter Verrats-Begriff eingesetzt, der es erlaubte, jeden Zweifler auf das Härteste - also mit dem Tod - zu bestrafen.

Kern dieser Praxis war der heute nicht mehr genutzte Begriff des Kriegsverrats. Zwischen 1871 und 1945 bezeichnete Kriegsverrat ein politisches Militärstraftat: einen Landesverrat, den ein Angehöriger der Wehrmacht „im Felde“, also während des

Krieges, beging. Als ein solcher militärischer Landesverrat wurden alle Handlungen verfolgt, die dem Kriegführenden Deutschen Reich „einen Nachteil zufügen“ und den sog. Feindmächten „Vorschub zu leisten“ im Stande gewesen schienen. Die hier genutzte uneindeutige, schwammige Formulierung war, so Wette und Vogel, ein „justizförmiges Schwert“, das der NS-Militärjustiz ermöglichte, „abweichendes und widerständiges Handeln“ mit der Höchststrafe verfolgen zu können; dem Tod durch Erschießen oder Erhängen (Vgl. Wette & Vogel 2007: 15).

Im ersten deutschen Militärstrafgesetzbuch (MStGB) vom 20. Juni 1872 wurde Kriegsverrat in den Paragraphen §§ 56 bis 61 behandelt. Hierzu nannte § 58 zwölf Tatbestände, die, entsprechend den militärischen Vorstellungen des Deutsch-Französischen Krieges, den Angeklagten für den Kriegsverrat qualifizierten (Vgl. ebd.: 16). Paragraph 57 regelte das Strafmaß: „Zuchthaus nicht unter zehn Jahren“ oder „lebenslängliches Zuchthaus“. Die hier genannten Paragraphen blieben bis 1934 unverändert und erfuhren in der Weimarer Republik eine erneute Bestätigung. Am 23. November 1934 jedoch wurde das MStGB einigen Änderungen unterworfen: § 58, der die Tatbestände aufzählte, wurde gestrichen. Die Strafe in § 57 wurde vom Zuchthaus in eine generelle Todesstrafe abgeändert: „Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91 b des Strafgesetzbuches begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft“ (Ebd.: 16f). Die hier umgesetzte Radikalisierung der Kriegsverrats-Paragraphen hatte eindeutig politische und ideologische Motive: die deutsche Bevölkerung sollte für den Krieg organisiert werden und die Kriegsführung einer geschlossenen Volks- und Wehrgemeinschaft, ohne oppositionelle Meinungen oder Abweichler, ermöglichen. Jede von der NS-Ideologie abweichende Handlung oder Gesinnung konnte somit als Verrat mit dem Tod bestraft werden. Die zentrale Rolle des als Feindbild geprägten Verräters zeigt allein schon die Vielfalt der möglichen Delikte: Landesverrat, Wehrverrat, Volksverrat, Wirtschaftsverrat, Rassenverrat und Kriegsverrat (Vgl. Wette & Vogel 2007: 17).

Das MStGB wurde am 16. Juli 1935 erneut abgeändert und den „neuen Erfordernissen“ angepasst. Am 10. Oktober 1940 ist es wiederum verschärft worden. Nun sah es wie folgt aus: Auszug aus dem MStGB von 1940:

§ 57: „Wer im Felde einen Landesverrat nach § 91 b des Strafgesetzbuches begeht, wird wegen Kriegsverrats mit dem Tode bestraft.“

§ 59: „Verabredung eines Kriegsverrats: Haben mehrere einen Kriegsverrat verabredet, ohne dass es zum Unternehmen eines solchen gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.“

§ 60: „Nichtanzeige eines Kriegsverrats:

(1) Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverrats (§§ 57 und 59) zu einer Zeit, in der die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhaft Kenntnis erhält und es unterlässt, hiervon rechtzeitige Anzeige zu machen, ist mit der Strafe des Täters zu belegen.

(2) Ist es zu einem Kriegsverrat (§ 57) nicht gekommen, so kann auf zeitiges Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Es kann auch von Strafe abgesehen werden.“

§ 61: „Straflosigkeit bei Kriegsverrat: Straflosigkeit tritt für den am Vorhaben eines Kriegsverrats Beteiligten ein, wenn er von ihm zu einer Zeit und in einer Weise Anzeige macht, dass die Verhütung des Verbrechens möglich ist.“ (Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24.04.1934, zitiert nach: Wette & Vogel 2007: 18)

In dieser verschärften Fassung des MStGB werden neben der zur Interpretation einladenden fehlenden Konkretisierung des Tatbestandes (§ 58) und dem mit der Todesstrafe radikalisierten § 57 auch all jene Bürger und Soldaten erfasst, die von einem „Vorhaben eines Kriegsverrats“ Kenntnis erlangt hatten oder - in der Praxis - auch nur erlangt haben könnten. Das MStGB bot durch die geänderten Paragraphen somit eine juristische Grundlage für eine gnadenlose Verfolgung und Ächtung aller Personen, die in ihrem Handeln oder ihrer Gesinnung in irgendeiner Form von der NS-Ideologie abwichen.¹ Welche Anwendung diese formelle Grundlage bot, wird an späterer Stelle in diesem Kapitel noch zu besprechen sein. Bereits jetzt lässt sich jedoch eine Ergänzung der 1938 erlassenen Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) erwähnen, die in bestimmten Fällen eine Abweichung von den „regelmäßigen Strafraumen“ bis hin zur Todesstrafe erlaubte (Vgl. Wette & Vogel 2007: 20). Diese am 01. November 1939 eingeführte Ergänzung wurde am 31. März 1943 - kurz nach der Niederlage von

¹ Auf die verschiedenen Opfergruppen des Nationalsozialismus wird in dieser Arbeit nicht eingegangen, da wir die konkrete Situation von Deserteuren untersuchen.

Stalingrad - nochmals erweitert. Nun konnte bei Handlungen, „durch die der Täter einen besonders schweren Nachteil für die Kriegsführung oder die Sicherheit des Reiches verschuldet hat“ von dem „regelmäßigen Strafraumen“ abgewichen werden, wenn dieser „nach gesundem Volksempfinden nicht ausreicht“ (Vierte Verordnung zur Ergänzung der KSSVO vom 1. November 1939, zitiert nach: Wette & Vogel 2007: 20f). Erneut wurde somit das Wirken der Willkürjustiz begünstigt und auf das Ziel einer politischen (Militär-)Justiz, die dem Führer-Willen folgt, hingearbeitet.

Nachdem nun die rechtlichen Grundlagen dargestellt wurden, bleibt noch zu klären, wer über die Fälle von Kriegsverrat entschied. Seit Kriegsbeginn war dies auf institutioneller Seite, bis auf einige Ausnahmen in der Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO) vom 17. August 1938, das Reichskriegsgericht. Sofern im Operationsgebiet über Mitglieder des Feldheers und Mitglieder des schwimmenden Verbands der Kriegsmarine entschieden werden musste, wurden sog. Feldgerichte und Bordgerichte einberufen. Ab Herbst 1944, also seit Beginn der Endphase des Zweiten Weltkriegs, wurde die Zuständigkeit durch den „Führererlass“ vom 20. September 1944 auf den Volksgerichtshof und neu eingerichtete Standgerichte erweitert, die in dieser Untersuchung jedoch nicht erfasst werden. Begründet wurde diese Kompetenzverschiebung mit den Erfordernissen des totalen Krieges, der „eine einheitliche Abwehr jeder Zerstörung der nationalen Widerstandskraft unseres Volkes“ (Wette & Vogel 2007: 24f) fordere. Die Verschiebung dieser Zuständigkeiten an den Volksgerichtshof ist ein weiterer Beleg für die Radikalisierung zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Immer weiter wurde die „Volks- und Wehrgemeinschaft“ auf den Totalen Krieg hin ausgerichtet (Vgl. ebd.: 28f). So wurde in den letzten Monaten des Krieges eine Vielzahl von Todesurteilen ausgesprochen. Häufig wurde dabei sogar auf die Nennung der rechtlichen Grundlagen verzichtet. Stattdessen wurde ein pauschaler, politisch-ideologisch gefüllter Verrats-Begriff verwendet (Vgl. ebd.: 32).

Auch bei dem bis 1944 für Fragen des Kriegsverrats zuständigen Reichskriegsgericht (RKG) kann man weder bei seinem Aufbau und seinen Aufgaben, noch beim Ablauf der Verfahren von einem unabhängigen oder gar rechtsstaatlichen Maßstäben entsprechenden Gericht sprechen. Es war eine militärische Institution, die ihre Hauptaufgabe in der „Aufrechterhaltung der Disziplin der Wehrmacht“ (Erlass Wilhelm Keitels, zitiert nach: Wette & Vogel 2007: 30) hatte. Nicht das Recht des einzelnen Soldaten und Bürgers, sondern die militärischen Interessen der Staatsführung hatten Vorrang. In diesem Zusammenhang bezeichnete es Wilhelm Keitel, Chef des

Oberkommandos der Wehrmacht in einem Erlass vom 26. September 1942 als selbstverständlich, „dass der Richter jeden Ranges fest in der nationalsozialistischen Weltanschauung wurzelt und seine Arbeit danach ausrichtet“ (Ebd.).

Auch der Aufbau der Gerichte und der Ablauf der Verfahren verdeutlicht die Ausrichtung der NS-Militärjustiz auf den „Führerwillen“. So wurden dem Angeklagten schon vor Beginn der Anhörung mit § 76 KStVO die Rechte auf Einspruch oder Revision genommen: „Die Entscheidungen des Kriegsverfahrens sind mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar“ (Messerschmidt & Wüllner 1987: 40). Das hier beschriebene Rechtsverständnis zeigte sich auch in der Besetzung der Kriegsgerichte: Sie bestanden aus je drei Richtern, von denen einer Jurist und die anderen beiden Soldaten, meist Generäle, waren. Der Jurist, der sog. „Richterliche Militärbeamte“, war zudem jederzeit auch gegen seinen Willen versetzbar und hatte den Weisungen seiner Gerichtsherren Folge zu leisten, die ihrerseits Oberbefehlshaber der Wehrmacht oder eines Wehrmachtteils waren. Dieses ideologisierte Rechtsdenken sorgte somit für rein politische Urteile, die mit Recht im Sinne von rechtsstaatlichen, unabhängigen gerichtlichen Entscheidungen nichts zu tun hatten (Vgl. ebd.: 41).

2.3 Desertion, Fahnenflucht und „Wehrkraftzersetzung“

Nachdem der vom nationalsozialistischen Deutschland angestrebte Weg zur „Volks- und Wehrgemeinschaft“ anhand des Kernbegriffs des „Verrats“ nachgezeichnet sowie die Institutionen und Verfahren der NS-Militärjustiz dargestellt wurden, werden nun die für das im Nationalsozialismus geschaffene Bild des „Wehrkraftzsetzers“ elementaren Begriffe erklärt. Dazu bediene ich mich dem Begleitwerk zur Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ (Baumann 2008).

Einen weitreichenden Einblick in die Vielfalt der Gründe, die Soldaten zur Desertion motivierten, bieten die Bücher „Was damals Recht war...“ (Baumann 2008) zur gleichnamigen Ausstellung sowie „Das letzte Tabu“ (Wette 2007), herausgegeben von Wolfram Wette und Detlef Vogel. Darin finden sich Beispiele von Soldaten wie Kurt Hoppe, der sich entschieden hatte, bei seiner frisch angetrauten Frau zu bleiben anstatt zum Stationierungsort zurückzukehren, Stefan Hampel, der eine Massenhinrichtung von

Juden miterlebt hatte und daraufhin geflüchtet war und Erich Batschauer, der aus Angst vor Strafe untertauchte, nachdem er verspätet aus dem Urlaub zurückgekehrt war und - laut Urteil - „nach Herkunft und Werdegang als ein minderwertiger Mensch anzusprechen sei“ (Baumann 2008: 43ff).

Diese Beispiele geben nur einen kleinen Eindruck von der Vielfalt der „Vergehen“, auf die das Urteil Fahnenflucht lautete. Intention dieses Kapitels ist es nicht, die gesamte Bandbreite möglicher Gründe zur Desertion aufzuzeigen oder das Verhältnis von politisch motivierten Deserteuren zu solchen mit einer anderen Motivation zu benennen. Es soll lediglich einen Einblick in den Tatbestand geben und somit für den weiteren Verlauf der Arbeit ermöglichen, die Begriffe der Desertion, der Fahnenflucht und der „Wehrkraftzersetzung“ in ihrem nationalsozialistisch gedeuteten Schema nachzuvollziehen. Entscheidend für dieses Verständnis ist die Willkür, mit der die NS-Militärjustiz (Un-)Recht sprach sowie der eindeutig politisch-ideologisch motivierte Aufbau des Deserteurs als Feindbild.

„Mehr als 30.000 Opfer der NS-Militärjustiz wurden zum Tode verurteilt und über 20.000 von ihnen hingerichtet. Bis zu 100.000 Verurteilte kamen in die Zuchthäuser, Straflager, KZs und in die Strafbataillone - nur wenige überlebten. Heute sind wir vielleicht noch 20,“ (Baumann 2008: 21) so begann Ludwig Baumann, selbst verurteilter Deserteur im nationalsozialistischen Deutschland, seine Rede zur Eröffnung der Wanderausstellung „Was damals Recht war...“ am 21. Juni 2007 im Deutschen Theater Berlin. Er hatte, wie so viele andere auch, erleben müssen, wie er im Deutschland nach dem 30. Januar 1933 diffamiert und zum Tode verurteilt wurde. Trotz vielfältiger individueller Gründe für die Desertion wurden die Angeklagten pauschalisiert als Fahnenflüchtige oder „Wehrkraftzerstörer“ zum Tode verurteilt. Es spielte dabei keine Rolle, ob jemand aus politischen Motiven den Dienst quittierte, aufgrund von traumatischen Erlebnissen den Sinn des Krieges hinterfragte oder auch nur seinen Heimaturlaub unerlaubt verlängerte, um die Geburt des eigenen Kindes mitzuerleben (Vgl. ebd.: 27ff). Im Sinne des „Führerwillens“ wurde nach § 5|1 KSSVO wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ jeder mit dem Tod bestraft, der „öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht [...] zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“ (Ebd.: 30).

Fahnenflucht war somit das „schlimmste mögliche Verbrechen“ seitens eines Soldaten und das Werk von „Drückebergern“, „Versagern“, „Schädlingen“ und „Minderwertigen“ (Vgl. ebd.: 35ff). Mit dieser gezielten Ausrichtung auf die „Aufrechterhaltung von Manneszucht“ strebte das NS-Regime keineswegs einen abstrakten Begriff von Gerechtigkeit an. Richter und Gerichtsherren erkannten den „Führerwillen“ als oberstes Prinzip der Rechtsprechung an und ließen ihre Urteilspraxis vom Ziel der Abschreckung und, vor allem, der genannten „Aufrechterhaltung von Manneszucht“ bestimmen. Zehntausende kamen hierdurch neben den Hinrichtungen auch durch einen „mörderischen Strafvollzug in Gefängnissen, Straflagern und Zuchthäusern ums Leben oder starben in sogenannten Bewährungseinheiten“ (Ebd.: 147ff.).

3. Die Debatte um Deserteure und die NS-Militärjustiz in der Wissenschaft

In diesem Kapitel wird die wissenschaftliche Debatte um Deserteure und die NS-Militärjustiz dargestellt. Dazu werden die entscheidenden Werke in chronologischer Reihenfolge vorgestellt.

3.1 Schweling / Schwinge 1977/78: Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus

Zur Vorgeschichte des Buches

„Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ von Otto Peter Schweling ist 1977 in der ersten Auflage erschienen und wurde bearbeitet, eingeleitet und herausgegeben von Erich Schwinge. Ursprünglich sollte der Band in der Reihe „Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ des Instituts für Zeitgeschichte erscheinen, gedruckt wurde es letztlich aber im N.G. Elwert Verlag Marburg.

Sowohl Schweling als auch Schwinge waren während des Nationalsozialismus als Militärrichter tätig. Schweling war in der Luftwaffenjustiz, Schwinge arbeitete in der Militärjustiz in Wien und Paris. Er gilt als einer der bedeutendsten Juristen der NS-Zeit. Bereits seit den 30er Jahren beschäftigte er sich mit dem Militärstrafrecht und verfasste seit 1936 einen Kommentar zum MStGB. Darüber hinaus schrieb er für die „Zeitschrift für Wehrrecht“. Die ganze Zeit über blieb er Hochschullehrer an der Universität Marburg. Schweling war nach dem Krieg zuletzt Oberstaatsanwalt bei der Bundesanwaltschaft (Messerschmidt/Wüllner 1987: 17f).

Das Buch hat eine bewegte und „bemerkenswerte“ (Schwinge 1978: VI) Vorgeschichte. Die erste kritische Darstellung der Funktion und Rolle der NS-Militärjustiz in der Öffentlichkeit erfolgte 1957. Ausgangspunkt war ein Gerichtsverfahren, in dem der ehemalige Feldmarschall Ferdinand Schörner zu viereinhalb Jahren Haft wegen vollendeten und versuchten Totschlags verurteilt wurde. Er hatte befohlen, drei untergebene Wehrmatsangehörige ohne Gerichtsverfahren zu erschießen. Seine Verteidigung konnte nachweisen, dass diese Befehle durchaus den damaligen Begriffen von Recht und Unrecht und der militärgerichtlichen Rechtsanwendung entsprachen. Schörner hatte demnach nicht schuldhaft gehandelt, weil er lediglich damaliges Recht anwandte.

Die ehemaligen Militärrichter, unter ihnen Schwinge, wandten sich daraufhin zum „ideologischen Befreiungsschlag“ (Eberlein 1994: 318). Sie strebten unter anderem eine Materialsammlung zur Geschichte der Militärjustiz im Zweiten Weltkrieg an, die als Gegenwehr gedacht war und das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit als rechtsstaatlich und gegen den Nationalsozialismus arbeitend mit Belegen untermauern sollte. Zeitzeugenberichte der ehemaligen Militärrichter sollten in erster Linie dazu beitragen. 1965 wurde die Materialsammlung zu einem Forschungsvorhaben ausgeweitet und dem ehemaligen Kriegsrichter am Reichskriegsgericht Lattman unterstellt. Das Ergebnis sollte als Band der Reihe „Die Deutsche Justiz und der Nationalsozialismus“ des Instituts für Zeitgeschichte erscheinen. Das Ziel der Arbeit, die Schaffung eines apologetischen Geschichtsbildes, war aber so offenkundig, dass es sogar Kritik in den eigenen Reihen der ehemaligen Kriegsrichter hervorrief. Lattmann selbst musste dem Vorwurf, die Wehrmachtjustiz würde zu positiv dargestellt, an einigen Stellen Recht geben (Eberlein 1994: 323).

1967 war die Arbeit von Lattmann und Schweling, der vom Institut für Zeitgeschichte beauftragt worden war, den Band zur Geschichte der Wehrmichtsjustiz zu schreiben, fertiggestellt. Das Manuskript wurde jedoch abgelehnt, weil es offensichtlich das Geschichtsbild verfälschte. Nach Messerschmidt und Wüllner hatte das Institut „schwerwiegende Bedenken, das in Fragestellung und Methode unzureichende (...) Manuskript zu akzeptieren“ (Messerschmidt/Wüllner 1987: 19). In der Folge wurden verschiedene Gutachter mit der Bewertung der Arbeit betraut. Bei Schwinge heißt es, die ersten fünf Gutachten seien allesamt positiv ausgefallen (Schweling 1978: VI). Messerschmidt und Wüllner schreiben hingegen, vier Gutachten hätten sich mit Vorbehalten hinsichtlich der eigenen Beurteilungskompetenz ausgesprochen und in einem weiteren hätte die Kritik überwogen (Messerschmidt & Wüllner 1987: 19). Als Manfred Messerschmidt, ein Historiker vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt der Bundeswehr, als sechster Gutachter hinzugezogen wurde und sein Urteil negativ ausfiel, schien das Vorhaben Schwinges und Schwelings gescheitert. Laut Schwinge sei es Schweling unverständlich gewesen, dass die ersten fünf Gutachten ignoriert worden seien, und dass das sechste Gutachten, das noch dazu von jemandem verfasst worden sei, dem der Einblick in die Tätigkeit der Militärjustiz fehle und dem es an der nötigen Objektivität für die Beurteilung der Abläufe in der Wehrmacht während der Zeit des Nationalsozialismus mangelte, den Ausschlag geben konnte (Schweling 1978: IX).

Schwinge gelang es trotzdem 1977 (als Schweling bereits verstorben war), eine Rechtfertigungsschrift der NS-Militärjustiz auf Grundlage der Arbeit Schwelings zu veröffentlichen. Sie „festigte das manipulierte Geschichtsbild der Militärgerichtsbarkeit im NS-Staat“ (Haase 1993: 251; Vgl. Eberlein: 316ff; Messerschmidt/Wüllner 1987: 15ff).

Inhalt des Buches

Alle vorzustellenden Werke sollen im Folgenden auf die selben Punkte hin untersucht werden, damit ein Vergleich der Sichtweisen der Autoren und insbesondere der Darstellung der Wehrmachtjustiz vorgenommen werden kann.

Zu untersuchen ist jeweils das Verhältnis von Nationalsozialismus und Wehrmachtgerichtsbarkeit. Wollten die Richter die Befehle Hitlers verhindern oder führten sie sie allesamt aus? Daraus ergibt sich auch die Frage, ob die Richter ein Teil des Systems der Nationalsozialisten waren oder ob man sie als Widerstandskämpfer betrachten sollte.

Weiterhin wird anhand der Darstellungen untersucht, ob es sich bei der Wehrmachtjustiz um eine rechtsstaatliche Justiz handelte. Waren die von ihr gefällten Urteile (insbesondere die so zahlreichen Todesurteile wegen Fahnenflucht und Wehrkraftzersetzung) größtenteils gerecht und müssten ihre Geltung auch heute noch haben oder entsprachen sie nicht den Standards einer rechtsstaatlichen Justiz und sind demnach ungerecht und müssten aufgehoben werden?

Das Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Wehrmachtgerichtsbarkeit

Schwinge beschreibt zunächst das Verhältnis von Nationalsozialismus und Recht, dann das Verhältnis von Nationalsozialismus und Wehrmacht, um schließlich zum Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Wehrmachtjustiz zu kommen. Weiterhin beschäftigt er sich mit dem Verhältnis, das die Wehrmachtrichter zum Nationalsozialismus hatten.

Nationalsozialismus und Recht

Das Thema Nationalsozialismus und Recht wird von Schwinge nur am Rande angesprochen. Recht war für den Nationalsozialismus allenfalls Mittel zum Zweck, ansonsten aber überflüssig. Es ging in erster Linie um die Erreichung der angestrebten staatlichen Ziele, nicht aber um Rechtsverwirklichung. Dem Nationalsozialismus fehlte das Verständnis von Recht im juristischen Sinne. Sein Verständnis von Recht kommt in Sätzen wie „Recht ist, was dem Volke nützt“ und „Recht ist, was der Führer will“ zum Ausdruck (Schweling 1977: 48).

Nationalsozialismus und Wehrmacht

Nationalsozialismus und Wehrmacht standen sich in einem Freund-Feind-Verhältnis gegenüber. Beide waren natürliche Gegner. An einer Auseinandersetzung hatten beide Seiten jedoch zunächst kein Interesse. Die Wehrmacht war auf einen politischen Konflikt nicht ausgelegt und der Nationalsozialismus verstand die Wehrmacht trotz aller Abneigung als Instrument, das er zur Bekämpfung der zu erwartenden äußeren Feinde benötigte. Die Wehrmacht behielt am Anfang ihre völlige Eigenständigkeit, später war diese „nur mit wesentlichen Einschränkungen“ (ebd.: 50) versehen. Nach und nach versuchte der Nationalsozialismus, die Wehrmacht fester an sich zu binden und sie schließlich gänzlich seiner Herrschaft zu unterwerfen. Dies konnte der Wehrmacht nur recht sein, da die Unterwerfung sie in ihrem Entfaltungstreiben förderte und ihre Interessen unterstützte (ebd.: 49f).

Aufgrund einiger Gemeinsamkeiten, die sich die Wehrmacht und der Nationalsozialismus teilten, war es für letzteren nicht notwendig, die Wehrmacht in gleichem Tempo wie andere Bereiche „gleichzuschalten“. Sowohl Wehrmacht als auch Nationalsozialismus verfolgten den nationalen Gedanken und standen dem Internationalismus kritisch gegenüber. Beide hatten eine antilibérale Einstellung, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Die Wehrmacht war konservativ, der Nationalsozialismus totalitär. Darüber hinaus lehnten beide die parlamentarische Demokratie und die Republik ab und vertraten das „Führerprinzip“. Auch hier unterscheiden sich die Gründe für diese Gesinnung. Die Wehrmacht hielt das „Führerprinzip“ aus militärischer Sicht für geboten, beim Nationalsozialismus hingegen nährte sich diese Einstellung aus ihrer autoritären Weltanschauung. Gemeinsam war

beiden auch die Bereitschaft zum Kampf. Zur Erreichung ihrer Ziele betrieben sie einen harten und gewaltsamen Kampf (ebd.: 50).

Wenn es um die Weltanschauung geht, muss man, wie oben schon erwähnt, Wehrmacht und Nationalsozialismus getrennt betrachten. Zwar vertrat der Nationalsozialismus ebenso wie die Wehrmacht die traditionellen soldatischen Tugenden, die Schwinge folgendermaßen aufzählt: Gehorsam, bereitwillige Unterordnung unter den Willen anderer, Härte gegen sich selbst, Opferbereitschaft, Mut, Tapferkeit, Treue, Kameradschaft und Vaterlandsliebe. Jede Diktatur löst sich aber zur Erhaltung ihrer Macht von allem, was sie bei der Erreichung dieses Ziels stören könnte: freiheitliches Denken, Milde, Güte, Gerechtigkeitsstreben, Humanität, Jenseitsglaube. In der NSDAP spielten die Gesetze der Moral keine Rolle, sie löste sich von den traditionellen Werten. Schwinge schließt diese Passage mit folgendem Satz: „Wenn die Wehrmacht es sich zur Aufgabe machte, an den überlieferten Grundsätzen festzuhalten, so wurden ihre Bemühungen durch die politischen Instanzen fortgesetzt durchkreuzt und vereitelt“ (ebd.: 51). Unklar bleibt, ob es sich bei den überlieferten Grundsätzen um die oben aufgezählten handelt, ob also die Wehrmacht diese Grundsätze vertrat und ob sie überhaupt versucht hat, daran festzuhalten.

Aus diesen „Scheingemeinsamkeiten“ (ebd.: 52) ergibt sich, dass das Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Wehrmacht von außen betrachtet ein Bündnis war. Durch die genannten „Wesensunterschiede“ (ebd.) aber wird deutlich, dass, innerlich, eine tiefe Abneigung und Misstrauen zwischen beiden bestand.

Der Wehrmacht musste es aus verschiedenen Gründen leichter als anderen Organen fallen, die nationalsozialistische Einflussnahme zu umgehen oder sich ihnen zu widersetzen. Ihre äußere Machtstellung, die Tatsache, dass der Gegner die offene Auseinandersetzung vermied und die Zurückhaltung und Skepsis, die in ihr und vor allem bei den älteren Offizieren vorherrschten, trugen dazu bei (ebd.: 52f).

Dennoch gab es auch Faktoren, die das Eindringen nationalsozialistischen Gedankenguts in die Wehrmacht begünstigten. Durch ihre anfängliche Eigenständigkeit und den Umstand, dass sie nicht so schnell „gleichgeschaltet“ wurde wie die anderen Organe, wurde sie über die vom nationalsozialistischen System ausgehende Gefahr getäuscht. Sie schenkte einigen Forderungen des Nationalsozialismus aus Dankbarkeit heraus Gehör, weil dieser ihre Interessen gefördert hatte. Die bereits genannten Schnittpunkte begünstigten die Einwirkungsmöglichkeiten des Nationalsozialismus auf

die Wehrmacht. Allerdings waren sich die führenden Köpfe der Wehrmacht dessen bewusst und handelten mit Vorsicht (ebd.: 53).

Nationalsozialismus und Wehrmachtjustiz

Der Versuch, die Wehrmachtjustiz ebenfalls „gleichzuschalten“ wurde gar nicht erst unternommen, weil er, nach Schweling, nicht durchsetzbar gewesen wäre. Dem Nationalsozialismus fehle das Verständnis des Rechts und auch die Einsicht seiner Notwendigkeit. Die Wehrmachtjuristen begegneten dem Nationalsozialismus deshalb mit großem Misstrauen, nicht zuletzt „weil ihnen ein besonderes Gefühl für das Recht innewohnte“ (ebd.: 54).

Die Wehrmachtjustiz verfolgte politische Straftaten nicht mit der vom Nationalsozialismus geforderten Härte. Dies führte sogar dazu, dass der Wehrmachtjustiz die Zuständigkeit für politische Verfahren gänzlich entzogen wurde. Die politische Führung behielt die Wehrmachtjuristen stets genau im Auge, insbesondere wenn diese nicht den Interessen des nationalsozialistischen Regimes sondern dem Recht den Vorrang gaben und wenn sie Milde, Großmut und Gnade walten ließen. Der Nationalsozialismus forderte von der Wehrmachtgerichtsbarkeit schnelle und formlose Verfahren, eine Ausweitung der Strafgewalt und harte und erbarmungslose Strafen. Die Todesstrafe wurde dabei als wirksamstes Mittel angesehen, die bestehende Ordnung aufrechtzuerhalten (ebd.: 55).

Von welchen Möglichkeiten, Einfluss auf die Wehrmachtjustiz auszuüben, machte der Nationalsozialismus nun Gebrauch? Spitzenpositionen innerhalb der Wehrmacht wurden von Parteimitgliedern und Parteifunktionären besetzt, die höheren militärischen Befehlshaber wurden beeinflusst und es wurden Einwirkungen auf Gesetzgebung und Wehrmachtjustizverwaltung erzielt. Einfluss wurde offen oder getarnt ausgeübt. Die Eingriffe konnten in Einzelfällen aber auch grundsätzlich erfolgen (ebd.: 56). Bei einzelnen Angehörigen der Wehrmachtjustiz mochte die Einflussnahme und damit das Eindringen nationalsozialistischen Gedankenguts in die Wehrmacht erfolgreich gewesen sein. Nicht feststellbar ist in diesen Fällen jedoch, ob dies aus wirklicher Überzeugung oder lediglich aus Opportunität erfolgte. Die Ablehnung der Versuche seitens des Nationalsozialismus, Einfluss auf die Wehrmachtjustiz auszuüben, überwog jedenfalls bei weitem. Obwohl jegliche Art von Widerstand, unabhängig davon, ob er offen oder geheim war, lebensgefährlich sein konnte, gab es innerhalb der Wehrmachtjustiz immer

wieder Menschen, die gegen den Nationalsozialismus gearbeitet haben. Sie verweigerten stillschweigend Befehle oder Anordnungen der nationalsozialistischen Machthaber und legten Gesetzesrecht dem wahren Recht zuliebe aus. Die Verwendung nationalsozialistischen Gedankenguts in persönlichen Gesprächen, Reden, Urteilen, Richtlinien und Abhandlungen war häufig nur Tarnung (ebd.: 57).

Taten von Soldaten, die eigentlich den Tatbestand der Wehrkraftzersetzung erfüllt hätten, wurden häufig in bloße Unmutsäußerungen umgedeutet, damit sie nicht verfolgt werden mussten. Insgesamt zog die Wehrmachtjustiz Verfahren wegen Wehrkraftzersetzung nur ungern an sich. Dementsprechend milde fielen auch die Strafen aus. Neben zahlreichen Einstellungen und Freisprüchen wurden die Verfahren auch gerne zur Ahndung im disziplinären Bereich abgegeben. Hitler erklärte schließlich 1943, er habe sein Vertrauen in die Wehrmacht aufgrund zu vieler zu milder Urteile verloren. Im Gegensatz zum Volkgerichtshof hat die Wehrmachtjustiz bei politischen Strafsachen nur selten die Todesstrafe verhängt (ebd.: 57; 67; 385).

Das Verhältnis der Wehrmachtjuristen zum Nationalsozialismus

Hitler begegnete den Juristen der Wehrmacht größtenteils mit Missachtung und Gleichgültigkeit. Dies führte dazu, dass, anders als in anderen Bereichen der Justiz, bei der Wehrmachtjustiz nicht so sehr darauf geachtet wurde, die Spitzenpositionen mit zuverlässigen Anhängern des Systems zu besetzen. Die meisten führenden Juristen der Wehrmachtgerichtsbarkeit waren keine Parteimitglieder (ebd.: 62). Sie waren stets bemüht, soweit eben möglich, den politischen Einfluss abzuwehren oder zumindest eine neutrale Haltung einzunehmen (ebd.: 83).

Da die politische Zuverlässigkeit als nicht so wichtig wie in anderen Bereichen der Justiz galt, waren in der Wehrmachtjustiz in erster Linie viele geeignete Juristen tätig. Von 1934 bis 1939 herrschte in der Wehrmachtjustiz kein politischer Druck vor. Die Wehrmacht war „der einzige parteifreie Raum, wo man noch sachlich arbeiten konnte“ (ebd.: 119) und so kam es zu einer regelrechten „Flucht“ (ebd.: 120) von Juristen aus anderen Rechtsbereichen in die Wehrmachtjustiz. „Sie alle hatten das Bedürfnis, frei von politischem Ärger wirklich Recht sprechen zu können“ (ebd.: 119). So wurde die Wehrmachtjustiz zum „Sammelbecken“ (ebd.: 120) für Juristen, die mit der Partei in Konflikt standen oder bei denen dies zu befürchten war. Sie konnten den

Nationalsozialismus teilweise dadurch umgehen, dass sie in die Wehrmachtjustiz wechselten (ebd.: 188f).

Engagierte Nationalsozialisten innerhalb der Wehrmachtgerichtsbarkeit führt Schweling unter Sonderfällen auf. Es ist nicht zu bestreiten, dass es sie gab, sie stellen aber Ausnahmen dar. Die meisten führenden Wehrmachtjuristen waren lange vor 1933 tätig und standen dem Nationalsozialismus kritisch gegenüber. Dies wird auch dadurch belegt, dass nach dem Zweiten Weltkrieg keine Vorwürfe seitens der Westmächte gegen die Wehrmachtjustiz erhoben wurden. Auch wurde kein einziger Richter wegen seiner Spruchfähigkeit verurteilt (ebd.: 117; 123; 132; 386).

Wehrmachtjustiz – rechtsstaatlich oder Terrorjustiz?

Schweling kommt zu dem Schluss, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit weder eine Terrorjustiz noch ein Instrument des Nationalsozialismus gewesen ist. Natürlich gab es Urteile, die im Strafmaß überzogen waren. Dies sind jedoch Ausnahmen. Die Wehrmachtgerichtsbarkeit hat nicht jedes Maß bei der Strafzumessung verloren. Seit 1942 war ein Anstieg der Todesurteile zu verzeichnen. Dies hing mit der Krise zusammen, in die die Wehrmacht 1941 durch die schwierige Situation an der Ostfront geraten war. Die Wehrmachtjustiz musste in der Folge härter durchgreifen, um die Truppenmoral aufrechtzuerhalten. Sie hat dadurch maßgeblich dazu beigetragen, die Truppen kampfkraftig zu halten (ebd.: 380f). Weiterhin wurde nur dort härter durchgegriffen, wo die Urteile für die Manneszucht und Schlagkraft der Truppen von Bedeutung waren. Delikte wie Fahnenflucht, Feigheit und Selbstbeschädigung waren eine Bedrohung für die Wehrmacht und mussten deshalb härter als andere Straftaten geahndet werden. Zugleich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass mit steigender Anzahl der Fahnenflüchtigen in allen Armeen auch die Todesurteile zunehmen. Insgesamt sind die rund 10.000 Todesurteile der Wehrmachtgerichtsbarkeit „schmerzlich, (...) aber begreiflich“ (ebd.: 382).

Wenn die Wehrmachtjustiz bei den militärischen Hauptdelikten das Interesse der Allgemeinheit über das Interesse des Einzelnen gestellt hat, so galt dies nicht für alle anderen Straftaten. Bei diesen wurde im Gegenteil mit äußerster Milde, die im Verlauf des Krieges sogar noch zunahm, geurteilt. Zwei Drittel aller verhängten Strafen waren zum Schluss Gefängnisstrafen unter sechs Monaten. Bei Straftaten des allgemeinen Strafrechts waren die Entscheidungen der Kriegsgesichte am Ende milder als die der

Gerichte der bürgerlichen Justiz. Darüber hinaus wurde bei einem Viertel der Straftaten die Vollstreckung ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt. Die Bezeichnung der Wehrmachtjustiz als „Terrorjustiz“ bezeichnet Schwinge als „grotesk“ (ebd.: 384). Auch wurden die traditionellen Verfahrensregeln im Großen und Ganzen eingehalten. Nur bei der Verteidigung war das nicht immer möglich, weil es bei den Fronttruppen mitunter schwierig war, geeignete Verteidiger zu finden. Auf diese Schwierigkeiten ist aber nicht nur die deutsche Kriegsjustiz gestoßen. Die Amerikaner hatten ähnlich Probleme. Insgesamt kann nicht davon gesprochen werden, dass die deutschen Kriegsgerichte „den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen hätten“ (ebd.: 385).

Fazit

In der Einleitung schreibt Schwinge, dass Schweling beauftragt wurde, die Entwicklung der Wehrmachtjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus zu „untersuchen“ (ebd.: VI). Die Wortwahl wirft die Frage auf, wie jemand, der selbst aktiver Richter in der Luftwaffe war, die Wehrmachtjustiz untersuchen kann. Natürlich könnte er seine Erfahrungen und Eindrücke schildern. Es ist aber fraglich, ob Schweling nicht mit einem bestimmten Bild von der Wehrmachtgerichtsbarkeit an seine Forschung gegangen ist und lediglich versucht hat, dies darzustellen. Interessant ist, dass Schwinge diesen Vorwurf später gegen die Arbeitsweise von Messerschmidt und Wüllner erhebt. Schweling zeichnet ein unklares Bild von der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Er widerspricht sich an mehreren Stellen, so dass insbesondere unklar bleibt, ob die Wehrmachtjustiz sich der Gleichschaltung durch die Nationalsozialisten entziehen konnte oder ob sie doch ein Instrument der Machthaber zur Erreichung ihrer politischen Ziele war. Er schreibt wiederholt, dass die Wehrmacht eigenständig und somit nicht von der NS-Ideologie beherrscht war. Dann heißt es aber wiederum, dass diese Eigenständigkeit später „nur mit wesentlichen Einschränkungen“ (ebd.: 50) noch vorhanden war. Eigenständigkeit unterliegt normalerweise keinerlei Einschränkungen, Schweling widerspricht sich also in einem Satz. Auch schreibt er trotz seiner These der eigenständigen Wehrmacht, dass die Unterwerfung unter den Nationalsozialismus der Wehrmacht nur recht war, da dieser ihre Ziele und ihr Entfaltungstreben förderte (ebd.). Nun stellt sich die Frage: wie kann Unterwerfung zur Entfaltung beitragen? Schweling führt einige Argumente an, die den Leser davon überzeugen sollen, dass die Wehrmachtjustiz sich der nationalsozialistischen Einflussnahme entziehen konnte. So

sei es der Wehrmacht leichter als anderen Organen gefallen, den Einfluss der Nationalsozialisten zu umgehen. Auch ist die Wehrmachtjustiz nicht gleichgeschaltet worden. Manche Richter mögen offiziell nationalsozialistisches Gedankengut vertreten haben, sie taten dies jedoch meist nur als Tarnung. Hier muss man sich fragen, wie man das überhaupt beweisen könnte. In den Spitzenpositionen bei der Wehrmachtgerichtsbarkeit waren keine führenden Nationalsozialisten vertreten. Überhaupt gab es in der Wehrmachtjustiz in erster Linie geeignete Juristen, bei denen auf die politische Gesinnung kein allzu großer Wert gelegt wurde. Viele Argumente Schwelings sollen aber anscheinend das genaue Gegenteil belegen. So wurden die Bemühungen der Wehrmacht, an ihren Grundsätzen festzuhalten, durch die Politik „durchkreuzt und vereitelt“ (ebd.: 51). Weiterhin konnte die nationalsozialistische Ideologie in die Wehrmacht eindringen und diese schenkte einigen ihrer Forderungen sogar bereitwillig Gehör. Einfluss wurde auch durch die Besetzung von Spitzenpositionen durch überzeugte Parteimitglieder sichergestellt. Schweling widerspricht sich nicht nur permanent; es ist gleichsam unklar, welche Position er eigentlich versucht zu vertreten. Diese Unklarheit lässt Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Arbeit und seiner Person aufkommen.

3.2 Messerschmidt und Wüllner 1987: Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende

Biographische Anmerkungen

Manfred Messerschmidt, geboren 1926, studierte Rechtswissenschaften und Geschichte und ist einer der führenden Militärgeschichtler Deutschlands (vgl. Metzler 2007: 33 & http://www.perlentaucher.de/autoren/17580/Manfred_Messerschmidt.html). Von 1970 bis 1988 war er Leiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamts Freiburg. Weiterhin war er Präsident der Internationalen Gesellschaft für Wehrrecht und Kriegsvölkerrecht und Generalsekretär des Deutschen Komitees für Geschichte des Zweiten Weltkrieges (vgl. http://www.perlentaucher.de/autoren/17580/Manfred_Messerschmidt.html). Auch engagierte er sich als Vorsitzender des Beirats in der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. (vgl. Metzler 2007: 33).

Fritz Wüllner wurde 1912 geboren und ist 1996 gestorben. Er war hauptberuflich in der Wirtschaft tätig und wurde durch seine beiden hier erwähnten Werke bekannt (Stadt- und Landesbibliothek Potsdam 1997).

Über das Buch

Das beschriebene Buch von Schweling und Schwinge war jahrelang das einzige Werk, das sich mit der Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus generell befasste und galt als Standardwerk. Es gab auch nach dessen Erscheinen 1977 keine andere Veröffentlichung, die die aufgestellten Thesen der Monographie in Frage stellte. Erst das 1987 von Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner erschienene Werk „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus“ übte Kritik und zweifelte die Thesen der Monographie an (vgl. Wüllner 1992: 47).

Es muss noch angemerkt werden, dass Schwinge laut Messerschmidt und Wüllner für die Geschichte eine weitaus größere Bedeutung als Schweling hat, was sich unter anderem an seinen Arbeiten in der NS-Zeit und danach ablesen lässt. Die von Schweling und Schwinge veröffentlichte Monographie wurde von letzterem überarbeitet und herausgegeben, weshalb es von den Autoren dieses Buches teilweise vereinfacht als sein Werk bezeichnet wird (vgl. ebd.: 22f).

Messerschmidt und Wüllner gehen in ihrem Buch davon aus, dass das Werk von Schweling und Schwinge „auf unzureichendem Material aufgebaut ist“ (Messerschmidt & Wüllner 1987: 9) und dass es versucht, die Geschichte zu verfälschen bzw. die Wahrheit zu verschweigen (vgl. ebd.: 10). Schweling und Schwinge leisteten mit ihrem Buch einen Beitrag dazu, die kritische Bestandsaufnahme zur Bedeutung der Militärgerichtsbarkeit zu verhindern (vgl. ebd.: 17). Daher setzen sich Messerschmidt und Wüllner das Ziel, sich in ihrer Darstellung damit auseinanderzusetzen um es dem Leser zu ermöglichen, sich ein eigenes Bild über die NS-Militärjustiz zu machen (vgl. ebd.: 9f). Die Autoren verstehen ihr Werk also als Gegenstück zu Schweling und Schwinge und wollen damit eine Lücke in der Geschichtsschreibung füllen, um die Öffentlichkeit über dieses Thema aufzuklären. Ihrer Meinung nach habe es bisher kaum eine Befassung mit „der Militärjustiz und dem geschichtlich einzigartigen Zusammenwirken zwischen der Wehrmacht, ihrer Justiz und dem NS-System“ gegeben (ebd.: 13). In ihrer Veröffentlichung führen sie Gegenbeweise zu den Behauptungen

Schwinges an und verfolgen das Ziel, das Bild der Wehrmachtjustiz zu korrigieren. Dabei gehen sie systematisch vor und versuchen, die bestehenden Thesen zu entkräften. Sie weisen darauf hin, dass die Quellengrundlage für ihre Forschung recht schmal war, da ein Großteil der Heers- und Luftwaffenaktenbestände verloren oder vernichtet wurde. Allerdings sei die Grundlage für das Werk von Schweling und Schwinge noch dünner gewesen (vgl. ebd.: 12). Nach eigenen Angaben stieß Fritz Wüllner aber während seiner Nachforschungen auf Militärjustiz-Unterlagen im Kriegsarchiv Wien, von dessen Existenz in der Bundesrepublik niemand wusste. Die Unterlagen enthielten ca. 12.000 Akten aus über 30 Gerichten (vgl. ebd.: 14).

Grundlagen der Arbeit von Messerschmidt und Wüllner sind Strafgesetzbücher, Kommentare dazu, Erlasse, wissenschaftliche Arbeiten von Juristen in der NS-Zeit und danach, sowie Statistiken und weitere Beiträge und Berichte von Berichterstattern sowie Urteilssprüche.

Die Militärjustiz als Gegner des Nationalsozialismus

Die von Schwinge vertretene Behauptung, die Militärjustiz sei ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen, wird von Messerschmidt und Wüllner damit außer Kraft gesetzt, dass sie die Zusammenhänge, die zwischen Justiz und Nationalsozialismus bestanden haben, beleuchten. Sie argumentieren, dass sowohl Offiziere als auch Richter von der Niederlage des Ersten Weltkrieges traumatisiert worden seien und daher davon ausgingen – wie auch Hitler in „Mein Kampf“ – dass die damalige Justiz nicht abschreckend genug gewesen sei und es daher viele Deserteure gegeben habe. Diese seien Schuld an der Niederlage gewesen (vgl. Messerschmidt & Wüllner 1987: 25). Daher wollten die Richter die „im Ersten Weltkrieg bewiesene[...] 'Unfähigkeit'“ wiedergutmachen (ebd.: 26). Ebenso glichen sie die „Rechtsgutdefinition des Militärstrafrechts an die NS-Auffassung“ an (ebd.) und wollten die Wehrmachtsoldaten ideologisch disziplinieren (ebd.). Die Autoren kommen zu dem Resultat, dass die Militärgerichtsbarkeit aktiv beim Nationalsozialismus mitgewirkt und ihre eigenen Beiträge zu dessen Ideologie hinzufügte (vgl. ebd.: 26). Schon durch die Arbeiten, die während der NS-Zeit erschienen waren, könne festgestellt werden, dass der Wille des Führers das geltende Recht war und dass Militärjuristen in der NS-Zeit ihre Aufgabe darin sahen, die Gemeinschaft, in der sie agierten, aufrechtzuerhalten; womit in dem Fall die Volksgemeinschaft gemeint gewesen war (ebd.: 27).

Messerschmidt und Wüllner entkräften Schwinges Aussagen auch dadurch, dass sie seine Widersprüche aufdecken. An einer Stelle beispielsweise spricht Schwinge davon, dass die Militärjustiz milde gewesen sei und an einer anderen Stelle sagt er dann, dass die Warnung der Zentralinstanzen an die Militärgerichtsbarkeit eine Terrorjustiz verhindert hätten. Wäre die Militärjustiz milde gewesen – so argumentieren Messerschmidt und Wüllner – hätte es keine Warnungen geben müssen, um eine „Terrorjustiz“ zu verhindern (vgl. ebd.: 121f). Allerdings schließen sie trotzdem darauf, dass die NS-Militärjustiz eine Terrorjustiz gewesen sei. Dafür führen sie wieder Urteilsprüche an, die zeigen, dass Soldaten trotz nicht begangener Fahnenflucht und keiner attestierten „Asozialität“ zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind. Oder andere Beispiele, in denen sie zum Tod verurteilt wurden, obwohl die Tatbestände nicht erfüllt gewesen seien (vgl. ebd.: 122f).

Fahnenflucht

Die Autoren versuchen weiterhin, Schwinges Thesen damit zu entkräften, dass sie ihm eine „Zahlenakrobatik“ (ebd.: 29) vorwerfen, insbesondere beim Umgang mit den Zahlen von Todesurteilen, die er mit Statistiken aus anderen demokratischen Staaten vergleicht, obwohl sie nicht vergleichbar seien (vgl. ebd.). Die Todesurteile, die aufgrund des Tatbestandes der Fahnenflucht ergingen, machten in Deutschland einen größeren Teil aus, als solche, die aufgrund von anderen Delikten verhängt wurden. Ebenfalls verteilen sich diese Todesurteile auf andere Vergehen als in Deutschland. Die USA verhängten beispielsweise während des Zweiten Weltkrieges, also für sie vom 8. Dezember 1941 bis zum 15. März 1946, insgesamt 763 Todesurteile, von denen 146 vollstreckt worden sind. Diese vollstreckten Urteile bezogen sich auf folgende Taten: 52 wegen Vergewaltigung, 18 wegen Vergewaltigung und Mord, 75 wegen Mord und 1 wegen Fahnenflucht (vgl. ebd.: 29). Großbritannien vollstreckte 40 Todesurteile; 36 wegen Mord, 3 wegen Meuterei und 1 wegen Verrat (vgl. ebd.: 30). An späterer Stelle werden die Zahlen für die NS-Militärjustiz erklärt werden.

Laut Messerschmidt und Wüllner unterschläge Schwinge besonders harte Urteile gegenüber Deserturen und verschweige die genaue Anzahl von diesen. Ein angeführtes Beispiel ist, dass er „[u]nter den 1000 gesichteten Urteilen [...] nur 10 Strafen als 'unverhältnismäßig hart' empfunden“ habe (ebd.: 105). Hierbei unterschlägt er nach Ansicht der Autoren, dass die „besonders harten Urteile in den 1000 Akten überhaupt

nicht repräsentiert sind“ (ebd.). Sie argumentieren ebenfalls, dass es kaum systemkritische Richter gab, da man sonst die Höhe der gefällteten Todesurteile nicht mehr erklären könne (ebd.: 28). Denn wenn die Richter – so wie Schweling und Schwinge behaupten – in Opposition zum NS-Regime gestanden hätten, wäre es nie zu einer derart hohen Anzahl an Todesurteilen gekommen. Man müsste auch Zweifel am Rechtsbewusstsein solcher Richter haben, die die NS-Ideologie nicht vertreten haben und trotzdem leichtfertig die Todesstrafe verhängten (vgl. ebd.: 28).

Militär Richter als Widerstandskämpfer?

Ein von Messerschmidt und Wüllner angeführtes Argument, das dafür spricht, dass die Richter keine Widerstandskämpfer waren, ist, dass die Wehrmachtjuristen 1938 die Straf- und Verfahrensrechte für den Krieg entwarfen und diese von Hitler ohne Änderungen unterschrieben wurden. Das bedeutet, dass diese Weisungen nicht nur von höherer Stelle, sondern auch von den Juristen selbst kamen (vgl. ebd.: 32). Ein anderes Argument sehen sie darin, dass im Krieg die Rechtsinterpretationen von Schwinge und anderen genutzt wurden, die das nationalsozialistische Gedankengut widerspiegelten. Die anderen Richter haben dies nicht in Frage gestellt, sondern einfach übernommen (vgl. ebd.: 34).

Messerschmidt und Wüllner sprechen von einer Kooperation zwischen der Militärgerichtsbarkeit und dem nationalsozialistischen Staat, sowohl ideologisch als auch in der praktischen Umsetzung der Anordnungen. Es habe eine Art richterlicher Unabhängigkeit gegeben, die allerdings seitens der Juristen trotzdem im nationalsozialistischen Sinne wahrgenommen worden sei (vgl. ebd.: 32). Damit wollen die Verfasser Schwinges These, die Militär Richter hätten Hitlers Befehle verhindern wollen, widerlegen. Sie begründen dies mit Beispielen von Urteilen, die weit über die Richtlinien Hitlers hinausgingen, insbesondere bei häufigen Vergehen wie Fahnenflucht. Hier besagten die offiziellen Richtlinien, dass bei Fahnenflucht zwar die Todesstrafe anzuwenden sei, es aber auch Zuchthausstrafen geben sollte, wenn die Desertion aus Gründen wie jugendlicher Unüberlegtheit oder ähnlichem heraus begangen wurde (vgl. ebd.: 92). Die Richtlinien besagten weiter, die Todesstrafe sei zu verhängen, wenn sie zur Aufrechterhaltung der Manneszucht unerlässlich sei. Messerschmidt und Wüllner liefern aber in ihrer Arbeit mehrere Beispiele, in denen man sieht, dass Todesurteile

gefällt worden sind, obwohl der „Täter“ laut Urteil weder aus Furcht vor Gefahr geflohen, noch die Rede von einer Gefahr für die Manneszucht ist (vgl. ebd.: 92f).

In der Militärgerichtsbarkeit gab es auch die Tendenz dazu, dass unter Wehrkraftzersetzung auch Äußerungen gegenüber der Person Hitlers, das NS-Regime und Parteifunktionäre gefasst wurden. Diese „Taten“ richteten sich zwar gegen das System, aber nicht gegen die Wehrkraft des Volkes. Trotzdem – so argumentieren die Verfasser – hat die Wehrmachtjustiz diese Vergehen verfolgt und verurteilt. Damit hat sie das NS-Regime stabilisiert, was von Schwinge abgestritten wird (vgl. ebd.: 198).

Diese Gründe wurden aber in der Praxis oft nicht beachtet, d.h. es wurden trotzdem Todesstrafen verhängt. Argumentativ gingen die Richter so vor, dass sie die Deserteure aufgrund von anderen Verbrechen wie Diebstahl, die diese notwendigerweise begehen mussten, um zu überleben, für „minderwertig“ oder „volksschädlich“ erklärten (vgl. ebd.: 95f).

Durch den Anstieg der Urteile wegen Fahnenflucht in der zweiten Hälfte des Krieges wurde die Anzahl der Gesamturteile in der Tendenz nach oben fixiert. Die Berechnung der Zahl der wegen Fahnenflucht ergangenen Urteile stützt sich auf die Kriminalstatistik (vgl. ebd.: 90). Im Zeitraum vom 1. Juni 1941 bis zum 31. März 1942 sprechen die Zahlen der Wehrmacht-kriminalstatistik von 886 Todesurteilen, davon seien 565 wegen Fahnenflucht und 103 wegen Wehrkraftzersetzung gefällt worden. Das heißt, dass 74,5% der Todesurteile auf diese beiden Tatbestände entfielen (vgl. ebd.). Damit sei Schwinges Behauptung, Fahnenflucht sei nie besonders zahlreich vertreten gewesen, widerlegt. Im Gegenteil trifft Schwinges etwas widersprüchliche spätere Aussage, dass diese Tatbestände im Vordergrund gestanden hätten, zu (vgl. ebd.: 91). Hier zeigen sich ebenfalls die anderen Gründe für Todesstrafen im Vergleich zu den USA und Großbritannien, welche von Schwinge gerne zum Vergleich herangezogen werden.

Bei der Durchsicht der Todesurteile, die wegen Fahnenflucht ergangen sind, kommen Messerschmidt und Wüllner zu folgendem Schluss: Durch die Kombination der Vorwürfe „Schädling“ und „Gefährdung der Manneszucht“ erklärt sich die Bilanz der durch Wehrmachtjuristen verhängten Todesurteile. Diese Vorwürfe seien oft bloße Behauptungen oder Konstruktionen gewesen, was wiederum zeigt, dass die Militärjustiz vom NS-Denken und der NS-Hörigkeit wie auch von übertriebener Disziplinläubigkeit sowie dem Trauma der Niederlage des Ersten Weltkrieges geleitet war (vgl. ebd.: 94).

Die Militärgerichtsbarkeit verfasste ihre eigenen fachlichen Beiträge zur Verschärfung ihrer Arbeit. Das führte zu Tatbestandsverschärfungen (bzw. auch gedeckte),

Tatbestandsveränderungen und Anpassungen an die von den Militärrichtern selbst postulierten Anforderungen des Krieges. Die Militärrichter wurden folglich selbst gesetzgeberisch tätig (vgl. ebd.: 99).

Außerdem sei ihnen die Möglichkeit gegeben worden, Befehle nicht nur entgegenzunehmen, sondern diese auch zu erteilen, d.h. sie waren nicht nur ein bloßes manipuliertes Instrument des NS-Regimes, sondern ein selbstständig agierender Teil davon (vgl. ebd.: 274). Um Schwelings und Schwinges Behauptungen, die Justiz hätte milde gehandelt um Hitlers Befehle nicht ausführen zu müssen, zu widerlegen, analysieren Messerschmidt und Wüllner Schwinges eigenes Handeln und weisen nach, dass er selbst die bestehenden Gesetze nach NS-ideologischen Standards gedeutet und höchste Strafen verhängt hat (vgl. ebd.: 105f). Sie schließen daraus, dass die Militärrichter eben nicht versucht haben, Hitlers Befehle zu verweigern, sondern dass sie diese weitergegeben bzw. sogar noch verschärft haben.

Durch ihre Dokumentation und Beweisführung versuchen Messerschmidt und Wüllner auch, nachzuweisen, dass die Militärrichter nicht Teil einer rechtstaatlichen Justiz waren und die Urteile nicht gerecht waren. Dafür verwenden sie mehrere Beispiele, unter anderem das von einem Soldaten, der sich ins Bein schoss und wegen Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt wurde, obwohl ihm diese Absicht nicht nachgewiesen werden konnte (vgl. ebd.: 113). Ein weiteres von den Autoren genanntes Urteil betraf einen jugendlichen Soldaten, dem weder Fahnenflucht noch die sogenannte „Asozialität“ vorgehalten werden konnte und der dennoch wegen unerlaubter Entfernung von Schwinge selbst zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde (vgl. ebd.: 122). Dies ist nach Meinung der Autoren in einem Rechtsstaat nicht zu vertreten. Sie behaupten, kein Richter sei „jemals gemäßregelt [worden, der Verfasser], weil er zu milde Urteile gesprochen hat“ (Wüllner 1992: 51). Folglich hätten die Richter also die Möglichkeit gehabt, weniger strenge Urteile zu verhängen. Diese Möglichkeit wurde von ihnen aber nicht wahrgenommen. Stattdessen haben sie aus Überzeugung dem NS-Staat gedient.

Hitler und die Militärjuristen

Schwinge behauptet in seinem Werk, Hitler sei den Militärjuristen gegenüber äußerst misstrauisch gewesen. Messerschmidt und Wüllner halten dagegen, dass Hitler Juristen generell nicht gemocht habe. Er war der Überzeugung, dass die Richter im

Nationalsozialismus mit dem Gesetzgeber insofern kooperieren mussten, dass sie ihn verstehen und von allein ergänzen. Eben dies unterstellen die Autoren der Militärjustiz mit der Begründung, die Bilanz der Todesurteile und Vollstreckungen unterstütze ihre Argumentation (vgl. Messerschmidt/Wüllner 1987: 179). Dass Hitler einen Hass gegen die Wehrmachtjustiz entwickelt haben soll, können die Autoren nicht nachweisen. In der in Schwelings Werk als Beweis dafür erwähnten Reichstagsrede vom 26. April 1942 werden Juristen generell erwähnt, aber nicht nur die Militärrichter speziell (vgl. ebd.: 180). Der Grund für Hitlers Skepsis der Justiz gegenüber lag darin, dass die Nationalsozialisten die Funktion des Rechts als Kontrolle des staatlichen Handelns ablehnten (vgl. ebd.). Sie sprachen immer von den Gedanken der materiellen Gerechtigkeit, welche unter dem Gesichtspunkt der „völkischen Treuepflicht“ bestimmt werden sollte (ebd.).

In juristischen Schriften aus der NS-Zeit sind Übereinstimmungen der jeweiligen Verfasser mit dem Kurs Adolf Hitlers zu finden. Dessen Vorurteile gegen die Militärjustiz lagen im Ersten Weltkrieg begründet, da er die Niederlage auf das Versagen der Justiz zurückführte (vgl. ebd.: 181). Da es im Ersten Weltkrieg keine Militärgerichtsbarkeit gegeben hatte, führte er diese wieder ein und ließ sie zunächst wirken, ohne einzugreifen. Erst 1940 griff er in die Kompetenzen der Kriegsgenrichte ein, weil ihm diese zu hart urteilten und handelten. Daher gab er seine Richtlinien für die Strafzumessung bei Fahnenflucht am 14. April 1940 bekannt, die vorsahen, dass die Todesstrafe nur unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu verhängen sei (vgl. ebd.).

Die Kriegsgenrichte waren ebenfalls – entgegen Schwinges Behauptung – auch von SS-Soldaten und Parteiangehörigen durchgesetzt. Es gab SS-Richterbesprechungen und das, obwohl die SS-Führung bereits 1935 eine eigene Gerichtsbarkeit beschlossen hatte (vgl. ebd.: 181ff).

Schwinge behauptet weiter, Hitler habe die Militärjustiz im Verlaufe des Krieges immer mehr gehasst und ihnen deshalb später die Kompetenz für die politischen Strafsachen entzogen. Messerschmidt und Wüllner machen darauf aufmerksam, dass es niemanden gab, der einen Wandel bei Hitler bezeugen könnte, da dieser niemals einen Vertreter der Wehrmachtgerichtsbarkeit empfangen habe (vgl. ebd.: 186). Weiterhin habe Hitler der Militärjustiz die politischen Strafsachen nicht entziehen wollen, sondern Sonderstandgenrichte zwecks Beschleunigung und nicht Kompetenzentziehung eingeführt. Diese Sonderstandgenrichte waren allerdings auch ein besonderer Senat des

Reichskriegsgerichts und daher ebenfalls ein militärisches Gericht, dessen Zuständigkeit sich auf die Straftaten bezogen, die im (umkämpften) Heimatgebiet begangen wurden (vgl. ebd.: 187). Hitlers Hauptziel mit diesen Standgerichten waren schnelle Urteile und schnelle Vollstreckungen (vgl. ebd.: 188). Die Standgerichte operierten zwar schneller, aber nicht härter als die normalen Kriegsgerichte. Hier wirkten ebenfalls Juristen mit, auch wenn diese nicht immer vor Ort waren. Bei den Standgerichten ist vor allem das Bestätigungsrecht bei den Todesurteilen häufig umgangen worden. Laut Messerschmidt und Wüllner benötigte die Wehrmachtjustiz auch in der letzten Phase des Krieges den Volksgerichtshof nicht (vgl. ebd.: 307).

Der Erlass Hitlers vom 20. September 1944 wird oft als Ende der Entwicklung gesehen, die der Militärjustiz die Kompetenzen für politische Strafen abgenommen und diese dem Volksgerichtshof und den Sondergerichten gegeben habe. Allerdings sind bis Dezember 1944 nur Fälle von Hochverrat bzw. andere Taten bei denen die Todesstrafe zu erwarten gewesen war, abgegeben worden, da die Frage, ob auch militärische Delikte von dem Erlass betroffen seien, noch nicht geklärt war. Es wurde später entschieden, dass nur politische Strafsachen, v.a. die Wehrkraftzersetzung, an zivile Sondergerichte geleitet werden sollten (vgl. ebd.: 200).

Himmler und dessen SS-Gerichtsbarkeit waren ebenfalls die Zuständigkeiten für politische Verfahren entzogen worden. Deswegen könne hier nicht mit dem Misstrauen Hitlers gegenüber den Militärrichtern argumentiert werden (vgl. ebd.: 203). Dieser Prozess war nach Ansicht von Messerschmidt und Wüllner eher eine Erscheinungsform der Destabilisierung des nationalsozialistischen Systems. Sie sehen in den Schnellverfahren den Versuch, ein brüchig gewordenes System zu stabilisieren mit dem Versuch, die innere Widerstandskraft zu bekämpfen. Grund dafür sei wieder die ideologisch einseitig verarbeitete Niederlage des Ersten Weltkrieges mit der daraus gezogenen Schlussfolgerung „nicht noch einmal“. Daher wurde die Justiz als Repressionsmittel im Dienste der Volksgemeinschaft eingesetzt, hatte aber nur noch geringen Erfolg (vgl. ebd.: 205).

Berechnungen der Zahlen für Todesurteile und Vollstreckungen

Messerschmidt und Wüllner kritisieren an dem Werk Schwelings unter anderem die von ihm angeführten Zahlen der insgesamt gefällten Todesurteile. Er versuche, sobald er auf Zahlen zu sprechen kommt, diese und ihre Wirkung durch nicht mögliche Vergleiche

auf andere Länder zu relativieren. Diese Vergleiche seien aber nicht möglich, da andere Zeiten sowie andere Vollstreckungsquoten und –gründe vorgelegen haben (vgl. ebd.: 63).

Wichtig ist, dass Schwinge seine Zahlen über die Militärjustiz aus den Aktenresten der Zentralnachweisstelle in Kornelimünster berechnet hat und aus der Wehrmacht kriminalstatistik sichere Aussagen treffen zu können glaubt. Teilweise habe er Zahlen aber auch von anderen Autoren übernommen, ohne sie nachzuprüfen (vgl. ebd.: 67). Laut Messerschmidt und Wüllner sind dies unzuverlässige Quellen. Bezüglich der Wehrmacht kriminalstatistik begründen sie dies folgendermaßen:

Das von dieser Statistik aufgeführte Zählkartensystem sei fehlerhaft, da oft bestimmte Angaben fehlen, z.B. Angaben über Erhängte (vgl. ebd.: 66). Desweiteren gab es große Unsicherheiten bei den Transportwegen, insbesondere wenn diese aus anderen Ländern nach Deutschland transportiert werden mussten. Hinzu kamen Verluste durch den Krieg und Beeinträchtigungen der Meldewege aufgrund von Zerstörungen der Verkehrsverbindungen (vgl. ebd.: 67). Daher ist nicht festzustellen, wie viele Unterlagen verloren gegangen sind oder auch vernichtet wurden. Das einzige, was mit Sicherheit gesagt werden kann, ist, dass der Anteil dieser verlorenen Daten im Laufe der Zeit anstieg. Auch in Kornelimünster fehlen Gutachten und andere Dokumente (vgl. ebd.: 67f). Die Autoren gehen aber davon aus, dass es sowieso eine große Diskrepanz zwischen den Statistiken und den tatsächlichen Urteilen gibt. Als Beispiel hierfür führen sie den Bericht eines Kriegsberichterstatters aus Stalingrad an, der sagt, dass dort innerhalb von acht Tagen 364 Todesurteile vollstreckt worden seien. Zum Vergleich: die Wehrmacht kriminalstatistik vom 1. Quartal 1943 dokumentiert 238 Fälle von Feigheit und ähnlichen Delikten (vgl. ebd.: 69). Also weniger Fälle in einem ganzen Quartal als Todesurteile in acht Tagen.

Bereits im ersten Kriegsjahr konnte die Militärjustiz „mit den Vollstreckungszahlen die Urteilszahlen der Sondergerichte und des Volksgerichtshofs“ übertreffen (ebd.: 70). Die Bilanz dieses ersten Kriegsjahres ist die Bilanz genau der Richter, die Schwinge in seinem Werk lobt und als größtenteils in Opposition zum NS-System stehend sieht (vgl. ebd.: 71). Messerschmidt und Wüllner bestreiten nicht, dass es einzelne Oppositionelle in der Militärjustiz gab, sondern sie relativieren den Anteil dieser. Ebenfalls führen sie an, dass es auch Wehrmachtjuristen gegeben habe, die in der gesamten NS-Zeit nicht ein einziges Todesurteil verhängt haben (vgl. ebd.: 72). Dies sei ein Beweis dafür, dass

die Richter, die für die große Anzahl von Todesurteilen verantwortlich waren, ihre Entscheidungen freiwillig getroffen haben (vgl. ebd.: 73).

Für ihre eigenen Berechnungen gehen Messerschmidt und Wüllner von der Kriegskriminalstatistik aus, die bis Juni 1944 17.300 Todesurteile registriert hat. Mit einer vorsichtigen Hochrechnung bis zum Kriegsende kommen sie dann auf 25.250 Todesurteile (vgl. ebd.: 72). Hier ist die kriegsbedingte Verzögerung bei den Zählkarten nicht eingerechnet, welche teilweise bis zu fünf Monate später eingeschickt worden sind (vgl. ebd.: 75). Diese Zahlen können aber nur ein erster Ansatz für eine Hochrechnung sein. Unter Einbeziehung der Verlustrate kommen Messerschmidt und Wüllner auf eine Bilanz von ca. 32.000 Todesurteilen bis Kriegsende; fasst man Soldaten und Wehrmachtsbeamte zusammen, ergibt das ca. 19.000 Todesurteile (vgl. ebd.: 75f). Hier sind die Standgerichtsurteile noch nicht mit eingerechnet (vgl. ebd.: 78).

Dasselbe gilt für die Zahlen der vollstreckten Todesurteile. Bis Ende 1944 gab es ca. 18.500 Vollstreckungen. Auch hier gibt es hohe Verlustraten. In den Akten in Kornelimünster kann man die Tendenz zu einer Eskalation ab 1945 sehen; in den vier Monaten des Krieges 1945 gab es ca. 4000 Todesurteile (vgl. ebd.: 78f).

Eine Reihe von Fällen ist statistisch aber nicht erfasst worden. Dazu gehören Verurteilte, die in Abwesenheit verurteilt wurden, fliehen konnten, oder vor Vollstreckung oder der Absendung der Zählkarte gestorben sind. Dies erhärtet die Zahl von über 30.000 Todesurteilen gegen Wehrmachtangehörige und ihr Gefolge (vgl. ebd.: 79). Diese Zahl umfasst aber ebenfalls nur Urteile der regulären Kriegsgerichte. Allerdings kamen in der letzten Kriegsphase, wie oben bereits kurz erwähnt, noch tausende Standgerichtsurteile mit sofortiger Vollstreckung hinzu. Diese sind in keiner Statistik erfasst sind. Man kann aber mit einiger Sicherheit von ca. 3000 Urteilen ausgehen, die auch vollstreckt wurden (vgl. ebd.: 84ff).

Addiert man zu diesen Urteilen dann noch die Urteile gegen Kriegsgefangene, Zivilisten und die der Waffen-SS-Gerichtsbarkeit kann man von ca. 50.000 Todesurteilen durch die Justiz sprechen (vgl. ebd.: 87).

Messerschmidt und Wüllner kritisieren an Schwelings Argumentation, dass diese den Aktenbestand in Kornelimünster nicht erklärt. Daher falle keinem Leser auf, dass die angewandte Methode aufgrund der fehlenden Daten nicht wissenschaftlich sein kann (vgl. ebd.: 89).

Fazit

Messerschmidt und Wüllner stellen in ihrem Werk die meisten Behauptungen Schwelings und Schwinges in Frage und führen Beweise an, um sie zu entkräften. Damit bilden sie einen Gegenpol zu der lange unangetastet gebliebenen Darstellung einer gerechten Wehrmachtjustiz. Mit ihrem Werk entfachten sie seinerzeit eine neue wissenschaftliche Debatte, in welcher man sich nunmehr kritisch mit der NS-Militärgerichtsbarkeit auseinandersetzte. Laut Wüllner hat sich die Sichtweise des von ihm und Manfred Messerschmidt veröffentlichten Werkes, zumindest betreffend der Zahlen, durchgesetzt, ohne in Frage gestellt zu werden (vgl. Wüllner 1992: 49). Sie gehen davon aus, dass Schweling und Schwinge nicht zugeben wollten, dass ihre Abschreckungsmethoden nicht dazu beigetragen haben, den Zweiten Weltkrieg zu gewinnen. Denn damit hätten sie zustimmen müssen, dass sie Zehntausende direkt oder indirekt in den sinnlosen Tod geschickt haben (vgl. Messerschmidt & Wüllner 1987: 128). Mit der hier vorgestellten Arbeit wollten Messerschmidt und Wüllner verhindern, dass sich eine Militärgerichtsbarkeit wie im Nationalsozialismus erneut etablieren könnte (vgl. ebd.: 315).

Mit diesem Werk haben sie ein erstes und bis heute weit bekanntes Standardwerk für die Militärforschung sowie die Debatte über die Rehabilitierung von Opfern der Militärjustiz vorgelegt. Schwinge selbst mischte sich mit seiner ein Jahr später erschienen Antwort wiederum in die wissenschaftliche Diskussion ein.

3.3 Schwinge 1988: Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit

Das vorliegende Werk nimmt Bezug auf die Darstellung von Messerschmidt und Wüllner 1987. Es verteidigt die Positionen Schwelings und versucht, die Argumente von Messerschmidt und Wüllner auszuhebeln und die Wehrmachtsgerichtsbarkeit als nicht mit dem Nationalsozialismus verstrickt darzustellen.

Schwinge bezeichnet das Werk von Messerschmidt und Wüllner als „eine aus tendenziöser Voreingenommenheit entstandene, mit unwahren, unausgegorenen und verworrenen Behauptungen durchsetzte, sich in Widersprüchen verwickelnde, mit

einem irrealen Zahlenwert arbeitende, die Wehrmacht und ihre Angehörigen schwer diffamierende Darstellung“ (Schwinge 1988: 140).

Über die Wehrmachtgerichtsbarkeit wurde laut Schwinge jahrelang nichts Negatives geschrieben. Erst in den Jahren unmittelbar vor dem Erscheinen des Buches von Schwinge 1988 änderte sich dies. Das Thema wurde von „ideologisch indoktrinierte(n) Pseudowissenschaftler(n), Hobbyforscher(n) und Enthüllungsjournalisten“ (Schwinge 1988: 13) aufgegriffen. Dabei wurde die Wehrmachtjustiz als Instrument des Nationalsozialismus, in dem Willkür vorherrschte, dargestellt. Darüber hinaus wurden im Laufe der Debatte Soldaten als potentielle Mörder dargestellt und Deserteure zu einer Art „Leitfigur“ (ebd.: 9) gemacht. Es bedarf der Richtigstellung, der sich der Verfasser in seinem Buch widmet (ebd.: 13).

Das Buch enthält auch einen Teil zu den Personen Messerschmidts und Wüllners. Letzterer wird, da er weder Jurist noch Historiker ist, als selbsternannter Militärhistoriker bezeichnet, der für die Aufgabe, einen Forschungsbericht über die Wehrmachtjustiz zu schreiben, nach Schwinge schlichtweg ungeeignet ist und von ihm sogar als „inkompetent(...)“ (ebd.: 38) betitelt wird. Messerschmidt ist der Hauptautor des 1987 erschienenen Werkes zur Wehrmachtgerichtsbarkeit. Schwinge zufolge ist er „die umstrittenste Gestalt in der gesamten historischen Fachwelt“ (ebd.: 39). Er ist voreingenommen gegenüber der Wehrmacht und wirkt eher wie ein Polizist, der Verbrechen aufdecken will als ein Wissenschaftler, der die Vergangenheit erforscht (ebd.: 39ff).

Zu seiner Person und der Schwelings schreibt Schwinge, dass ihre Rollen in dem Buch von Messerschmidt und Wüllner vertauscht sind. Schwinge wird als Autor des 1977/78 erschienenen Werkes dargestellt. Dies wird von ihm berichtet: Schweling hat das Buch geschrieben. Darüber hinaus ist es beiden lediglich um die Ermittlung der Wahrheit gegangen. Auch die Behauptung, Schweling sein ein Nationalsozialist gewesen, weist Schwinge entschieden zurück (ebd.: 44ff).

Das Verhältnis zwischen Nationalsozialismus und Wehrmachtgerichtsbarkeit

Seit 1934 gab es wieder Kriegsgerichte in Deutschland. Sie waren nicht nur für politische Verfahren zuständig, sondern allgemein für alle Straftaten, die Angehörige der Wehrmacht begangen hatten. Sie waren also nicht vom Nationalsozialismus erfunden worden und auch nicht von der nationalsozialistischen Ideologie geprägt.

Dafür spricht auch die richterliche Unabhängigkeit. Natürlich gab es einige Versuche seitens der Nationalsozialisten, politischen Druck und Einfluss auf die Wehrmachtjustiz auszuüben, diese waren jedoch im Normalfall nicht von Erfolg gekrönt. Nach dem Krieg wurde kein Wehrmachtrichter wegen seiner Spruchfähigkeit verurteilt. Wehrmachtjuristen wurden im Gegenteil sogar bevorzugt angestellt. Ein Ende fand die Wehrmachtgerichtsbarkeit erst 1948. 1945 wurden sogar noch von ihr gefällte Todesurteile unter britischer und kanadischer Oberhoheit vollstreckt (ebd.: 13ff).

Weiterhin ist nach Schwinge einwandfrei nachgewiesen, dass die Juristen, die während des Nationalsozialismus an der Spitze der Rechtsabteilungen und der Reichskriegsanwaltschaft gestanden haben, keine überzeugten Nationalsozialisten waren. Diese stellten in der Wehrmachtgerichtsbarkeit lediglich eine Minderheit dar. Die Wehrmachtjustiz wurde vielmehr von den Juristen geprägt, die zur Wehrmacht wechselten, um sich dem Einfluss von Politik und Partei zu entziehen (ebd.: 59).

Zur Motivation der Wehrmachtrichter legt Schwinge folgendes dar: die meisten von ihnen waren vom Kriegseintritt Deutschlands nicht begeistert. Sie konnten dem Regime aber schlecht den Dienst verweigern. Insgesamt verfolgten sie jedoch nicht in erster Linie das Ziel, das nationalsozialistische System aufrechtzuerhalten oder gar zu unterstützen. Sie waren vielmehr bestrebt, die Ordnung in der Wehrmacht zu erhalten denn für sie war die Wehrmacht ein wichtiger Ordnungsfaktor für den Fall, dass das nationalsozialistische Regime zusammenbrach. Als sich die Situation an der Ostfront 1941 derart verschärfte, dass die Gefahr bestand, einfach überrannt zu werden, kamen die Militärgerichte um Strenge und Härte nicht herum, um die Situation zu meistern. Anders hätte die Disziplin nicht aufrechterhalten werden können und die Wehrmacht wäre nicht mehr kampffähig gewesen. Da die Aufgabe jeder Militärgerichtsbarkeit in der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Streitkräfte mittels sachgerechter Urteile besteht, muss im Ernstfall zur Abschreckung auch im Einzelfall mit größter Härte durchgegriffen werden. Hinter besonders harten Urteilen stand die Notwendigkeit aus militärischer Sicht. Die Wehrmachtgerichtsbarkeit war aber keine Terrorjustiz. Die soldatische Disziplin wurde in den meisten Fällen durch selbstverständliche Ein- und Unterordnung und nicht durch rücksichtslose Erzwingung von oben erwirkt (ebd.: 60ff).

Auch das Misstrauen, dass Hitler der Wehrmachtjustiz entgegenbrachte, spricht gegen die ideologische Untermauerung der Wehrmachtjustiz mit nationalsozialistischem Gedankengut. Wäre die Wehrmachtgerichtsbarkeit tatsächlich ein Instrument der Nationalsozialisten gewesen, so hätte Hitler keinen Grund für sein offensichtliches

Misstrauen gehabt. Er war der Ansicht, dass die Gerichte nicht in der Lage waren, den besonderen Umständen des Krieges Rechnung zu tragen. Es kam deshalb zur Errichtung von Sonderstandgerichten. Nur diesen und dem Volksgerichtshof schenkte Hitler sein uneingeschränktes Vertrauen. Er entzog der Wehrmachtjustiz 1944 alle politischen Verfahren und verlagerte sie auf diese beiden Organe. Darüber hinaus wurde der Gestapo ein Zugriffsrecht auf Angehörige der Wehrmacht zuteil (ebd.: 68ff).

Wehrmachtjustiz – rechtsstaatlich oder Terrorjustiz?

Auf die Rechtsstaatlichkeit der Wehrmachtjustiz geht Schwinge in diesem Werk nur am Rande ein. Im vorherigen Abschnitt wurde bereits dargelegt, dass die Wehrmachtgerichtsbarkeit in Schwinges Augen keine Terrorjustiz war. Den Verfahrensgarantien, die den Urteilen der Wehrmachtjustiz zugrunde lagen, widmet er weniger als eine Seite. Die Rechtsposition des Angeklagten war nach Schwinge nirgendwo so gesichert wie in der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Als Beleg führt er einen Vergleich der deutschen mit ausländischen Verfahrensordnungen an. Dass diese nichts über die Praxis der Verhandlungen aussagen, findet keine Erwähnung (ebd.: 126).

Die Kritik am Werk von Messerschmidt und Wüllner

Bereits im Vorwort seines Buches wirft Schwinge Messerschmidt und Wüllner vor, mit unwissenschaftlicher Einseitigkeit zu schreiben. Ihre Errechnungsmethoden für die Anzahl der Todesurteile bezeichnet er als unhaltbar. Dem Leser werden „groteske Widersprüche“ (ebd.: 11) und „abenteuerliche Horrorzahlen präsentiert“ (ebd.).

Bezeichnend ist laut Schwinge, dass das Werk von Schweling kaum auf Widerstand gestoßen ist und sich dies erst mit dem Erscheinen des Buches von Messerschmidt und Wüllner geändert hat. Die Aussagen von Schweling zur Wehrmachtjustiz werden ungerechtfertigterweise angegriffen. Messerschmidt und Wüllner haben mit ihrem Werk das Ziel verfolgt, die Wehrmachtgerichtsbarkeit als verbrecherisch darzustellen (ebd.: 37).

Einer der größten Kritikpunkte Schwinges, den er in mehreren Kapiteln wiederholt, ist die Tatsache, dass Messerschmidt und Wüllner keine Zeitzeugen (und damit sind ausschließlich ehemalige Juristen der Wehrmacht gemeint) gehört und deren Berichte nicht in ihre Forschungsarbeit einbezogen haben. Die Durchsicht von Akten und

einzelnen Urteilen reicht nicht aus, um zu einem umfassenden Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit zu gelangen (ebd.: 121). Durch dieses Versäumnis wird vieles falsch und verzerrt dargestellt. Nur durch Zeitzeugenberichte der ehemaligen Wehrmachtrichter hätte das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit unverfälscht nachgezeichnet werden können (ebd.: 39; 121).

Einen weiteren Vorwurf gegenüber dem Werk von Messerschmidt und Wüllner bezeichnet Schwinge als „Tendenzbestimmtheit“ (ebd.: 51). Damit ist gemeint, dass Messerschmidt und Wüllner nicht mit Neutralität an ihre Forschungsarbeit gegangen sind, sondern von vorneherein ein bestimmtes Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit vor Augen hatten. Sie haben schwere Vorurteile gegenüber der Wehrmachtjustiz und haben versucht, diese zu belegen. Ihre Arbeit ist so angelegt, dass ihre These von der verbrecherischen Wehrmacht bestätigt wird. Belege, die das Gegenteil beweisen, wurden einfach außer Acht gelassen. Dadurch ist der Bericht einseitig und in der Folge unwissenschaftlich. So sind nach Schwinge beispielsweise nur solche Urteile in die Forschungsarbeit aufgenommen worden, die die Annahmen von Messerschmidt und Wüllner bestätigen (ebd.: 51ff).

Auch die Methode, mit welcher Messerschmidt und Wüllner zu der Anzahl der insgesamt von Wehrmachtgerichten während der Zeit des Nationalsozialismus gefällten Todesurteile kommen, ist in Schwinges Augen nicht haltbar. Für die Errechnung fester Zahlenwerte sind Hochrechnungen nicht verlässlich. Zumindest dann nicht, wenn die Teilabschnitte, aus denen hochgerechnet wird, nicht gleichartig sind. Im vorliegenden Fall sind keine gleichartigen Teilabschnitte vorhanden, weshalb keine sichere Prognose möglich ist. Die Zahlen, die Messerschmidt und Wüllner aus diesen Hochrechnungen abgeleitet haben, sind daher nicht verwendbar (ebd.: 54f).

Schwinge widmet ein ganzes Kapitel der genaueren Begründung für diese Aussage. Zuerst merkt er an, dass viele Todesurteile, die in der Schlussphase des Krieges gefällt wurden, auf das Konto der ad hoc geschaffenen Standgerichte gingen und nicht mehr in den Bereich der Wehrmachtjustiz fielen. Die von Schweling auf der sicheren Grundlage der Kriminalstatistik der Wehrmacht ermittelte Zahl der Todesurteile, die von Juristen der Wehrmacht gefällt wurden, liegt bei 10.000 bis 12.000. Messerschmidt und Wüllner setzen diese Zahl bei 30.000 bis 50.000 an. Sie argumentieren, dass die Wehrmacht kriminalstatistik keine zuverlässigen Zahlen liefere da die Verlust- und Verzögerungsquote durch die unsicheren Transportwege außerordentlich hoch war. Gleichzeitig geben sie allerdings zu, dass die Zahlenwerte von Schweling allgemein

akzeptiert werden. Schwinge kritisiert daran besonders die hohe Differenz und die fehlende Erklärung für diese. Die Zahl 50.000 ist für ihn lediglich ein „Produkt der Phantasie“ (ebd.: 79). Gegen sie spricht auch das Vertrauen, das die Masse der Soldaten und die Öffentlichkeit bis zum Ende des Krieges in die deutsche Kriegsgerichtsbarkeit hatten. Trotzdem wurde die Zahl 50.000 vom Schrifttum kritiklos übernommen. Die meisten Journalisten mischen sich in die Diskussion ein, sobald es darum geht, die Kriegsgeneration in negatives Licht zu rücken. Dabei übernehmen sie kritiklos Informationen, ohne diese vorher auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (ebd.: 81). Schwinge kritisiert aber nicht nur die Differenz von 20.000 gefällten Todesurteilen bei Messerschmidt und Wüllner. Schon die kleinste Zahl der beiden Autoren, also 30.000 Todesurteile, hält er für zu hoch. Ebenso verhält es sich bei der Zahl der vollstreckten Todesurteile. Diese kann zwar nicht mehr genau ermittelt werden, bei Messerschmidt und Wüllner ist aber auch sie viel zu hoch angesetzt (ebd.: 73ff).

Zum Tatbestand der Fahnenflucht schreiben Messerschmidt und Wüllner, dass sie diejenige Gesetzesvorlage war, aufgrund derer die meisten Todesurteile ergangen seien. Schwinge bestätigt diese Aussage, fügt aber hinzu, dass Fahnenflucht, gemessen an der militärischen Gesamtkriminalität, keine bedeutende Rolle spielte. Dass die Aburteilung wegen Fahnenflucht sehr hoch gewesen sei, kann nicht bestätigt werden. Gegen die „erbarmungslose Härte“, die Messerschmidt und Wüllner den Kriegsgerichten zuschreiben, führt Schwinge an, dass „Deserteure in Kriegszeiten nicht darauf rechnen können, mit Samthandschuhen angefasst zu werden“ (ebd.: 103). Und das war nicht nur in der deutschen Wehrmacht so. Die Urteile, die Messerschmidt und Wüllner als überzogen bezeichnen, werden laut Schwinge weder konkret ausgeführt, noch wird im einzelnen erklärt, warum das Strafmaß für überzogen erachtet wird. Schwinge kritisiert hier ein weiteres Mal, dass die Autoren Behauptungen aufstellen, denen keine Beweise zugrunde liegen. Von überzogenen Strafen kann aber schon deshalb nicht die Rede sein, weil das Oberkommando der Wehrmacht nach dem Polenfeldzug sogar davor gewarnt hat, zu hohe Strafen für den Tatbestand der Fahnenflucht anzusetzen. Des Weiteren wurden die Gerichte in den „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“ vom 14. April 1940 darauf hingewiesen, wichtige Milderungsgründe zu beachten. In vielen Fällen haben die Wehrmachtrichter sich auch geweigert, die Todesstrafe zu verhängen oder sie sind vom Tatbestand der Fahnenflucht auf mildere Tatbestände wie zum Beispiel die unerlaubte Entfernung von der Truppe ausgewichen. Durch eine geschickte Steuerung der

Beweisaufnahme oder Verfahrenseinstellungen im Vorfeld konnten viele Soldaten, die sich zu unvorsichtigen Äußerungen hinreißen ließen, vor schweren Strafen bewahrt werden. Insgesamt wirft Schwinge Messerschmidt und Wüllner vor, auf der Grundlage von Einzelfällen ein pauschales Urteil über die Wehrmachtgerichtsbarkeit zu fällen (ebd.: 102ff; 119ff).

Ähnliche Verfälschungen findet Schwinge in der Darstellung des Tatbestands der Wehrkraftzersetzung. Er ist sehr komplex und muss deshalb näher erläutert werden. Auch Messerschmidt und Wüllner differenzieren zutreffend, dass unter diesen Tatbestand nicht nur zersetzende Äußerungen, sondern auch die Aufforderung oder Anreizung zur Verweigerung der Erfüllung der Dienstpflicht, zum Ungehorsam, zur Widersetzung, zu Tötlichkeiten gegen einen Vorgesetzten, zur Fahnenflucht und zur unerlaubten Entfernung oder Untergrabung der Manneszucht auf sonstige Weisen fallen. Schwinge bestreitet nicht, dass es auf der Grundlage des Tatbestandes der Wehrkraftzersetzung zu zahlreichen Todesurteilen gekommen ist. Sie wurden allerdings nur in Ausnahmefällen wegen politischer Äußerungen verhängt. Die meisten Todesurteile wurden wegen Selbstverstümmelung, Simulation oder Gehorsamsverweigerung gefällt. Dies sind Straftaten, die in anderen Armeen mit derselben Härte geahndet werden. Die von Messerschmidt und Wüllner ermittelte Zahl für die verhängten Todesurteile stößt bei Schwinge wiederum auf Kritik. An einer Stelle sprechen sie von weit über 30.000 Todesurteilen, an anderer Stelle tauche sogar die Zahl 40.000 auf. Der Leser habe somit wiederholt die Wahl zwischen zwei verschiedenen Zahlen. Der von Messerschmidt und Wüllner angeführte Verlust- und Verspätungsfaktor aufgrund der unsicheren Transportwege ist nicht bestimmbar und die Hochrechnungen sind somit wissenschaftlich nicht nachvollziehbar. Natürlich hat es auch bei regimekritischen Äußerungen Entscheidungen der Wehrmachtrichter gegeben, die nicht zu rechtfertigen sind. Dies sind aber Ausnahmefälle, die von Messerschmidt und Wüllner verallgemeinert wurden. Der beste Beweis für die milde der Wehrmachtgerichte ist nach Schwinge, dass wegen politischer Äußerungen Angeklagte sich regelmäßig darum bemühten, vor einem Kriegsgericht verurteilt zu werden. Auch Hitler bemerkte, dass Zersetzungsfälle von den Richtern der Wehrmacht gerne zugedeckt wurden. Er konnte nur mit Härte rechnen, wenn die zuständigen Richter Nationalsozialisten waren oder der Druck seitens der Politik so massiv wurde, dass die Richter sich nicht mehr entziehen konnten (ebd.: 107ff).

Fazit

Auffällig ist in erster Linie, dass Schwinge Messerschmidt und Wüllner permanent vorwirft, sie würden in ihrem Forschungsbericht Behauptungen aufstellen, für die es keinerlei Beweise gibt. Einige Beweise hingegen, die Schwinge für seine Argumentation anführt, stellen keine gesicherten Erkenntnisse da. Sie beruhen auf Schwinges „Erfahrungen“ als Militärrichter und sind nichts weiter als Behauptungen, denen die Beweise fehlen. Sie sind nicht nachprüfbar.

Die vermeintliche Unabhängigkeit der Richter war nach Schwinge durch einen Instanzenzug im Frieden und ein geordnetes Überprüfungs- und Bestätigungsverfahren im Krieg gesichert. Kriegsrichter konnten dabei sowohl staatsanwaltliche als auch richterliche Aufgaben wahrnehmen. Zum einen wird das Überprüfungs- und Bestätigungsverfahren weder näher erläutert, noch anhand von nachprüfbaren Beispielen veranschaulicht. Zum zweiten ist es als bedenklich anzusehen, dass Richter auch staatsanwaltliche Funktionen ausüben konnten. Bei den Verfahrensgarantien, die nach Schwinge bei den Urteilen der Wehrmachtgerichte eingehalten wurden, verhält es sich ähnlich. Er schreibt, dass die Rechte des Angeklagten nirgendwo so gut gesichert waren wie in der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Er verzichtet jedoch darauf, genauer auszuführen, mit welchen anderen Gerichten er die Verfahren der Wehrmachtjustiz vergleicht. Sollte er sich dabei auf die Standgerichte und den Volksgerichtshof beziehen, so kann seiner Aussage tatsächlich etwas Wahres innewohnen. Es würde die Wehrmachtjustiz jedoch zu positiv darstellen. Auch hier sind die angeführten Belege nicht überzeugend. Weiter wird auf die Ähnlichkeit von Verfahrensordnungen von Wehrmachtgerichten und ausländischen Gerichten verwiesen. Dies ist ein nichts sagender „Beweis“, der diese Bezeichnung überhaupt nicht verdient. Verfahrensordnungen sagen nichts über die gängige Praxis aus. Für den Verweis auf diese müsste vorher erst bewiesen werden, dass die Wehrmachtgerichte sich immer an diese Vorschriften gehalten haben. Ein weiteres Beispiel dafür, dass Schwinge Vorschriften als Beweise anführt ohne ihre Umsetzung in die Praxis zu überprüfen, ist die Argumentation, dass überzogene Strafen schon deshalb nicht vorgekommen sein können, weil das Oberkommando der Wehrmacht eine Warnung vor zu hohen Strafen ausgesprochen hat oder die Richter in Richtlinien dazu aufgefordert wurden, Milderungsgründe zu berücksichtigen. Auch diese Vorschriften beweisen nicht die Milde der Militärgerichte denn es werden keine Beweise dafür angeführt, dass die Wehrmachtrichter sich an die Vorschriften gehalten haben. Auch dafür, dass die

Wehrmaktkriminalstatistik, die die Grundlage für die von Schweling ermittelten Zahlenwerte für die Verhängung der Todesstrafe bildet, zuverlässige Angaben enthält, werden keine Belege angeführt.

Des weiteren fällt es schwer, der Behauptung des Autors Glauben zu schenken, er sei ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen. Wer vom „Kriegseintritt“ (ebd.: 60) Deutschlands spricht, verleugnet die Tatsache, dass der Zweite Weltkrieg ein von den Nationalsozialisten begonnener Angriffskrieg war.

Darüber hinaus finden sich einige Widersprüche in Schwinges Werk, die seiner Argumentation die Glaubwürdigkeit nehmen. Er schreibt zum Beispiel an einer Stelle, dass politischer Druck seitens der Nationalsozialisten auf die Richter der Wehrmacht nur selten vorgekommen ist und im Normalfall auch nicht erfolgreich war (ebd.: 14). Die Richter ersparten vielen Soldaten sogar schwere Strafen (ebd.: 119). An anderer Stelle heißt es jedoch, dass die Wehrmachtrichter dem nationalsozialistischen Regime den Dienst nicht verweigern konnten. Schwinge führt in dem Zusammenhang zwar an, dass das Ziel der Richter nicht darin lag, das System zu unterstützen (ebd.: 60ff). Die kritische Frage aber ist, ob sie es nicht faktisch doch taten und ob ihre Beweggründe dafür heute noch so genau bestimmt werden können. Nachvollziehbare Beweise für seine These finden sich in Schwinges Buch jedenfalls nicht.

Insgesamt ist das ganze Werk von einem großen Widerspruch durchzogen: Schwinge verteidigt auf der einen Seite die Ehre der Wehrmachtjustiz indem er immer wieder beteuert, dass sie keine Terrorjustiz war und dass ihre Richter in den meisten Fällen um milde Urteile bemüht waren. Gleichzeitig findet sich aber an mehreren Stellen die Aussage, dass aufgrund der Situation an der Ostfront mit Strenge und Härte durchgegriffen werden musste, um die Kampffähigkeit der Wehrmacht zu erhalten und dass es auch überzogene Urteile gegeben hat, die der Abschreckung dienten.

Schwinges Ausführungen über Wehrkraftzersetzung ist beispielsweise zu entnehmen, dass er die hohe Anzahl der Todesurteile, die auf diesen Tatbestand zurückzuführen sind, nicht bestreitet, dass diese aber nur in Ausnahmefällen wegen politischer Äußerungen verhängt wurden (ebd.: 107f). Daraus muss man aber schließen, dass er in allen anderen Fällen die Urteilsprüche rechtfertigt.

3.4 Fritz Wüllner 1991: Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht

Dieses umfangreiche Werk von 1991 verfolgt, wie auch schon Wüllners gemeinsame Veröffentlichung mit Manfred Messerschmidt Ende der 80er Jahre das Ziel, das Werk von Schweling und Schwinge „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ zu widerlegen sowie über die Einzelheiten und Zusammenhänge in der NS-Militärjustiz zu informieren, da es bis dato keine grundlegende Literatur dazu gegeben habe (vgl. Wüllner 1991: 21). Wüllner geht nach wie vor davon aus, dass viele für das Verständnis der Militärgerichtsbarkeit grundlegende Details von der Wissenschaft noch unbeachtet geblieben seien. Deswegen richtet er sich mit dieser Veröffentlichung sowohl an die Öffentlichkeit, als auch an die Politik und die Bundeswehr, um die Wahrheit über die Militärjustiz aufzuzeigen (vgl. Wüllner 1991: 23).

In seinem Forschungsbericht widerlegt er Schwinges Behauptung von einer rechtsstaatlichen, vernünftigen, gerechten und milden Militärjustiz, die sich gegen den Nationalsozialismus gestellt habe. Dafür orientiert er sich an allen Werken Schwinges, d.h. auch an denen, die in der NS-Zeit verfasst worden sind. Diese sollen an dieser Stelle aber unbeachtet bleiben, da es hier nur um die Nachkriegsdebatte geht. Der Vollständigkeit halber soll aber erwähnt werden, dass Wüllner sich in dieser Veröffentlichung oft auf Schwinges Kommentar zum Militärstrafgesetzbuch bezieht. Bei seiner Argumentation geht er so vor, dass er sich nicht nur an den Gesetzestexten orientiert, sondern den Blick auf das legt, was aus diesen in der juristischen Praxis gemacht wurde – wofür er Kommentare, wissenschaftliche Arbeiten, Urteilssprüche u.ä. analysiert (vgl. Wüllner 1991: 33f). Er spricht in seinem gesamten Werk allerdings immer nur von Schwinge und lässt Schweling außen vor, da Schwinge als Herausgeber des Buches „Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus“ allein für dessen Inhalt verantwortlich sei und generell aufgrund seines Einflusses während und nach dem Krieg zu einer „Identifikationsfigur“ für die deutsche Militärjustiz geworden sei (Wüllner 1991: 44).

Wüllner legt seinem Bericht die Annahme zugrunde, dass die Zahl der Todesurteile ein Indiz dafür ist, dass Schwinges These der rechtsstaatlichen, gerechten und milden Wehrmachtjustiz zutreffend ist oder nicht. Er kommt daher im Verlauf seiner Monographie immer wieder auf diese Zahlen zu sprechen. Er unterstellt Schwinge, dass

dieser das ebenfalls gewusst habe und dementsprechend die Zahlen absichtlich nach unten manipuliert habe (vgl. ebd.: 35). Hier nennt er das Beispiel, dass Schwinge von 10.000 Todesurteilen gegen Wehrmachtangehörige spricht, Wüllner selbst bei seinen Nachforschungen aber auf das dreifache kam (vgl. ebd.: 22). Dass Schwinge überhaupt von 10.000 spricht liegt daran, dass er nicht unter dieser Zahl bleiben konnte, da sein Schwindel sonst sofort aufgefallen worden sei (vgl. ebd.: 185).

Zur Rechtsstaatlichkeit

Bezüglich Schwinges Behauptung, die NS-Militärjustiz sei rechtsstaatlich gewesen, stellt Wüllner fest, dass keine Gleichheit vor dem Gesetz geherrscht habe, da Offiziere und andere höhergestellte Wehrmachtangehörigen nachweislich milder für die selben Straftaten bestraft wurden – schon allein deshalb, da man Offiziere nicht als minderwertig bezeichnen konnte (vgl. ebd.: 333-334). Dies spricht schon gegen die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren. Es gab einen weiten rechtlichen Rahmen in der Militärjustiz, was zu einer erheblichen Macht für die Richter führte, die diese oft bis an die höchsten Grenzen ausgenutzt haben. Dies führte dazu, dass es in der deutschen Militärgerichtsbarkeit eine ständige Überziehung des normalen Strafrahmens gab, da die Richter wegen des weiten Spielraums die Möglichkeit hatten, ihre Macht im Sinne des Nationalsozialismus zu nutzen (vgl. ebd.: 346). Bezüglich des Rahmens stellte Schwinges Kommentar allerdings die meistbenutzte Handlungsempfehlung dar (vgl. ebd.: 44). Laut Wüllner ist das der Grund dafür, dass das Oberkommando der Heere die Militär Richter mit Richtlinien bremsen mussten; dies sei von Schwinge so dargestellt worden, als habe das Oberkommando des Heeres diese Richtlinien als Entscheidungsgrundlage für die Richter verabschiedet (vgl. ebd.: 521).

Fahnenflucht

Fahnenflucht war einer der wichtigsten Tatbestände in der deutschen Militärjustiz, da es deswegen die meisten Todesurteile gegeben habe. Daher spiele Schwinge das Gewicht des Themas als solches sowie die Zahl der Todesurteile herunter. Laut Wüllner habe er Zahlen miteinander in Bezug gesetzt, die nicht vergleichbar seien, beispielsweise bezüglich der wegen Fahnenflucht Angeklagten. Er benutzt hier plötzlich die Zahl der Verurteilten anstatt weiterhin die der Angeklagten; außerdem habe er nicht alle Quartale

in seine Berechnungen einbezogen sondern generalisiere Fakten, die nur für ein Quartal galten. Wüllner selbst kommt in seiner Rechnung auf 17.500 Angeklagte, statt wie Schwinge auf 13.109 (vgl. ebd.: 441ff). Er stellt auch weitere Auslassungen fest, insbesondere auch bei der Vollstreckungsquote bei den Todesurteilen. (vgl. ebd.: 447ff). Auch verurteilt er Schwinges Behauptung, dass viele Verurteilte zu Freiheitsstrafen begnadigt worden seien. In Wirklichkeit kann man nach Ansicht Wüllners diesbezüglich nicht von einer Begnadigung sprechen. Oft wurden diese Freiheitsstrafen zum Vollzug nach dem Krieg angesetzt. In der Zwischenzeit seien die Verurteilten in Konzentrationslager bzw. Emsland-Lager oder in Bewährungs-Strafbataillone gekommen (vgl. ebd.: 89, 452).

Militärjustiz als Terrorjustiz?

Die Wehrmachtjustiz sollte der Abschreckung dienen und wurde dementsprechend mit rechtlichen Möglichkeiten ausgestattet; schon Hitler formulierte, der Deserteur müsse wissen, dass seine Desertion ihm den Tod bringen wird (vgl. ebd.: 589). Schwinge behauptet, dass aber trotz dieser Aufgabe der Militärgerichtsbarkeit diese nicht zu einer Terrorjustiz geworden sei. Wüllner spricht dagegen. Seiner Meinung nach habe die Justiz diese Aufgabe und die bestehende Gesetzeslage ausgenutzt, um harte Urteile zu fällen und selbst Macht auszuüben (vgl. ebd.). Er begründet dies damit, dass Schwinge Hitlers Meinung über Desertion schon vor dem Krieg aufgegriffen und auch in seinen juristischen Arbeiten verbreitet habe (ebd.). Besonderes Augenmerk legt Wüllner auf Schwinges Formulierung, dass viele Todesurteile nur der Abschreckung wegen gefällt worden seien, aber von Anfang an klar gewesen sei, dass sie nie vollstreckt werden würden (vgl. ebd.: 616). Aufgrund des Wortes „nur“ schließt Wüllner, dass man nicht von einer rechtsstaatlichen Militärjustiz sprechen könne, da Urteile nicht aufgrund des Vergehens gefällt worden sind, sondern lediglich um der Abschreckung willen. Daher schreibt Wüllner, dass alle Rechtsgebote außer Acht gelassen worden seien (vgl. ebd.). Ebenfalls spricht er von Folter, da die Betroffenen oft wochen- oder monatelang auf die Vollstreckung ihres Todesurteils gewartet haben, welche aber nie stattfand. Daher standen die Verurteilten unter starkem psychischen Druck, dem sie oft nicht standhalten konnten (vgl. ebd.: 619). Und genau diese nicht vollstreckten Urteile, die zur Abschreckung gefällt wurden – welche Wüllners Ansicht nach nicht funktioniert hat – nutzt Schwinge dazu, die Wehrmachtjustiz milde erscheinen zu lassen; aber Wüllner

sieht hierin eine Bestätigung dafür, dass die deutsche Militärgerichtsbarkeit alles andere als milde war (vgl. ebd.).

Die Militärjustiz habe nur gegen Wehrmachtsangehörige 35.000 Todesurteile verhängt. Damit begründet er ebenfalls die These von der harten, nicht rechtsstaatlichen Militärjustiz (vgl. ebd.: 168).

Wehrkraftersetzung

Noch mehr Fälschungsversuche seitens Schwinges stellt Wüllner beim Thema Wehrkraftersetzung im Allgemeinen fest; hier habe Schwinge noch mehr beschönigt, verdrängt und auch gerechtfertigt als beim Thema Desertion. Schwinge habe behauptet, die Militärjustiz habe sich hier gegen den Nationalsozialismus und die Befehle Hitlers gestellt. Gleichzeitig unterlässt er es aber, auf die Zahl der Todesurteile einzugehen (vgl. ebd.: 499). In Schwinges Argumentation gebe es aber einige Parallelen zu seiner Verteidigung bei Fahnenflucht; beide Male gibt er an, dieses Delikt sei nie besonders zahlreich vertreten gewesen. Aber in beiden Fällen beweist Wüllner das Gegenteil und rechnet die Zahlen hoch; er weist nach, dass es sogar mehr Fälle von Wehrkraftersetzung gab als von Fahnenflucht (vgl. ebd.: 501). Um Schwinges Behauptung, die Richter hätten versucht, den Tatbestand der Wehrkraftersetzung zu umgehen, um nicht zu harte Urteile fällen zu müssen, zu entkräften, führt Wüllner einige Gegenbeispiele an, in denen die Richter sogar wegen zu geringfügigen Straftaten den Tatbestand der Wehrkraftersetzung als erfüllt ansahen (vgl. 523f). Schwinges Argumentation basiert nach eigenen Aussagen auf tausend durchgesehenen Akten, in denen die Urteile milde seien – allerdings enthalten diese Akten, wie Wüllner herausfand, generell nur die milden und nicht die harten Strafen und Urteile, d.h. sie sind nicht repräsentativ für die Bilanz der Militärjustiz (vgl. ebd.: 521f). Wüllner geht davon aus, dass Schwinge sich und auch die Wehrmachtjustiz gut darstellen wollte und deswegen mit Auslassungen und gefälschten Bezügen gearbeitet habe. Er habe sich selbst profilieren wollen (vgl. ebd.: 545, 548).

Ein weiteres von Wüllner genutztes Argument gegen die Darstellung Schwinges ist, dass dieser selbst in der NS-Zeit anders gehandelt habe, als er im Nachhinein behauptet hat. Dies gilt beispielsweise für seinen Kommentar zum MStGB und seine weiteren Arbeiten zum Umgang mit „Psychopathen“ u.ä. und auch für seine Urteilssprüche als Militärrichter, die nicht als „milde“ bezeichnet werden können. Die Tatsache, dass

Schwinge seine Vergangenheit als Militärrichter nach dem Krieg verschwiegen und in der Bundesrepublik Karriere gemacht hat, spreche nach Wüllner ebenfalls dafür, dass seine Darstellungen gefälscht sind, um seine hohe Position nicht zu gefährden (vgl. ebd.: 52, 471, 514f).

Wüllner entkräftet Schwinges Werk auch anhand von seinen widersprüchlichen Aussagen. Dieser behauptet nämlich beispielsweise einerseits, es habe Richtlinien des Führers gegen den Übereifer der Richter gegeben und andererseits, dass diese Richtlinien eine Verschärfung der Strafen vorgesehen hätten. Er verdreht damit die Fakten, da diese Richtlinien erstens eben nur Richtlinien und keine Gesetze waren (aber seitens der Richter als solche ausgelegt wurden) und zweitens diese wirklich beschlossen wurden, um die Richter zu bremsen (vgl. ebd.: 161). Wüllner führt Beispiele von Militärrichtern an, die tatsächlich milde, rechtsstaatliche Urteile gesprochen haben und beweist damit, dass es möglich gewesen ist, problemlos so zu handeln, da die Militärrichter unabhängig waren und von niemandem zu harten Urteilen gedrängt wurden. Allerdings nutzten die Richter den vorhandenen strafrechtlichen Spielraum aus eigener Überzeugung heraus und verhängten oft die höchsten Strafen (vgl. ebd.: 156, 158, 177). Mit dieser Information sprechen die hohen Zahlen der Todesurteile auch gegen Schwinges These, die Nationalsozialisten in der Militärjustiz seien die Ausnahme gewesen – in Wirklichkeit waren sie die Regel (vgl. ebd.: 158).

Wüllner kommt bei seiner Analyse ebenfalls zu dem Ergebnis, dass Schwinge immer, wenn er etwas erwähnt, was den Leser schockieren könnte, auf die vermeintliche Härte anderer Staaten hinweist. Er übertreibt die Urteilssprüche, die in diesen Staaten gefällt wurden bzw. unterschlägt mildernde Fakten. Dies tut er nach Ansicht Wüllners, um anhand dieses Vergleichs die deutsche Militärjustiz als milde, gerecht und maßvoll erscheinen zu lassen (vgl. ebd.: 89). Ein Beispiel dafür ist Schwinges Vergleich der deutschen mit der amerikanischen Militärjustiz. Er behauptet, letztere sei härter gewesen. Dies begründet er damit, dass es in den USA 1,7 Millionen Verfahren gegeben habe, während es in Deutschland nur 700.000 gewesen seien (ebd.: 75). Diese Zahlen trafen in der Öffentlichkeit auf große Resonanz, da sie beispielsweise sowohl vom SPIEGEL als auch von der Frankfurter Allgemeinen übernommen worden sind (vgl. ebd.: 76). Wüllner kommt in seiner Analyse aber auf mehr als drei Millionen Strafverfahren, da in der deutschen Statistik einige Verfahren oder Urteile nicht erhalten seien und auch manche Aktenbestände nicht mehr existierten (vgl. ebd.: 77f). Er ist

davon überzeugt, dass Schwinge diesen Vergleich absichtlich genutzt hat, um die Härte der deutschen NS-Militärjustiz zu verdecken und der Öffentlichkeit suggerieren, das deutsche System sei besser weil gerechter gewesen als das der Amerikaner. Dabei verschweigt er aber die gerichtliche Aufteilung der Amerikaner, die gezeigt hätte, dass die meisten Verfahren in Gerichten stattfanden, die nur Urteile zu Geld- oder sehr geringen Gefängnisstrafen aussprechen durften; bei den deutschen Gerichten allerdings seien diese geringen Strafen sehr selten vorgekommen (vgl. ebd.: 80-81).

Wüllners Fazit ist, dass Schwinges Rechtfertigungsstrategien viele Widersprüche enthalten, sowie falsche historische Bezüge und gefälschte oder falsch dargestellte Zahlen (vgl. ebd.: 154). Daher sei Schwinges Werk eine gezielt betriebene Geschichtsfälschung; allerdings sagt Wüllner auch, man könne Schwinge danken, da nur wegen seiner mit Schweling veröffentlichten Monographie die Schreckensbilanz der NS-Militärjustiz aufgedeckt werden konnte. Ohne diese offensichtliche Fälschung hätte sonst vermutlich keine gegensätzliche Forschung stattgefunden (vgl. ebd.: 844/845).

Fazit

„Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung“ ist also ebenfalls ein Versuch, Schwinges geschichtsfälschende Darstellung über die deutsche Militärgerichtsbarkeit zu entkräften. Wüllner widerlegt hier systematisch die Thesen Schwinges und führt Gegenbeweise an. Er zeigt in seiner Analyse, dass die Militär Richter nur in Ausnahmefällen Widerstandskämpfer waren und meistens den vorhandenen Strafrahmen nutzten, obwohl ihnen bei milderen Urteilen keine Konsequenzen gedroht hätten. Damit beweist er auch, dass die Richter eben nicht versucht haben, Hitlers Befehle zu verhindern, sondern dass sie sogar noch durch Richtlinien gebremst werden mussten und teilweise selbst versucht haben, Gesetze zu erlassen. Damit ist auch Schwinges These der rechtsstaatlichen Justiz mit ihren gerechten Urteilen hinfällig, was Wüllner in vielen Beispielen und auch an der Zahl der gefällten Todesurteile veranschaulicht.

Dieses Werk war seiner Meinung nach notwendig, da es in seiner gemeinsamen Veröffentlichung mit Manfred Messerschmidt nur begrenzt Platz für eine so weitgehende Analyse gegeben habe, es aber an einem grundlegenden Bericht über die Militärjustiz gemangelt habe, der die Geschichtsschreibung richtig stellt (vgl. ebd.: 843). Abschließend muss noch hinzugefügt werden, dass Wüllner hier in vielen Teilen

die Argumentation, die er bereits schon mit Messerschmidt verfolgt hat, verwendet, weshalb diese an dieser Stelle nicht noch mal dargestellt worden sind.

3.5 Grundsatzurteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. September 1991

Am 11. September 1991 fällte das Bundessozialgericht ein Grundsatzurteil, durch das die bisherige Rechtsprechung zu Entschädigungszahlungen für Deserteure der Wehrmacht oder ihre Hinterbliebenen aufgegeben wurde. Auch wurde die Wehrmachtjustiz erstmals sehr kritisch dargestellt. Das Gericht stützte sich bei seiner Entscheidung auf die Forschungen von Messerschmidt und Wüllner. Das zeigt, was diese beiden Autoren mit ihrem Werk bewirken konnten und wie positiv ihre Schrift aufgenommen wurde. Interessant ist aber auch, dass Schwinge der Kritik des Urteils ein ganzes Buch gewidmet hat.

In der wissenschaftlichen Literatur über Deserteure der Wehrmacht wird das Urteil als „Durchbruch“ (Wette 1995: 18) oder sogar als „bahnbrechender erster Wendepunkt“ (Metzler 2007: 35) in der Rechtsprechung bewertet. Das BSG hat nach Wette „einen großen Schritt nach vorn“ gemacht, als es die Todesurteile gegen Deserteure generell als unrechtmäßig einstufte (Wette 1995: 19). Metzler findet insbesondere die „juristische Neubewertung der Tätigkeit der NS-Militärgerichtsbarkeit“ (Metzler 2007: 36) bemerkenswert.

Auszug aus dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Zum besseren Verständnis der Urteilsbegründung wird hier ein Auszug aus dem BVG vorangestellt, der die rechtliche Grundlage des Urteils bildet.

Paragraph 1 Abs. 1 BVG: „Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.“

Paragraph 1 Abs. 2 Buchst. d. BVG: „Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 stehen Schädigungen gleich, die herbeigeführt worden sind durch (...) d) eine mit militärischem oder militärähnlichem Dienst oder mit den allgemeinen

Auflösungserscheinungen zusammenhängende Straf- oder Zwangsmaßnahme, wenn sie den Umständen nach als offensichtliches Unrecht anzusehen ist“.

Sachverhalt

Die Klägerin begehrte Witwenrente. Ihr erster Ehemann war am 10. März 1945 in Breslau hingerichtet worden. Als Todesursache wurde „Vollstreckung des Urteils durch Erschießen“ vermerkt. Das Urteil war jedoch nicht bekannt. Seit 1942 hatte W. L. Dienst bei einer in Dänemark stationierten Einheit der Wehrmacht geleistet. Im Februar 1945 kehrte er aus einem Heimaturlaub nicht zurück, weswegen er wegen unerlaubter Entfernung in die Strafsachenliste eingetragen wurde. Ein Sozialgericht hatte der Klage in erster Instanz stattgegeben. Begründet hatte das Gericht dies mit der Annahme, dass die Verurteilung und die Vollstreckung unter Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zustande gekommen sei. Die genauen Umstände könnten nicht mehr festgestellt werden, weshalb zugunsten der Klägerin entschieden wurde. Das Gericht stellte weiterhin fest, dass dem Ehemann der Klägerin offensichtliches Unrecht widerfahren sei. Der Beklagte ging daraufhin in Berufung und das zuständige Landessozialgericht lehnte die Klage ab. In der Urteilsbegründung heißt es, dass es keine allgemeine Vermutung dafür gebe, dass jedes kriegsgerichtliche Verfahren in der Festung Breslau nicht dem Rechtsstaatsprinzip Rechnung getragen hätte. Die Klägerin legte Revision ein und das BSG kam in letzter Instanz zu der Entscheidung, dass diese erfolgreich war. Somit war das Urteil aus erster Instanz wiederherzustellen (BSGE 69, 211).

Urteilsbegründung

„Die Todesurteile der Militärstrafjustiz während des 2. Weltkriegs schließen die Hinterbliebenen der von ihnen betroffenen Soldaten in der Regel nicht von allen Leistungen des BVG aus, weil angesichts der Gesamtumstände die Rechtswidrigkeit der Urteile zu vermuten ist“ (ebd.).

Der Ehemann der Klägerin sei an den Folgen einer militärdienstlichen Schädigung gestorben. Damit wurde er zu einem Opfer einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG geworden. Dies gelte aber nicht nur in diesem Einzelfall sondern generell für die Hinrichtungen in Zweiten Weltkrieg. Das BSG beruft sich auf die durch Erfahrung

gestützte Vermutung, nach der alle Todesurteile, die auf militärgerichtliche Urteile aus der Zeit des Nationalsozialismus zurückgehen, eine Schädigung der Verurteilten im Sinne des § 1 Abs. 1 BVG bedeuten. Eine Ausnahme von dieser Vermutung wäre nur dann gegeben, wenn unter rechtsstaatlichen Bedingungen im Einzelfall die Höchststrafe als gerechtfertigt erscheint. Das BSG stützt diese Annahme auf die Forschung von Messerschmidt und Wüllner von 1987 (ebd., 212).

Weiterhin darf, so das Gericht, das offensichtliche Unrecht, das den Verurteilten mit der Verhängung der Todesstrafe und den Hinrichtungen widerfahren ist, nicht nur in der Verletzung damals geltender Rechtsnormen gesehen werden. Auch solche Urteile, die materiell rechtmäßig zustande gekommen sind, können offensichtliches Unrecht sein. Die militärhistorische Forschung (hier wird wieder auf Messerschmidt und Wüllner verwiesen) habe nachgewiesen, dass Unrechtsurteile nicht nur in problematischen Einzelfällen ergangen sind, sondern dass unrechtmäßige Todesurteile in Verfahren, die den rechtsstaatlichen Anforderungen nicht genügen, in einem großen Ausmaß verhängt wurden (ebd., 213).

Die Rechtsprechung habe den § 1 Abs. 1 BVG bislang so ausgelegt, dass in Einzelfallprüfungen jeweils zu entscheiden sei, ob eine Strafmaßnahme im Widerspruch zum Prinzip des Rechtsstaats gestanden habe. Weiterhin bestand, so habe es die Bundesregierung beim Gesetzgebungsverfahren deutlich gemacht, nur dann ein Anspruch auf Leistungen, wenn es einen Zusammenhang zwischen der Hinrichtung und den unmittelbaren Kriegseinwirkungen oder dem militärischen oder militärähnlichen Dienst gab. Insgesamt wurde für den Opferbereich des BVG angenommen, er beziehe sich ausschließlich auf die „ehrenhaft“ geschädigten Soldaten und damit gerade nicht auf zum Tode Verurteilte (ebd., 214).

Anhand dieser früheren politischen Bewertungsmaßstäbe über Versorgungsansprüche nach dem BVG zu entscheiden, hält das BSG als nicht mit dem Zweck des Gesetzes vereinbar. Entscheidend sei der Opfergedanke. Entschädigt werden sollen Opfer, die durch Umstände, die auf den Wehrdienst oder den Krieg zurückzuführen sind, Schädigungen erfahren haben. Die Schädigung durch Todesstrafen muss mit dem militärischen Dienst des § 1 Abs. 1 BVG gleichgestellt werden wenn sich ein Wehrmachtangehöriger den Befehlen oder dem militärischen Dienst insgesamt entzogen hat oder wenn er sich in anderer Weise strafbar gemacht hat und dadurch zum Opfer des Krieges geworden ist. Sogar bei nicht typisch militärischen, also zivilen Straftaten, wird der Zusammenhang zwischen dem Militärdienst und den ihm eigentümlichen

Verhältnissen deutlich, wenn der Soldat für die Erhaltung der „Manneszucht“ und Kampfkraft zur Abschreckung die Höchststrafe erhielt. Der Zweck der Abschreckung könne, im Gegensatz zur Meinung Schwinges, nicht von der Kriegssituation losgelöst werden. Der Grund für die Strafmaßnahmen waren daher die besonderen Verhältnisse, die dem militärischen Dienst damals eigentümlich waren (§ 1 Abs. 1 BVG; BSGE, 69, 214f).

„(...) die Todesstrafe wurde um der Kriegsführung willen so zwangsläufig verhängt wie in den Urteilen des Volksgerichtshofs. Diese sind nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages als Unrecht zu brandmarken“ (ebd., 245). Das BSG vertritt die Auffassung, dass dies auch für die Urteile der Militärgerichte gelten müsse, bei denen die Todesstrafe verhängt wurde. Nicht berücksichtigt werden müsse, welchen Zweck der Verurteilte mit seinem Verhalten verfolgt habe. „Zu entschädigen sind daher gleichermaßen Widerstandskämpfer, unpolitische Menschen, auch ‚Feiglinge‘ und getreue Gefolgsleute in einem völkerrechtswidrigen Krieg“ (ebd., 215).

Zur Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen führt das Gericht aus, dass nur ein geringer Teil der damaligen Strafpraxis den Ansprüchen des Rechtsstaatsprinzips Rechnung trug und somit vertretbar war. Die Todesurteilspraxis habe dem Zweck gedient, den absoluten Gehorsam der Soldaten zu erzwingen und jede Abweichung oder Verweigerung mit dem Tod zu bestrafen. Auch zivile Straftaten seien ohne Rücksicht auf individuelle Schuld aus militärischen und politischen Gründen verfolgt worden. Die Wehrmachtgerichte waren Vollzugsorgane des nationalsozialistischen Maßnahmestaates und zugleich, neben der Partei, eine der beiden tragenden Säulen des NS-Regimes. Die Verhängung der Todesstrafe sei nicht mehr in jedem Einzelfall durch die Gerichte festgestellt worden, sondern generell durch Führererlass. Auch hier stützt sich die Urteilsbegründung auf die Ausführungen von Messerschmidt und Wüllner (ebd., 215f).

Weiterhin ist das Gericht der Auffassung, dass die Rechtsstaatlichkeit der militärgerichtlichen Verfahren bereits seit Kriegsbeginn angezweifelt werden muss. Für Urteilsprüche, die ab Januar 1942 gefällt wurden, seien jedenfalls keine rechtsstaatlichen Auflagen mehr erfüllt worden. Schon seit Kriegsbeginn hingen die Urteilsprüche nicht nur von den Militärrichtern ab, sondern ebenfalls von den militärischen Befehlshabern, die die Urteile bestätigen mussten. Ab 1942 durften rechtskräftige Urteile sogar von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtsteile und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht mit dem Ziel der Strafverschärfung für nichtig erklärt werden. Zu keinem Zeitpunkt sei die Wehrmachtjustiz eine unabhängige

Justiz gewesen. Sie sei im Gegenteil ein Vollzugsorgan des Maßnahmestaates gewesen (ebd., 216).

Für die Zahl der von Richtern der Wehrmacht verhängten Todesurteile beruft sich das Gericht wiederum auf die Forschung von Messerschmidt und Wüllner. Todesurteile habe es etwa 30.000 gegeben, würde man die standrechtlichen Erschießungen sowie die Urteile gegen Zivilisten und Kriegsgefangene noch mit berücksichtigen, so käme man sogar auf die Zahl 50.000. Das Gericht spricht hier von einer „rechtsstaatswidrigen Entartung der Todesurteilspraxis“ (ebd., 218).

Aus der Todesstrafenpraxis lasse sich auf die offensichtliche Unrechtmäßigkeit des § 1 Abs. 2 Buchst. d BVG schließen. Wenn die Todesstrafe unter Nichtbeachtung des persönlichen Ausmaßes der Schuld verhängt wurde, so sei eine Einzelfallprüfung des Anspruchs auf Entschädigung nicht vertretbar. Diese Bewertung hat grundsätzlich für die ganze Kriegsdauer Gültigkeit, im letzten Kriegsjahr ist dies jedoch noch eindeutiger als in den Jahren davor (ebd.).

Es muss darüber hinaus berücksichtigt werden, „daß ein Unrechtsstaat einen völkerrechtswidrigen Krieg geführt hat, in dem jeder Widerstand, auch der des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe (...) rückschauend als Widerstand gegen ein Unrechtsregime nicht von der Entschädigung des BVG ausgeschlossen werden darf“ (ebd., 219).

Eine Einschränkung stellt das Gericht allerdings für die Vermutung der offensichtlichen Unrechtmäßigkeit von Todesurteilen auf: sie gilt dann nicht, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein ziviles Verbrechen mit der Todesstrafe geahndet wurde bei dem auch außerhalb des Wehrdienstes die Höchststrafe verhängt worden wäre (ebd., 220).

Im vorliegenden Fall könne die Grundlage des Todesurteils nicht nachgewiesen werden. Das Landessozialgericht habe zurecht keinen der möglichen Tatsachenabläufe als erwiesen oder wahrscheinlich gehalten. Trotzdem sei nicht von einem Gewaltverbrechen auszugehen. Daher sei der Klägerin die Entschädigung zuzusprechen (ebd.).

3.5.1 Schwinge 1993: Wehrmachtgerichtsbarkeit eine Terrorjustiz? Gedanken zu einem Urteil des Bundessozialgerichts

Schwinge bezeichnet das Urteil als „Fehlurteil“ (Schwinge 1993: 26). Viele Gründe für diese Einschätzung wurden bereits bei der Besprechung seiner anderen beiden Schriften angeführt, deshalb soll an dieser Stelle nur die konkrete Kritik am Verfahren des BSG und dem Urteilsspruch wiedergegeben werden. Seine ideologischen Positionen wurden bereits hinreichend diskutiert.

Problematisch sind nach Schwinge die Höchstrichterlichkeit und die Grundsätzlichkeit des Urteils. Er übt vor allem deshalb Kritik daran, weil weder die Straftat des Ehemannes der Klägerin noch der Wortlaut des Urteils vorlägen und das BSG sich deshalb nur auf Vermutungen stützen könne und somit Ausnahmefälle zur Regel mache. Eigentlich hätte die Klage abgewiesen werden müssen (ebd.: 7f; 11).

Die gerichtliche Vermutung, dass die Urteile generell rechtswidrig waren, veränderte das Verfahren zugunsten der Klägerin. Bis jetzt musste der Kläger den Beweis der Unrechtmäßigkeit der Urteile erbringen. Durch diese Vermutung aber geht das Gericht nun von der Unrechtmäßigkeit aus, bis das Gegenteil bewiesen ist. Auch wird der Beweis für das vom Gericht geschilderte Bild der Todesstrafenpraxis, wie sie durch die Kriegengerichte praktiziert wurde, nicht erbracht. Damit entbehrt die vom Gericht entwickelte Vermutung jeglicher Rechtsgrundlage (ebd.: 14; 22).

Das große Versäumnis, das Schwinge dem BSG vorwirft, ist, dass eine gründliche Prüfung der Verfahren nicht durchgeführt wurde und dass das Gericht auf die Anhörung von Zeitzeugen verzichtet hat. Es stützt sich statt dessen auf die militärhistorischen Forschungen von Messerschmidt und Wüllner von 1987 und Wüllners Forschungsbericht von 1991. Problematisch bei diesen beiden Autoren ist ihre ideologische Voreingenommenheit sowie die „Rufmordkampagne“ (ebd.: 16), die Messerschmidt 1981 gegen die Wehrmacht unternommen hat (ebd.: 15f). Für Schwinge ist es unverständlich, dass das Gericht sich die Position von Autoren zueigen macht, „deren Publikationen im Schrifttum mit durchschlagenden Gründen wissenschaftlicher Charakter und Wert abgesprochen worden ist“ (ebd.: 24). Es folgt der Verweis auf ein Buch und einen Aufsatz Schwinges. Der Autor unterstellt dem Gericht „blinde Gefolgschaft“ (ebd.: 18), „Versagen“ (ebd.: 19) und „geistige Abhängigkeit“ (ebd.: 20). Schwinge nutzt sein Buch, um insbesondere Kritik an Wüllners Forschungsbericht von 1991 zu üben. Wüllner führt 120 Fälle an, die den Beweis erbringen sollen, dass die

Militärgerichte offensichtlich unrechtmäßig handelten. Nach Schwinge kann man dies aber nur für einige wenige Fälle konstatieren. Auch gibt Wüllner selber zu, dass die meisten Urteile sich an das materielle Recht gehalten hätten (ebd.: 20f). Schwinge erkennt hier ganz deutlich, dass auch Urteile, die materiell rechtmäßig zustande gekommen sind, sich also im Rahmen des damals geltenden Rechts bewegten, Unrecht sein können. Schwinge unterstellt Wüllner weiter, er habe an die Stelle von sachlichen Argumenten „beleidigende Ausfälle“ (ebd.: 24) gesetzt.

Im Folgenden beginnt Schwinge mit seiner „Richtigstellung“ (ebd.: 27). Er schreibt, dass die allgemeine Auseinandersetzung mit der Wehrmachtgerichtsbarkeit militärische Sachkunde erfordert hätte. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass eine Frau als Berichterstatterin eingesetzt wurde. Die anderen Richter hält Schwinge allerdings gleichsam für inkompetent (ebd.).

Die Frage der richterlichen Unabhängigkeit wird von Schwinge unter Berufung auf dieselben Argumente, die er in den bereits vorgestellten Büchern anführt, beantwortet. Die Wehrachrichter genossen die volle richterliche Unabhängigkeit, Eingriffe in diese sind nicht nachweisbar (ebd.: 27; 30).

Zur angeblich fehlenden Rechtsstaatlichkeit der Verfahren führt Schwinge an, dass es wiederum an Beweisen mangelt und dass sich das Gericht zum „unkritische(n) Sprachrohr“ (ebd.: 31) Messerschmidts und Wüllners gemacht hat. Nach Schwinge ist es als peinlich zu bewerten, dass das BSG an der Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der Wehrmachtgerichte zweifelt, obwohl es die Forderungen dieses Prinzip selber nicht erfüllt. Es hätte die Unschuldsvermutung bis zum Gegenbeweis stehen lassen müssen. Durch seine Vermutung geraten Tausende von Richtern, kriegsgerichtlichen Beisitzern, Rechtgutachtern und Offizieren unter den Verdacht, unrechtmäßig gehandelt zu haben. Solche pauschalen Verdächtigungen verlangen Beweise, die das Gericht nicht geliefert hat (ebd.: 30f).

Das BSG geht davon aus, dass die Prüfung der individuellen Schuld in den meisten Verfahren vernachlässigt wurde oder gar nicht stattgefunden hat. Schwinge hält mit gesetzlichen Bestimmungen dagegen (ebd.: 31f) und berücksichtigt wieder nicht, dass auch materiell rechtmäßige Urteile nach Ansicht des Gerichts Unrecht sein können. Darüber hinaus sagt die Theorie nichts darüber aus, wie in der Praxis wirklich vorgegangen wurde.

Weiterhin kritisiert Schwinge, dass das Gericht die Zahlen der von der Wehrmachjustiz gefällten Todesurteile ebenfalls von Messerschmidt und Wüllner übernommen hat. Den

„heftigen Widerspruch“ (ebd.: 34), den es im Schrifttum gegeben hat, berücksichtigt das Gericht wiederum nicht. Da Schwinge auch hier nicht auf andere Autoren verweist, bleibt unklar, wer außer ihm den Zahlen widersprochen hat.

Die Gleichsetzung der Wehrmachtjustiz mit dem Volksgerichtshof bezeichnet Schwinge als „absurd“ (ebd.: 37). Dieser Vergleich überschreite die Toleranzgrenze, die Urteilen höchster Instanz entgegenzubringen ist (ebd.: 7f).

Das Urteil ist nicht nur nicht mit dem Rechtsstaatsgedanken in Einklang zu bringen, es verstößt auch gegen Persönlichkeitsrechte (ebd.: 43f). Bis das Gegenteil bewiesen ist „muß davon ausgegangen werden, dass die überwältigende Mehrheit der Wehrmachtrichter einwandfrei gearbeitet hat“ (ebd.: 23). Das Urteil entspricht einer „Schmähung“ (ebd.: 7) all derjenigen Richter und Soldaten, die an der Entstehung kriegsgerichtlicher Urteile beteiligt waren.

Fazit des Werkes von Schwinge

Es fällt auf, dass Schwinge dem Urteil des BSGs nur die Argumente entgegensetzen kann, die er bereits in seinen vorherigen Werken angeführt hat. Von den inhaltlichen Positionen unterscheidet sich dieses Buch nicht von seinen Vorgängern. Auch andere, überzeugendere Beispiele oder Argumente werden nicht geliefert. Es stellt sich die Frage, warum Schwinge überhaupt ein Buch zu dem Thema verfasst hat. Das Buch dient lediglich dem Zweck, das Gericht und den Urteilsspruch anzugreifen. Um sich über seine ideologische Position zu informieren, hätte der Interessierte genauso gut das Werk von Schweling und Schwinge 1977/78 oder Schwinges Buch aus dem Jahre 1988 lesen können.

Inhaltlich kann das Buch, wie auch die vorangegangenen, nicht überzeugen. Auch hier werden Beweise geliefert, die nicht nachprüfbar sind. Darüber hinaus geht Schwinge auf einige Stellen des Urteils gar nicht ein, so dass der Leser vermuten muss, dass ihm hier die Argumente fehlen. Immer wieder führt er an, dass die Richter sich an die gesetzlichen Vorschriften gehalten hätten, kommentiert aber mit keinem Wort die Annahme des Gerichts, dass auch materiell rechtmäßig zustande gekommene Urteile Unrecht im Sinne des BVG sein können.

Unglaublich wirkt auch, dass wenn er vom Gegenschiftum spricht, häufig nur auf seine eigenen Werke verweisen kann. Wenn seine Position in der wissenschaftlichen Debatte ein Echo gefunden hätten so müsste er doch auch entsprechende Werke

benennen können. Bei Verweisen auf das Gegenschrifttum nur die eigenen Werke zu nennen zu können legt die Vermutung nahe, dass es kaum Autoren gibt, die seine Meinung teilen.

3.6 Timeline: Öffentlicher und politischer Meinungswandel (nach W. Wette)

An dieser Stelle soll es einen Überblick über die Ereignisse geben, die zu einem Meinungswandel bei der Wahrnehmung von Deserteuren in der Bundesrepublik geführt haben. Damit soll es dem Leser ermöglicht werden, die im Teil darauf folgende Forschung zu verstehen und in einen Gesamtzusammenhang zu sehen und einzuordnen. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Gründung der Bundesrepublik änderte sich an dem in der Öffentlichkeit vorherrschenden Bild der gerechten Wehrmachtjustiz zunächst nichts. Ebenso wenig wurden Deserteure und andere Opfer der NS-Militärjustiz anders behandelt oder wahrgenommen: sie waren weiterhin „Vaterlandsverräter“, „Drückeberger“ oder „Feiglinge“ und wurden auch in dem neuen demokratischen Staat ausgegrenzt, da die nationalsozialistische Ideologie weiterhin in den Köpfen vieler Menschen vorhanden war (vgl. Wette 2004: 505). Dies änderte sich auch nicht so schnell, denn auch in den 50er Jahren gab es in der deutschen Bevölkerung kaum ein Unrechtsbewusstsein, eine Schuld an den Verbrechen des NS-Staates wurde abgelehnt (vgl. ebd.: 506).

Wolfram Wette, der den Meinungswandel in dem Sammelband „Deserteure der Wehrmacht: Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger“ (1995) sowie in eigenen Beiträgen in Zeitschriften dokumentiert hat, ist der Ansicht, dass sich ein Meinungswandel erst ab den 70er bzw. 80er Jahren vollzogen habe (vgl. Wette 1995: 10). Das Ende des Meinungswandels sieht er zeitlich am 17. Mai 2002, an dem der Bundestag die pauschale Rehabilitierung der Deserteure beschlossen hat (vgl. Wette 2004: 507).

Eine erste Sensibilisierung für das Thema fand durch den baden-württembergischen CDU-Ministerpräsidenten Hans Filbinger statt. Dieser war in der NS-Zeit Marinerichter gewesen und hatte selbst kurz vor Ende des Krieges noch Todesurteile wegen Desertion ausgesprochen. Er selbst rechtfertigte dies in den 70er Jahren durch den Satz, was damals Recht gewesen sei, könne heute nicht Unrecht sein. Dieser Ausspruch sollte zu einem geflügelten Wort in der Forschung werden. Er machte außerdem deutlich, dass in der deutschen Gesellschaft der Unrechtscharakter des NS-

Staates zu dem Zeitpunkt noch nicht begriffen worden war. Trotz allem führte dies aber zu einer ersten Auseinandersetzung mit den Themen Wehrmachtjustiz und Desertion (vgl. ebd: 506).

Der eigentliche Wandel der Wahrnehmung von Deserteuren, musste erst mit einer Enttabuisierung des Themas beginnen, da sich viele Deserteure nicht zu ihrer „Tat“ äußerten und das Thema auch gesellschaftlich kaum Beachtung fand bzw. unterdrückt wurde. Diese Enttabuisierung wurde seitens verschiedener Deserteursinitiativen begonnen (vgl. Metzler 2007: 30).

Als Anstoß für den Beginn dieser Initiativen kann man die Nachrüstungspolitik ansehen, insbesondere den NATO-Doppelbeschluss Anfang der 80er Jahre, der es erlaubt hatte, Mittelstreckenraketen auf dem Territorium der Bundesrepublik zu stationieren. Dem kritisch gegenüberstehende Reservisten der Bundeswehr in Bremen gründeten 1983 die Gruppe „Reservisten verweigern sich“ und erklärten, sie seien gegen die bevorstehende Raketenstationierung und wollten öffentlich und gemeinsam den Kriegsdienst verweigern. Zusätzlich fragten sie sich auch, welche Konflikte und Überzeugungen einen Menschen dazu bringen, sich im Krieg einem Befehl zu widersetzen und suchten auch nach historischen Bezügen für ihre Ablehnung. Dabei stießen sie auf das Thema Desertion im Nationalsozialismus (Wette 1995: 28 & Wette 2004: 506f). Auf diese Weise fand eine weitere Beschäftigung mit dem Thema statt. Viele andere gesellschaftliche Initiativen aus der Friedensbewegung fingen vor diesem Hintergrund zu Beginn der 80er Jahre ebenfalls an, das Thema Desertion anzusprechen. Dies kann man damit erklären, dass in der Zeit allmählich der Einfluss der Kriegsgeneration auf die öffentliche Meinung nachließ, welche zuvor die kritischen öffentlichen Diskussionen über eine andere Bewertung der Justiz u.ä. unterdrückt hatten; insbesondere die Justiz war gegen eine Rehabilitierung von Deserteuren und anderen von der NS-Militärjustiz Verurteilten gewesen (vgl. Wette 2004: 507). Die Bewegungen hatten die Idee, den Deserteuren ein Denkmal zu setzen. Damit verfolgten sie zwei Ziele. Auf der einen Seite wollten sie der Öffentlichkeit die Schicksale der Deserteure vor Augen führen, welche lange Zeit verdrängt worden waren, und auf der anderen Seite wollten sie auch die Diskriminierung und den Ausschluss der Deserteure seitens der Gesellschaft beenden (vgl. ebd.: 508). Die ersten Deserteursinitiativen gab es 1981 in Kassel und 1983 in Bremen (vgl. ebd.: 508). Die Folge war eine öffentliche Debatte. Erstmals begann sich die deutsche Öffentlichkeit mit dem Thema Desertion im Zweiten Weltkrieg zu beschäftigen.

„[Diese, der Verfasser] öffentlichen Auseinandersetzungen trugen denn auch von Beginn an den Stempel eines ideologischen Glaubenskrieges. Für die Wortführer aus dem Lager der politischen Rechten, der Soldatenverbände und der Bundeswehr, die die ‚schweigende Mehrheit‘ hinter sich zu wissen glaubten, waren und blieben die Deserteure verächtliche Feiglinge, während der ‚brave‘ Soldat [...] tapfer gekämpft hatte“ (Wette 2004: 508).

Diesen Diskussionen schlossen sich dann auch Wissenschaftler sowie einige Vertreter aus Politik und Justiz an (vgl. ebd.: 507f). In der Debatte ging es, zumindest in der Öffentlichkeit, hauptsächlich um die möglichen Motive von Desertion, also um die Frage, inwiefern die Desertion als ein Akt des politischen Widerstands gegen den totalitären nationalsozialistischen Staat zu werten sei. Auf juristischer sowie politischer Ebene ging es eher um die Frage einer Entschädigung von Überlebenden bzw. Hinterbliebenen der Verurteilten (vgl. ebd.: 508). An dieser Stelle soll auch kurz erwähnt werden, dass es zwischen 1980 und 1995 in der gesamten Bundesrepublik mehr als 60 Deserteursinitiativen gab (vgl. ebd.: 508).

Der Meinungswandel wurde weiter getragen bzw. begleitet von Forschern, insbesondere Historikern, die sich einer kritischen militärgeschichtlichen Forschung widmeten und auch andere autobiographische oder literarische Beiträge zum Thema Desertion veröffentlichten. Dadurch wurde eine immer breiter werdende Öffentlichkeit erreicht (vgl. ebd.: 507). Für die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas besonders wichtig waren Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllners Bericht über die NS-Militärjustiz (1987), Wüllners Forschungsbericht über die Geschichte der NS-Militärjustiz (1991), Jörg Kammlers Buch über Deserteure in Kassel (1985) sowie Norbert Haases Sammlung von Beispielen zu Desertion (1987) (vgl. ebd.: 509). Es wurde ungefähr ein Jahrzehnt geforscht, in dem viele noch unbekannte Tatsachen über die Geschichte entdeckt wurden. Die Vorstellung der Ergebnisse auf einer Fachtagung in Marburg sowie ein Überblick über den Stand der Forschung in der ZEIT, verfasst von dem Historiker Volker Ulrich, und mehrere Erinnerungsbücher erreichten ebenfalls die Öffentlichkeit (vgl. ebd.: 509).

Ein erstes wichtiges Ereignis auf politischer Ebene für die Rehabilitierung und Entschädigung von Deserteuren und anderen Opfern der NS-Militärjustiz war die Große Anfrage des Bundestagsabgeordneten der Grünen Ströbele am 05. März 1986. Auf diese Anfrage folgte allerdings keine tiefgreifende Auseinandersetzung. Daher kam es am 24. Juni 1987, ebenfalls auf Initiative der Grünen, zu einer öffentlichen Anhörung im

Innenausschuss, in dem es um die Wiedergutmachung und Entschädigung von NS-Unrecht ging. Diese öffentliche Anhörung ist deshalb wichtig zu erwähnen, da sie die erste parlamentarische Plattform für die Opfer der Militärgerichtsbarkeit darstellte (vgl. Metzler 2007: 34). Die öffentlichen Reaktionen auf diese Anhörung waren recht heftig, da viele Journalisten dem Thema die Wichtigkeit absprachen (vgl. ebd.: 34). Es folgte eine Kleine Anfrage der Grünen-Abgeordneten Vollmer am 21. September 1989. Diesmal ist die Antwort der Bundesregierung interessant, da diese auf das in einem früheren Teil dieser Arbeit erwähnte Werk von Messerschmidt und Wüllner verweist. Sie spricht von Lücken in der Forschungsdokumentation der Autoren. Erstmals tritt hier auch das später immer wieder genannte Argument auf, das gegen eine Rehabilitierung angeführt wurde: eine pauschale Rehabilitierung würde eine Desertion in allen Zeiten legitim erscheinen lassen; allerdings sei Desertion in allen Staaten strafbar (vgl. ebd.: 34f).

Ein weiteres wichtiges Ereignis war die Ausstellung „Widerstand gegen den Nationalsozialismus“, die eigentlich schon seit 1984 existierte. 1989 widmete sie sich allerdings in einem Teil den Deserteuren, obwohl ein erheblicher öffentlicher Druck dagegen herrschte. Der Kompromiss war dann, dass nur die Deserteure, die aus erkennbaren politischen Motiven die Truppe verließen, erwähnt wurden (vgl. Wette 2004: 510f). Die Diskussionen darüber reichten bis in die 90er Jahre hinein.

Durch diese öffentlichen Diskussionen gab es Anfang der 90er Jahre in Bonn ein erstes größeres Treffen von Personen, die sich mit der Thematik der NS-Militärjustiz auseinander gesetzt hatten wie beispielsweise der Historiker Manfred Messerschmidt oder auch der Deserteur Ludwig Baumann. Man merkte, dass es nur dann einen wirklichen Erfolg in Richtung Rehabilitierung geben konnte, wenn die Betroffenen sich selbst organisieren, sich in die Debatte mit einbringen und selber Druck ausüben (vgl. Metzler 2007: 32). Daraufhin gründete sich im Oktober 1990 die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. in Bremen. Ihre Zielsetzung war es, bundesweit für die gesellschaftliche Rehabilitierung und materielle Entschädigung der Opfer der Militärjustiz und Militärpsychiatrie im Nationalsozialismus zu kämpfen. Auch wollen sie Toleranz sowie Frieden und Völkerverständigung fördern. Ihr Vorsitzender ist Ludwig Baumann, einer der bekanntesten und engagiertesten Deserteure (vgl. ebd.: 33).

Am 11. September 1991 gab es durch das Grundsatzurteil des BSG eine für den Meinungswandel enorm wichtige Wende in der Diskussion um Rehabilitierung. Der

NS-Militärjustiz wurde die rechtsstaatliche Qualität abgesprochen. Der Grund für diese späte Einsicht liegt nach Wettes Erachten darin, dass zuvor noch viele ehemalige NS-Richter in Sozialgerichten saßen (vgl. Wette 2004: 512). Auf dieses Urteil gab es ein lebhaftes öffentliches Echo von Seiten der Medien. Viele Zeitungen bewerteten dies als positiv, es gab aber durchaus auch negative Stimmen, wie beispielsweise die Marburger Oberhessische Presse, die weiterhin das Wirken Erich Schwinges würdigte (vgl. ebd.: 513).

Im November 1992 sollte Ludwig Baumann im Rahmen des Volkstrauertages in Mannheim eine Rede halten. Auf diese Rede hin verließ die Bundeswehr die Feier mit der Begründung einer angeblichen Diffamierung der Wehrmacht. Baumann legte daraufhin eine Dienstaufsichtsbeschwerde ein und bekam eine Antwort, die zeigte, dass sich auch im Verteidigungsministerium ein Meinungswandel vollzogen hatte. Die Unterstellung der Diffamierung wurde zurück genommen, allerdings sprach man sich weiter gegen eine pauschale Rehabilitierung und für eine Einzelfallprüfung aus (vgl. ebd.: 513f).

In der ersten Hälfte der 90er Jahre nahm auch die SPD das Thema der NS-Militärjustiz auf und stellte zusammen mit den Grünen im Winter 1993/1994 Anträge zu einer Rehabilitierung und Entschädigung. Allerdings erteilte die CDU/CSU-Fraktion diesen Anträgen Absagen mit der Begründung, dass man, würde man die Urteile gegen Deserteure aufheben, gleichzeitig den Einsatz der nicht desertierten Soldaten pauschal für unrechtmäßig erklären würde. Man sprach also jeder Desertion den Akt des Widerstandes ab und forderte weiterhin eine Einzelfallprüfung zur Aufhebung (vgl. ebd.: 515). Im Sommer 1994 beschäftigten sich wieder mehrere Ausschüsse des Bundestages mit dem Problem einer generellen Aufhebung der Urteile (vgl. ebd.: 516).

Ein wichtiger Punkt von politischer Bedeutung war die Stellungnahme des Europäischen Parlaments gegenüber Deserteuren aus den Armeen des ehemaligen Jugoslawiens. Hier beschloss das Parlament nämlich am 28. Oktober 1993 mit den Stimmen aller Fraktionen, dass man diese Deserteure positiv würdigen müsse, da sie die militärische Macht der Staaten schwächen würden. Die Nachfolgestaaten Jugoslawiens wurden aufgefordert, ihnen Asyl zu gewähren. Später wurden diese Deserteure sogar auf europäischer Ebene als Hoffnungsträger für eine friedlichere Zukunft bezeichnet (vgl. Wette 1995: 23).

Mitte der 1990er Jahre wurden Justiz und Politik mit Todesurteilen aus der nunmehr nicht mehr existierenden DDR konfrontiert. Deserteure der NVA wurden gelobt und

bereits 1992 rehabilitiert; die Urteile wurden aufgehoben obwohl es unter den Verurteilten auch Kriegsverbrecher gegeben hatte (vgl. Wette 2004: 518). Dies führte dazu, dass der Bundesgerichtshof (BGH) am 16. November 1995 ein weiteres wichtiges Grundsatzurteil fällte: er bezeichnete die NS-Militärtribunale als „Blutrichter“, die Militärjustiz als „Terrorjustiz“ (BGH zitiert nach Wette 2004: 518) und forderte die Politik dazu auf, die Urteile aufzuheben (vgl. ebd.: 518). Zwei Wochen später, am 29. November 1995, gab es eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestages, die zwar keine grundlegende Neubewertung der Situation brachte, allerdings ein enormes öffentliches Interesse und Echo bekam. Diese Anhörung kam auf Antrag der Fraktionen SPD und Grüne zustande. Bereits im Vorfeld kam es zu öffentlichen Debatten, da die von der CDU/CSU geladenen Sachverständigen äußerst umstritten waren. Zu den Anwesenden Experten zählen u.a. der ehemalige Kriegsrichter Otfried Keller und der Sohn eines Kriegsrichters Jürgen Schreiber (vgl. Metzler 2007: 37). Ludwig Baumann und der PDS-Abgeordnete Zwerenz, der selber Wehrmachtdeserteur ist, waren ebenfalls anwesend. Durch das negative mediale Echo mehrten sich auch in der CDU die Stimmen, die gegen die offizielle Linie ihres rechtspolitischen Sprechers Norbert Geis wandten (vgl. ebd.: 38).

Beides, das Urteil des BGH und die öffentliche Anhörung hatten einen großen Einfluss auf den Meinungswandel in der bundesrepublikanischen Gesellschaft (vgl. Wette 2004: 519).

Durch das Hamburger Institut für Sozialforschung und dessen Ausstellung „Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944“ wurde ein verändertes Bild der Wehrmacht ab Mitte der 90er Jahre in die Öffentlichkeit getragen, weil nun auch der Beitrag der Wehrmacht zu den Verbrechen des Dritten Reichs thematisiert wurde. Dies führte zu einer veränderten Sicht der Wehrmacht und ihre Bedeutung für den NS-Staat (vgl. ebd.: 519). Diese Ausstellung war daher für die öffentliche Debatte wichtig.

Politisch von Bedeutung war eine Entschließung des mehrheitlich von SPD-regierten Ländern des Bundesrats zur Rehabilitierung, Entschädigung und Versorgung von Deserteuren, Kriegsdienstverweigerern und Wehrkraftzersetzer verabschieden. Er bezeichnete die Tatbestände Desertion, Wehrkraftzersetzung und Wehrdienstverweigerung als Unrecht von Anfang an, weil über sie in einem totalitären System geurteilt wurde. Der Bundesrat forderte in dieser Entschließung die Bundesregierung auf, die deshalb Verurteilten zu entschädigen (vgl. Metzler 2007: 38).

Auch die Evangelischen Kirchen Deutschlands nahmen im selben Jahr Stellung zu dem Thema. Sie forderten von der Politik, die Urteile gegen Deserteure und Wehrkraftzersetzer generell für Unrecht zu erklären (vgl. Wette 2004: 520f & Metzler 2007: 39). Daraufhin beschloss der Bundestag 1997 ebenfalls eine EntschlieÙung, in der er der Position der Evangelischen Kirchen folgte. Diese EntschlieÙung hatte allerdings keine gesetzliche Bedeutung, sondern kann als eine Art politische und moralische Positionierung gesehen werden (vgl. Metzler 2007: 39).

Aufgrund des BGH-Urteils, der Evangelischen Kirchen Deutschlands und den öffentlichen Debatten kam es zu erneuten Beratungen im Bundestag (vgl. Wette 2004: 521).

Ende 1997 und Anfang 1998 gab es sehr zähe Verhandlungen über ein Gesetz zur Aufhebung der NS-Urteile. Dieses Gesetz sollte endlich eine bundeseinheitliche Regelung herstellen und damit die unterschiedlichen oder fehlenden Regelungs- und Entschädigungsverfahren der einzelnen Bundesländer abschaffen (vgl. Metzler 2007: 40). Immer wieder tauchte in den Lesungen das Gegenargument auf, dass mit einer pauschalen Rehabilitierung auch Gewaltverbrecher entlastet würden (vgl. ebd.: 41). Diese Argumentation wurde auch in den darauffolgenden Jahren immer wieder angeführt. Dennoch kamen SPD und Grüne mit der CDU/CSU überein, die Unrechtsurteile aufzuheben und Kriegsdienstverweigerer, Wehrkraftzersetzer und Wehrmachtdeserteure sowie andere Opfer der NS-Militärjustiz zu rehabilitieren. Allerdings gab es hierbei die Klausel, dass dies nur der Fall ist, wenn nach Anlegung rechtsstaatlicher Maßstäbe der Tatbestand auch heute noch strafbar ist. (vgl. Wette 2004: 521). Das Gesetz führt nämlich auf, welche NS-Gesetze Unrecht seien. Auffällig ist, dass das MStGB, das das Standardwerk der NS-Militärrichter gewesen ist, nicht erwähnt wird (vgl. Metzler 2007: 41). Daher waren für Deserteure weiterhin Einzelfallprüfungen vorgesehen.

Am 28. Mai 1998 wurde das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege beschlossen. Damit wurden Millionen Urteile außer Kraft gesetzt, weswegen man es als „einen Meilenstein in der Geschichte der deutschen Vergangenheitsbewältigung“ bezeichnen kann (Wette 2004: 522). Es stieß auf ein positives Echo, sowohl in Deutschland als auch im Ausland. Allerdings gibt es auch hier keine Erwähnung der Militärgerichte. Das bedeutet, dass es für die Opfer von diesen weiterhin Einzelfallprüfungen gab (vgl. ebd.: 522).

Mit dem Regierungswechsel 1998 wurde in den Koalitionsvertrag von SPD und Grünen u.a. das Ziel der Rehabilitierung von Deserteuren aufgenommen. Herta Däubler-Gmelin (SPD) wurde Bundesjustizministerin. Sie hatte sich schon zuvor jahrelang für die Rehabilitierung eingesetzt hatte (vgl. ebd.: 523). Mit dem Krieg in Jugoslawien rückte das Thema allerdings erstmal in den Hintergrund. Ludwig Baumann wandte sich daraufhin an die PDS mit der Bitte, einen alten SPD-Antrag auf Befassung mit dem Thema Desertion nochmals in den Bundestag einzubringen. Dieser Bitte kam die Partei 2001 dann auch nach (vgl. Metzler 2007: 43f). In der Folge wurde ein Gesetzesentwurf für die pauschale Rehabilitierung durch die rot-grüne Bundesregierung ausgearbeitet. Er sah vor, dass die Einzelfallprüfung abgeschafft wird und es eine generelle Rehabilitierung geben solle (vgl. ebd.: 45).

Es folgte nochmals eine öffentliche Anhörung im Rechtsausschuss, in der deutlich wurde, dass sich die Positionen der Parteien nicht gewandelt hatten (vgl. ebd.: 46). Trotzdem wurde das Gesetz dann am 17. Mai 2002 mit den Stimmen von SPD, Grünen und PDS beschlossen. Damit wurden die Urteile gegen Deserteure aufgehoben und diese pauschal rehabilitiert. Allerdings betraf dies nur noch ca. 150 Personen (vgl. Wette 2004: 523f).

In dieser pauschalen Rehabilitierung sieht Wolfram Wette „eine offizielle Beglaubigung [des] Wertewandels“ (ebd.: 525). Allerdings sei dieses Gesetz weiterhin lückenhaft, weil es die wegen Kriegsverrat verurteilten Wehrmachtsoldaten ausschließt (vgl. ebd.: 525). Genau diese Lücke ist aktuell wieder Thema in der politischen Debatte. Eine Reihe von Bundestagsabgeordneten hatte am 17. Juni 2009 einen Gesetzesentwurf für eine zweite Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege eingereicht, die die Aufhebung der Urteile wegen Kriegsverrats vorsieht. Die rechtlichen Grundlagen für die Verurteilung dieser nicht rechtsstaatlich gewesen seien und man sie daher ebenfalls als Unrecht erklären müsse (vgl. Bundestagsdrucksache 16/13405).

Es bleibt abzuwarten wie sich dies weiter entwickelt.

Eine Analyse des Verlaufs der Debatte ergibt folgendes:

Als die Deserteursinitiativen ihre Arbeit begonnen hatten, sprachen viele Kritiker aufgrund des politischen Hintergrundes der Initiatoren davon, dass es nicht um eine Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure gehe, sondern darum, die Bundeswehr zu schwächen. Nachdem die Diskussionen über die Nachrüstungspolitik abgeschwächt waren, beschäftigte sich die Öffentlichkeit mit dem historischen Kern des Themas

Desertion. Ein wichtiges Ergebnis war die Unterscheidung zwischen der Wehrmacht im Dienste des Nationalsozialismus und der Bundeswehr als Armee eines rechtstaatlichen Staates. Es ging um die Rolle der Wehrmacht im NS-System insgesamt sowie um erstmals wirklich um die Militärjustiz (vgl. Wette 1995: 23f). Laut Wette war das Verhältnis von Deserteuren zu den nicht desertierten, weiter kämpfenden Soldaten von Anfang an von großer politischer Bedeutung. Es wurde so dargestellt, dass die Deserteure die Masse der gehorchenden Soldaten und deren Ehre in Frage stellten (vgl. ebd.: 24). Das heißt also, der Wandel in der Wahrnehmung von Deserteuren von negativ zu positiv begann mit den Deserteursinitiativen, die das Thema trotz seiner Brisanz aufgriffen, wurde fortgesetzt von neuen Forschungsarbeiten und erreichte mit dem Wandel der Rechtsprechung ein erstes Ziel (vgl. Metzler 2007: 30). Es folgten dann auch parlamentarische Initiativen. Wichtig für diesen Wandel waren engagierte Abgeordnete, die Opfervereinigungen und engagierte Historiker wie Manfred Messerschmidt (vgl. ebd.: 30).

Anhand der Dokumentation des Meinungswandels, sowohl öffentlich als auch politisch kommt Wolfram Wette zu der These, dass es seit 1982 in der deutschen Gesellschaft einen Meinungswandel gegeben habe, der sich in der Öffentlichkeit schneller zugunsten einer positiven Bewertung der Deserteure wandelte als bei den Gerichten und der Politik (vgl. Wette 2004: 507).

4. Analyse der öffentlichen Wahrnehmung und politischen Debatte der Wehrmachtsdeserteure

In diesem vierten Kapitel wird die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren in der Bundesrepublik Deutschland sowie die politischen Debatten über ihre Rehabilitierung von 1949 bis 2002 betrachtet. Ein Vergleich der beiden Wahrnehmungen schließt sich an.

Dabei stützen wir uns auf die These von Wolfram Wette aus seinem Aufsatz „Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002)“: Die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren habe sich schneller zum Positiven gewandt als die politische.

4.1 Die Methode: Qualitative Inhaltsanalyse

Zentral für unser Vorgehen ist die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse. Mit ihr haben wir anhand von eindeutig definierten Kategorien Wertungen aus den vorliegenden Texten herausgelesen und diese verglichen. Dabei haben wir die qualitative Inhaltsanalyse nicht im Sinne Mayrings angewendet, der die Durchführung der Analyse in die drei Hauptformen „Explikation, Zusammenfassung und Strukturierung“ (Mayring 2003: 58f) teilt. Vielmehr stützten wir uns auf den mit klarer abgegrenzten Arbeitsschritten ausgestatteten Ansatz von Udo Kuckartz (Vgl. Kuckartz 2009: 338ff). Dabei änderten wir diesen Ansatz in Schritt 5 ab und ließen Schritt 6 (Erstellung des Ergebnisberichts) aufgrund des offensichtlichen Vorhandenseins eines Berichts aus. Unser Ablauf sieht somit wie folgt aus:

Phasen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz	
1.	Auswahl des zu untersuchenden Materials, Bestimmung der Analyseneinheit und der Codiereinheit
2.	Erstellen des Kategoriensystems und der Kategoriedefinitionen anhand des zu untersuchenden Materials
3.	Materialdurchlauf und Codieren des Materials
4.	Kategorienbasierte Auswertung
5.	Vergleich der Positionen nach Zeit, Partei/Person und Medium

Tabelle 1: Eigene Darstellung nach Kuckartz 2009:338ff)

1. Auswahl des zu untersuchenden Materials, Bestimmung der Analyseneinheit und der Codiereinheit

Bei der Auswahl des zu untersuchenden Materials sind wir wie folgt vorgegangen:

2. Auswahl aller Ereignisse, über die öffentlich oder im Deutschen Bundestag/Bundesrat über Wehrmachtsdeserteure diskutiert wurde.

Hierzu haben wir die Ereignisliste von Hannes Metzler (Vgl. Metzler 2007) verwendet, die wir aufgrund ihrer inhaltlichen Übereinstimmung mit der Grundlagenliteratur von Messerschmidt, Wüllner und Wette für diesen Zweck als geeignet erachtet haben.

3. Auswahl aller Ereignisse, über die öffentliche Wahrnehmung auffällig hoch war.

Aus den in Schritt 1 festgelegten Ereignissen haben wir nun diese ausgewählt, die besonders häufig in Zeitungen und Magazinen diskutiert wurden. Dazu recherchierten wir, welche überregionalen Zeitungen und Magazine im Zeitraum von zwei Monaten vor bis sechs Monaten nach dem jeweiligen Ereignis über das Thema Wehrmachtsdeserteure berichtet haben. Dabei wählten wir wiederum nur solche Artikel aus, die sich tatsächlich inhaltlich mit dem Thema befassen und über eine bloße Meldung am Rande eines anderen Artikels hinausgehen. Beispielsweise fällt somit der Artikel vom 21.10.1996 im Handelsblatt, Nr. 203, Seite 7 mit dem Titel „BUNDESRAT / Eichel weiter gegen Kürzung der Beamtenbezüge. Länder bekräftigen Forderung nach uneingeschränkter Lohnfortzahlung“ heraus. Hier wurde in einem einzigen Satz über eine Entscheidung des Bundesrates berichtet und keinerlei Wertung abgegeben.

Auffällig ist bereits hier, dass die öffentliche Wahrnehmung - also die Zahl der Artikel in Zeitungen und Magazinen, die sich tatsächlich inhaltlich mit dem Thema befassten - eher gering ist. So haben wir bei dem am meisten Wahrnehmung erfahrenen Ereignis - der Entscheidung des Bundestages 2002, Wehrmachtsdeserteure generell zu rehabilitieren - insgesamt acht verwertbare Artikel gefunden (Siehe Literaturverzeichnis). Über diese einzelnen Fälle der Berichterstattung hinaus werden die Entscheidungen rund um Wehrmachtsdeserteure häufig nur in Kurzmeldungen erwähnt oder ganz verschwiegen. Dies legt den Schluss nahe, dass dieses Thema auch 2002 noch ein Randthema war, das nur bei konkreten Ereignissen wie einem parlamentarischen Beschluss Beachtung fand und danach wieder in Vergessenheit geriet.

Die von uns anhand des Kriteriums der Menge der Berichterstattung mit inhaltlicher Auseinandersetzung exemplarisch ausgewählten drei Ereignisse waren:

1. Die Anhörung im Rechtsausschuss vom 29. November 1995 zum Entwurf des „Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“
2. Die Entscheidung des Bundestages vom 28. Mai 1998 zum „Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“
3. Die Entscheidung des Bundestages vom 17. Mai 2002 zum „Gesetz über die Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege“

Eine Tabelle mit den zu diesen Ereignissen verwendeten Artikeln und Protokollen findet sich im Anhang (1).

Als Analyseneinheit haben wir die Einheit „einzelner Artikel“ im Falle der öffentlichen Wahrnehmung und „Partei“ respektive „SprecherIn“, sofern die Person keiner Partei angehört, festgelegt. Dies ermöglichte uns, direkte Aussagen zu den Positionen der einzelnen Artikel bzw. Parteien/Personen zu machen. Im Fall von Artikeln analysierten wir nur die von den Autoren abgegebenen Wertungen. Zitate wurden aufgrund der fehlenden Überprüfbarkeit auf Zustimmung des Autors oder der Autorin nicht in die Wertung einbezogen.

Als Codiereinheit setzten wir „Wort“ fest. Somit untersuchten wir jedes Wort der Artikel und Debatten nach einer Wertung. Dabei ging es darum festzustellen, ob eine positive, negative oder gar keine Ausprägung in Bezug auf unsere Thesen/Kategorien vorhanden ist. Eine Mehrfachnennung wurde daher nicht berücksichtigt.

2. Erstellen des Kategoriensystems und der Kategoriedefinitionen anhand des zu untersuchenden Materials

In einem ersten Durchgang bearbeiteten wir jeweils in der kompletten Gruppe die zugrunde liegenden Quellen im Hinblick auf mögliche Kategorien. Dabei extrahierten wir Wertungen in den einzelnen Texten und formten sie zu Thesen, sodass eine Bewertung mit 1 (Autor stimmt der These zu), 2 (Autor stimmt der These nicht zu) oder 0 (These wird nicht erwähnt) möglich ist (Vgl. Kuckartz 2009: 340f). Um eine mögliche subjektive Interpretation der Wertungen auszuschließen, führten wir die komplette Analyse der Texte sowie später das Codieren in der kompletten Gruppe durch.

So wurde zum Beispiel aus dem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 18. Mai 2002, Seite 3, „Endlich rehabilitiert“ u. A. folgender Satz bearbeitet:

„Vielmehr werden die Unrechtsurteile über Deserteure zu Nichturteilen erklärt [...]. Das zumindest war man den Opfern schuldig.“

Aus dieser Aussage wurde die Kategorie „Verurteilten ist Unrecht widerfahren“ geschlossen. Dabei beziehen wir uns einmal auf das Wort „Unrechtsurteile“, das, sofern es nicht als Eigenname gebraucht wird, eine Ausprägung mit 1 rechtfertigt. Ebenso wurde die Bezeichnung der Verurteilten Deserteure als „Opfer“ zum Anlass genommen, die besagte Wertung vorzunehmen.

In diesem Fall ist zu bemerken, dass der Zusammenschluss der Indikatoren „Unrecht“ und „Opfer“ erst in einem zweiten Schritt, dem Zusammenfassen von Kategorien, passiert ist. Anhand der lexikalischen Bedeutung der Begriffe wurden Überschneidungen festgestellt und somit Kategorien zusammengefasst.

Nachdem wir das gesamte ausgewählte Material (Schritt 1) nach Wertungen durchsucht und daraus Thesen formuliert haben, gingen wir in einem zweiten Durchgang daran, Überschneidungen der Thesen festzustellen. So wurden Thesen wie die genannten „Verurteilten ist Unrecht widerfahren“ und „Deserteure waren Opfer der NS-Militärjustiz“ aufgrund ihrer inhaltlichen Überschneidungen zusammengefasst. Somit kamen wir zu folgenden Kategorien:

1. Die Verfahren der NS-Militärjustiz waren nicht rechtsstaatlich

Diese Kategorie umfasst die Bezeichnung „rechtsstaatlich“ für die NS-Militärjustiz. Beispiele hierfür finden sich in der Frankfurter Rundschau vom 01. Dezember 1995, Seite 4:

„Bei der Veranstaltung kam es zu einem Eklat, als der frühere NS-Militärrichter Otfried Keller [...] die Verfahren als ‚zweifelloos rechtsstaatlich‘ bezeichnete. Die NS-

Militärjustiz hatte in rechtsstaatswidrigen Verfahren über 30 000 Menschen zum Tode [...] verurteilt.“

In diesem Fall bezeichnet der Autor/die Autorin (nicht näher benannt) die Verfahren in der NS-Militärjustiz eindeutig als „rechtsstaatswidrig“. Dies führt später zur Ausprägung 1 in dieser Kategorie. Die Aussage „zweifellos rechtsstaatlich“ ist als Zitat nicht in die Bewertung mit eingeflossen. Sie eignet sich jedoch um eine Ausprägung mit 2 exemplarisch darzustellen.

2. Den Verurteilten ist Unrecht widerfahren

In dieser Kategorie wird festgehalten, ob die verurteilten Deserteure „Opfer“ waren, ihnen somit Unrecht widerfahren ist oder, ob die Situation der Verurteilten relativiert oder beschönigt wird. Ein Beispiel für diese Kategorie findet sich in der Frankfurter Rundschau vom 02. Dezember 1995, Seite 3:

„Natürlich muss der Bundestag die Urteile verwerfen, um den ehemaligen Deserteuren [...] ihre geraubte Ehre wiederzugeben. [...] Parlament und Regierung sind in der Pflicht, weil sie das himmelschreiende Unrecht nicht fortgelten lassen dürfen. NS-Taeter aller Art bekommen schon lange jene Altersversorgung, um die ihre Opfer seit Jahren ringen.“

Der Autor/die Autorin (nicht näher benannt) bezeichnet in diesem Ausschnitt Deserteure als der Ehre beraubt, als „Opfer“ und sich in der Situation „himmelschreiendem Unrechts“ befindend. Es lässt sich feststellen, dass in diesem Fall die dieser Kategorie zugrunde liegende These mit 1 bewertet wird.

3. Die Wehrmacht war NS-gesteuert

Diese Kategorie bezeichnet den Umstand, dass die Wehrmacht keine unabhängige und oppositionelle Einheit im NS-Deutschland gewesen ist. Gemessen werden die Bestätigung dieser These oder der Widerspruch derselben. Ein Beispiel für diese Kategorie findet sich in der Frankfurter Rundschau vom 02. Dezember 1995, Seite 3:

„Dass die Wehrmacht nationalsozialistisch gesteuert und in die Greuel des Faschismus verstrickt war, wollen etliche im rechtskonservativen Spektrum nicht wahrhaben.“

In diesem Fall widerspricht der Autor/die Autorin (nicht näher benannt) der Meinung des „rechtskonservativen Spektrum[s]“ und stellt fest, „[d]ass die Wehrmacht nationalsozialistisch gesteuert“ war. Eine negative Ausprägung würde sich entsprechend in einer Bestätigung dieser Meinung finden.

4. Eine generelle Rehabilitierung der Deserteure ist notwendig

In dieser Kategorie wird festgehalten, ob eine generelle Rehabilitierung der Deserteure für notwendig befunden wird. Beispielsweise findet sich diese Aussage in der Tageszeitung (taz) vom 18. Mai 2002, Seite 11:

„Die bis gestern vorgeschriebene Einzelfallprüfung legte die Beweislast vor den Türen der Opfer ab: eine unerträgliche Beleidigung von Männern, die desertierten [...].“

Hier spricht sich die Autorin deutlich für eine generelle Rehabilitierung der Deserteure aus. Ein Widerspruch zur genannten These könnte sich entweder in der Forderung nach der von 1998 bis 2002 geltenden Einzelfallprüfung oder in einer generellen Ablehnung der Rehabilitierung von Deserteuren äußern.

5. Der Zweite Weltkrieg war ein verbrecherischer Angriffs- und Vernichtungskrieg

In dieser Kategorie wird die Zustimmung oder Leugnung des Zweiten Weltkriegs als „verbrecherischer Angriffs- und Vernichtungskrieg“ des nationalsozialistischen Deutschlands gemessen. Eine beispielhafte Ausprägung zeigt sich in einem Artikel der Frankfurter Rundschau vom 05. März 1998, Seite 4:

„Bis in die 70er Jahre hatte kaum jemand auch nur ein Wort etwa über diejenigen verloren, die [...] der deutschen Wehrmacht während des Vernichtungskriegs den Rücken zugekehrt hatten.“

Hier stimmt der Autor/die Autorin (nicht näher benannt) der genannten These mit der Erwähnung des Worts „Vernichtungskrieg“ zu.

Die fünf genannten Thesen bzw. Kategorien wurden von uns bewusst nicht im Vorhinein in eine Rangliste gesetzt oder unterschiedlich gewichtet. Wir wollten uns somit die Möglichkeit erhalten, die Ausprägungen in den einzelnen Kategorien direkt vergleichen zu können. Eine Interpretation der Ergebnisse fand somit auf Grundlage der gefundenen Werte induktiv und nicht normativ-deduktiv im Voraus statt.

3. Materialdurchlauf und Codieren des Materials

In diesem Schritt, der Anwendungsphase, codierten wir das gesamte ausgewählte Material (Schritt 1) mit Hilfe der induktiv gewonnenen Kategorien (Schritt 2). Nachdem wir bereits in Schritt 1 (Auswahl des Materials) mögliche Wertungen im Text kenntlich gemacht haben, agierten wir nun in diesem zweiten Text-Durchlauf als „sprachbegabte Menschen, die mittels ihrer Interpretationskompetenz die Bedeutung des Textes“

(Kuckartz 2009: 341) erfassen. Um „das gesamte Material in der gleichen systematischen Weise“ (ebd.) zu codieren, führten wir auch diesen Schritt gemeinsam durch und verglichen unsere Interpretationen in jedem einzelnen Fall miteinander.

4. Kategorienbasierte Auswertung

Diesen vierten Schritt der qualitativen Inhaltsanalyse führten wir im Sinne einer Kontrolle der Kategorien durch. Anhand der gewonnenen Ergebnisse (Schritt 3) und eventuellen Schwierigkeiten bei Kategoriezuordnungen - diese blieben glücklicherweise aufgrund unserer mehrmaligen Text-Durchläufe in den Schritten 1 und 3 aus - überprüften wir, ob alle Kategorien genutzt wurden und, ob es im bearbeiteten Material Wertung gab, die wir den fünf Kategorien nicht zuordnen können. Auch aufgrund der gemeinsamen Codierung (Schritt 3) blieb dieser Arbeitsschritt ohne negatives Ergebnis. Alle Kategorien wurden benutzt und alle im Material gefunden Wertungen konnten in das bestehende Kategoriensystem aufgenommen werden.

5. Vergleich der Positionen nach Zeit, Partei/Person und Medium

Diesen Arbeitsschritt, der bei Udo Kuckartz die kategorieübergreifende Zusammenhangsanalyse (Ebd.: 342) umfasst und die gebildeten Kategorien miteinander verknüpft um ggf. abstraktere Konzepte zu bilden, ersetzten wir durch eine Methode, die uns für unser Forschungsinteresse angemessener erschien.

Wir werteten die gewonnenen Informationen über die Positionen der einzelnen Parteien bzw. im Fall einer parteilosen RednerIn die Positionen der Personen (Schritt 3) sowie die Positionen der einzelnen Artikel aus. Dazu stellten wir die verschiedenen Positionen sowohl in den Zeitungs-Artikeln als auch in den politischen Debatten einander gegenüber und verglichen sie anhand der drei ausgewählten Ereignisse. Dabei trennten wir erst einmal die Analyse der öffentlichen Wahrnehmung von der Analyse der politischen Debatte. Erst nachdem diese beiden Analyseschritte abgeschlossen waren, stellten wir auch diese beiden Ergebnisse einander gegenüber. Aus diesen drei Analyseschritten (Schritt 1: Analyse der öffentlichen Wahrnehmung, Schritt 2: Analyse der politischen Debatte, Schritt 3: Vergleich der beiden Debatten) bildeten wir schließlich Thesen, die gemeinsam eine Antwort auf die gestellte Forschungsfrage

geben sollen (Hat sich die öffentliche Wahrnehmung von Deserteuren schneller zum Positiven gewandelt als die politische? (Wette 2004)).

4.2 Analyse der öffentlichen Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren

Für diese Analyse wurden insgesamt 18 Artikel von der „Frankfurter Rundschau“ (FR), „Die Tageszeitung“ (taz), „Der Spiegel“ (Spiegel) und „Die Zeit“ (Zeit) analysiert. Bei dieser Zahl handelt es sich um eine Auswahl nach zeitlichen und inhaltlichen Gesichtspunkten. Wie in Punkt 4.1 beschrieben, wurden zunächst anhand der Quantität der Berichterstattung drei Ereignisse zur Untersuchung ausgewählt. Im zeitlichen Rahmen von zwei Monaten vor und sechs Monaten nach dem jeweiligen Ereignis wurde nach Zeitungs- und Zeitschriften-Artikeln gesucht, und solche aussortiert, die sich nicht inhaltlich - im Sinne einer Wertung - mit dem untersuchten Thema befassen. Die übrigen 18 Artikel wurden schließlich anhand von induktiv gewonnenen Kategorien codiert und nun hier anhand der forschungsleitenden These von Wolfram Wette analysiert: Die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren habe sich schneller zum Positiven gewandt als die politische.

4.2.1 Anhörung im Rechtsausschuss am 29. November 1995

Bei der Untersuchung der Artikel aus dem Jahr 1995 - dem Jahr des ersten zu untersuchenden Ereignisses - fällt auf, dass sich die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren bereits zum Positiven gewandelt hat. Alle Kategorien weisen bei mindestens einem der untersuchten Artikel eine Ausprägung mit 1 aus, also eine Zustimmung zu der der Kategorie zugrunde liegenden These². Alle Autoren stimmen überein, dass die Verfahren in der NS-Militärjustiz nicht rechtsstaatlich gewesen seien. Zudem erwähnen alle bis auf einen Autor, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren

² Eine Tabelle mit allen Kategorien und Wertungen findet sich im Anhang (1)

sei. Es findet sich keine Wertung, die den Thesen widerspricht und entsprechend in den Kategorien mit 2 bewertet werden würde.

4.2.2 Beschluss im Bundestag am 28. Mai 1998

Im zweiten untersuchten Zeitraum - 1998 - hat sich an der grundlegenden Position der Autor nichts geändert. Inzwischen spielt die fehlende Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der NS-Militärjustiz keine Rolle mehr. Es findet sich hierzu keine Wertung in den Artikeln. Stattdessen sind sich die Autoren der Artikel einig, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren sei. Auch wird nicht erwähnt, ob die Wehrmacht NS-gesteuert war. In einem Artikel wird zwar der Zweite Weltkrieg als ein von Deutschland ausgehender verbrecherischer Angriffs- und Vernichtungskrieg benannt. Auch hier findet sich keine Kategorie, in der eine 2 als Ausprägung zu finden ist.

4.2.3 Beschluss im Bundestag am 17. Mai 2002

Das dritte untersuchte Ereignis bringt, ähnlich wie das zweite, keine grundlegende Änderung in den Positionen der Autorinnen und Autoren mit sich. Erneut wird über die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der NS-Militärjustiz nichts ausgesagt. Ebenso ist es bei der These, der Zweite Weltkrieg sei ein von Deutschland ausgehender verbrecherischer Angriffs- und Vernichtungskrieg. Stattdessen wird in vier von fünf untersuchten Artikeln ausgesagt, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren sei. Ebenso sprechen sich drei der fünf Artikel für eine generelle Rehabilitierung aus. Ein Artikel benennt die Wehrmacht als NS-gesteuert. Eine Ausprägung mit 2 findet sich auch bei diesem Ereignis in keiner Kategorie.

4.2.4 Fazit

Im Hinblick auf die forschungsleitende These von Wolfram Wette bezüglich des Wandels der Meinung gegenüber Deserteuren lässt sich aus der Medien-Analyse der drei ausgewählten Ereignisse nur eines feststellen: Der Wandel zum Positiven war in der

öffentlichen Wahrnehmung 1995 bereits vollzogen. Wann genau dieser Wandel stattgefunden hat, ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu klären. Dafür wäre ggf. eine weitreichende Untersuchung auch in regionalen Zeitungen ab 1949 notwendig, die Meldungen über die Aufstellung von Denkmälern mit berücksichtigt. Das große Problem, dass jedoch nur selten über Deserteure berichtet wurde und sie somit auch nur einen kleinen Platz in der öffentlichen Wahrnehmung haben, bliebe dennoch auch durch eine größer angelegte Untersuchung unangetastet.

Neben der beschriebenen Antwort auf die forschungsleitende These gibt diese Analyse nur eine weitere Erkenntnis her: Die berichtenden Zeitungen waren sich in ihren Wertungen in der Regel verblüffend einig. Sowohl im Jahr 1995 als auch im Jahr 1998 findet sich jeweils eine Kategorie, die alle Artikel mit der die These hinter der Kategorie bestätigenden 1 bewerten. Auch 2002 findet sich eine Kategorie, in der immerhin vier von fünf Artikel Aussagen enthalten, die der These zustimmen. Nicht zu vergessen ist hierbei jedoch die in diesem Fall zahlenmäßige Dominanz der Frankfurter Rundschau, die für zwölf von 18 untersuchten Artikeln verantwortlich zeichnet.

4.3 Analyse der politischen Debatte über Wehrmachtsdeserteure

4.3.1 Positionen der Experten in der öffentlichen Anhörung 1995

Zu der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss konnten alle Fraktionen Experten einladen. Einer dieser Experten war der Deserteur und Vorsitzende der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e.V. Ludwig Baumann. Dieser gibt an, dass den von der Militärjustiz Verurteilten Unrecht widerfahren ist. Dies begründet er damit, dass es ein „verbrecherische[r] Angriffskrieg“ (Protokoll der 31.Sitzung des Rechtsausschusses 3) gewesen sei und diejenigen, die sich dem verweigerten, vorbestrafte Verbrecher bleiben würden, während sich diejenigen, die weiter an der Front gekämpft haben, sich nicht zu rechtfertigen brauchten (vgl. ebd.: 3). Er fordert eine generelle Rehabilitierung. Die verbrecherischen Richter haben nach dem Krieg weiter Karriere gemacht und die Deserteure nicht rehabilitiert, da sie sich damit selbst hätten schuldig sprechen müssen. Baumann sagt, er wolle keine Verurteilung der Richter mehr aber eine symbolische Unrechtserklärung des Bundestages, in dem er die Verurteilten rehabilitiert, da die Urteile von Anfang an Unrecht gewesen seien. Es ginge

ihm weniger um eine Entschädigung als darum, dass die Opfer ihre Würde wieder erlangen könnten (vgl. ebd.: 3,6,81).

Ein weiterer Experte war Dr. Heinz Düx. Dieser sprach den Verfahren der NS-Militärjustiz spätestens ab Kriegsbeginn die Rechtsstaatlichkeit ab (vgl. ebd.: 5f.). Er verweist dafür auch auf das Urteil des BSGs, das ebenfalls festgestellt hatte, dass es sich bei der Militärgerichtsbarkeit um eine „rechtswidrige Willkürjustiz“ (ebd.: 6) gehandelt hat. Weiter bezeichnet er die Militärgerichtsurteile als „nationalsozialistische Gewalttaten“ (ebd.: 63), woraus man schließen kann, dass er davon ausgeht, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist. Das begründet er aber noch deutlicher, indem er weiter von einer Willkürjustiz spricht und von den damals geltenden Paragraphen als „in Gesetzesform gebrachtes Unrecht“ (ebd.: 5) spricht. Diese Verordnungen waren derart formuliert, dass für die Verhängung der Todesstrafe unbestimmte Äußerungen von Wehrmachtangehörigen ausreichten (vgl. ebd.: 5). Er spricht sich für eine pauschale Rehabilitierung aus, weil die Urteile der Militärjustiz rechtswidrig gewesen seien und die Opfer dafür entschädigt werden müssten. Hier bezieht er sich auch darauf, dass die Urteile des VGHS und der Erbgesundheitsgerichte ebenfalls schon als rechtswidrig angesehen würden (vgl. ebd.: 64).

Weiterhin geladen war Dr. Otto Gritschneider, der den Verfahren der NS-Militärjustiz ebenfalls die Rechtsstaatlichkeit abspricht. Er begründet dies unter anderem damit, dass das System, das Hitler etabliert hatte, nur aus Unrecht und Verbrechen bestand. Die Militärrichter hatten seiner Ansicht nach nicht die Kompetenz gehabt, Urteile zu verhängen, weil sie keine Richter gewesen seien. Daher seien die gesprochenen Urteile von Anfang an ungültig und hätten keinen Rechtscharakter (vgl. ebd.: 62). Damit einher geht seine Position, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist. Sie waren „Opfer der Kriegserichte“ (ebd.: 9) und der „Nazi-Brutalität“ (ebd.: 10) in einem System, das ebenfalls von vornherein Unrecht gewesen sei, und dieses Unrecht müsse durch einen Rechtsstaat aufgehoben und entschädigt werden (vgl. ebd.: 10, 62). Menschen, die sich der NS-Ideologie entzogen haben, handelten daher richtig und wenn sie deshalb verurteilt wurden, sei dies Unrecht (vgl. ebd.: 62-63). Dementsprechend spricht sich Gritschneider auch für eine pauschale Rehabilitierung und Entschädigung aus, ganz egal wie die einzelnen Menschen zum Opfer des Systems wurden (vgl. ebd.: 63). Er ist der Ansicht, dass die Wehrmacht vom NS-System gesteuert war. Dies kann man daraus schließen, dass er von den Kriegserichten als „juristische[...] Gehilfen eines verbrecherischen Feldzuges“ (ebd.: 9) spricht. Hieran wird bereits deutlich, dass auch er

den Zweiten Weltkrieg als einen verbrecherischen Angriffskrieg sieht, was er an anderer Stelle aber auch explizit sagt, als er die Wehrmacht als Angriffsmacht betitelt, die die „bekannten Angriffs- und Vernichtungsfeldzüge gestartet und Millionen unschuldiger Menschen ums Leben gebracht hat“ (ebd.: 7).

Auch der in dieser Arbeit bereits mehrfach erwähnte Prof. Dr. Manfred Messerschmidt war bei dieser Anhörung als Experte geladen. Auch er vertritt die Position, dass den Verurteilten generell Unrecht widerfahren ist, da die Militärjustiz ein Verfolgungssystem gewesen sei (vgl. ebd.: 60). Daher fordert er ausdrücklich eine Rehabilitierung und sagt, diese sei längst notwendig. Er führt dafür das Argument an, dass aus der Perspektive des nationalsozialistischen Systems Fahnenflucht ein politisches Delikt gewesen sei, da es einen Treuebruch gegenüber Hitler dargestellt hat (vgl. ebd.: 61). Da politische Verfolgung nicht rechtsstaatlich sei, sei eine pauschale Rehabilitierung der Verurteilten unbedingt notwendig.

Der Vorsitzende beim Urteil des BSGs vom 11. September 1991, Dr. Traugott Wulfhorst, war bei dieser Anhörung ebenfalls als Sachverständiger geladen. Auch er spricht sich gegen die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der NS-Militärjustiz aus, da diese Justiz durch Willkür bestimmt gewesen sei und zu Abschreckungszwecken zum Terrorinstrument geworden sei (vgl. ebd.: 38). Urteile, die auf dieser Art der Rechtsprechung gesprochen wurden, haben keine Rechtswirksamkeit (vgl. ebd.: 75). Er ist der Ansicht, eine generelle Rehabilitierung sei notwendig. Seine Begründung liegt darin, dass aufgrund der eben erwähnten Tatsache, dass die Urteile keine Rechtswirksamkeit besäßen, die Opfer zu entschädigen seien (vgl. ebd.: 75). Um Ausnahmen zu machen, müssten Kriterien erarbeitet und gut begründet werden (vgl. ebd.: 37). Dr. Wulfhorst ist ebenfalls davon überzeugt, dass die Wehrmacht von den Nationalsozialisten gesteuert gewesen war. Er behauptet, dass die Richter entweder überzeugte Nationalsozialisten gewesen seien oder aufgrund ihrer oftmals sehr autoritären und konservativen Einstellungen bereit waren, sich an die vom NS-Regime gesetzten Regeln zu halten. Dadurch hätten sie Entscheidungen getroffen, die das System gestützt hätten (vgl. ebd.: 35).

Weiterhin angehört wurde Prof. Dr. Horst Möller. Dieser stimmte mit den anderen Sachverständigen darin überein, dass „der Zweite Weltkrieg objektiv ein völkerrechtswidriger Angriffskrieg war“ (ebd.: 21). Allerdings ist Prof. Dr. Möller als erster hier erwähnter Experte der Meinung, eine generelle Rehabilitierung von Opfern der NS-Militärjustiz sei nicht notwendig. Seiner Meinung nach kann man

Kriegsdienstverweigerer und Wehrkraftzersetzer pauschal rehabilitieren, nicht aber Deserteure (vgl. ebd.: 23/24). Dies liegt daran, dass Desertion kein NS-spezifischer Tatbestand war, sondern auch im heutigen rechtsstaatlichen System strafbar sei. Das Besondere bei Desertion im Nationalsozialismus sei allerdings die Anwendung des Strafrechts gewesen, weswegen er sich für eine Einzelfallprüfung ausspricht (vgl. ebd.: 24). Möller ist auch der Überzeugung, dass man nach den individuellen Motiven für Desertion fragen müsse, da es oftmals nicht beweisbar sei, dass diese aus dem Grund der Völkerrechtswidrigkeit des Krieges erfolgte (vgl. ebd.: 22). Außerdem müsse nach gegenwärtiger Rechtslage entschieden werden, wobei bedacht werden muss, dass es auch im NS-System Teilbereiche gab, die weiter normal funktionierten (vgl. ebd.: 57). Daher könne man die Militärjustiz folglich nicht pauschal verurteilen.

Auch der von der CDU-Fraktion eingeladene Prof. Dr. Franz Seidler schließt sich den Ansichten von Möller an. Seiner Meinung nach ist eine pauschale Rehabilitierung nicht notwendig, da Deserteure aus unterschiedlichsten Motiven heraus desertiert seien. Er fordert eine Einzelfallprüfung. Ebenfalls hätten Deserteure oft Zusatzdelikte begangen, was nicht vergessen werden dürfe (vgl. ebd.: 33; 76). Er argumentiert auch damit, dass aus den Rehabilitierungsbemühungen andere Gruppen ausgeklammert würden, für die diese pauschale Rehabilitierung notwendiger sei; nämlich die, die wegen Ungehorsam oder Widersetzung verurteilt worden waren, da sie verbrecherische Befehle nicht befolgt und damit Menschenleben gerettet haben (vgl. ebd.: 31). Ebenfalls hält Seidler die Wehrmacht für nicht vom Nationalsozialismus gesteuert. Dies begründet er damit, dass Hitler keine hohe Meinung von den Militärrichtern gehabt habe, weil diese ihm zu milde und unpolitisch gewesen seien (vgl. ebd.: 30). Weiterhin sei eine „pauschale Verurteilung der Wehrmachtjustiz [...] wissenschaftlich nicht gerechtfertigt“ (ebd.: 34), denn erstens sei nur ein Teil der Tatbestände nach rechtsstaatlichen Kriterien zu verwerfen und zweitens hätten die Richter den Strafrahmen oft nicht bis zur oberen Grenze ausgenutzt, sondern vielmehr von milderer Möglichkeiten Gebrauch gemacht (ebd.: 30/31).

Aber auch Seidler schließt sich der Aussage, der Zweite Weltkrieg sei ein verbrecherischer Angriffskrieg gewesen, an (vgl. ebd.: 53).

Ottfried Keller, ein ebenfalls von der CDU/CSU-Fraktion eingeladener Sachverständiger, stellt fest, dass sich die Richter mehrheitlich an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hätten, die zu Unrecht „von vielen heute als nicht rechtsstaatlich angesehen werden“ (ebd.: 13). Daher sei den Verurteilten auch kein

Unrecht geschehen. Des Weiteren, kritisiert er, sei eine Vielzahl an Erlassen fälschlicherweise als Strafverschärfung verstanden worden. Auch seien viele Vollstreckungen von Strafen zur Bewährung ausgesetzt und gar nicht mehr vollstreckt worden (vgl. ebd.: 15). Daher spricht auch er sich gegen eine generelle Rehabilitierung der Deserteure aus. Fahnenflucht sei ein Delikt, das auch in anderen Staaten unter Strafe stünde. Beim Desertieren ziehe man das eigene Wohlergehen dem der Truppe und des Staates vor. Eine solche Tat dürfe nicht pauschal rehabilitiert werden (vgl. ebd.: 16).

Auch Dr. Jürgen Schreiber, ebenfalls von der CDU/CSU-Fraktion eingeladen, sagt, den Verurteilten der NS-Militärjustiz sei kein Unrecht widerfahren. Er gibt zwar zu, dass es mit Sicherheit Fälle von Unrecht gegeben hätte, die wieder gut gemacht werden müssen, aber da die Grenzen dessen, wann ein Rechtsstaat aufhört und ein Unrechtsstaat anfängt fließend seien, könne man den Urteilen nicht generell die rechtliche Geltung absprechen (vgl. ebd.: 55; 67). Aus diesem Grund hält auch er eine generelle Rehabilitierung nicht für notwendig. Die Soldaten, die weiter an der Front gekämpft hatten, wollten auch nicht für Hitler kämpfen, sondern blieben aus Gründen der Kameradschaft bei der Truppe. Auch könne man die hohen Zahlen an zivilen Opfern, die Soldaten nicht mittragen können wollten, als Motiv für Desertion nicht gelten lassen. Diese seien den Deserteuren zum Zeitpunkt ihrer Tat nicht bekannt gewesen (vgl. 26f). Weiterhin habe es beispielsweise in der sowjetischen Armee ein viel rigoroseres Umgehen mit diesem Tatbestand gegeben (vgl. ebd.: 27). Schreiber sieht auch eine Gefahr darin, eine pauschale Rehabilitierung könne eine negative Wirkung auf die Soldaten der Bundeswehr haben und auch dazu führen, dass der Deserteur „der Edle“ und der weiter kämpfende Soldat „der Dumme“ (ebd.: 67) sei. Er spricht ebenfalls davon, dass die Wehrmachtjustiz nicht NS-gesteuert gewesen sei, da sie auch Urteile gegen Plünderung und Vergewaltigung gefällt habe und er es für unlogisch halte, dass „dasselbe Gericht vormittags als gewissermaßen normales Gericht einen Soldaten wegen Vergewaltigung einer Frau im besetzten Gebiet bestraft und nachmittags als unrechtmäßiges Terrorgericht einen Soldaten wegen Fahnenflucht verurteilt“ (ebd.: 28). Der letzte Sachverständige, Prof. Dr. Alfred de Zayas, der auch von der CDU/CSU geladen worden war, ist der Ansicht, die Verfahren in der Wehrmacht seien rechtsstaatlich gewesen, denn man „darf die Urteile der Wehrmachtjustiz, in denen rechtsstaatliche Verfahren die Regel waren, mit der Terrorjustiz der Standgerichte [...] nicht verwechseln“ (ebd.: 39). Die pauschale Bezeichnung der Militärgerichtsbarkeit als „Terrorjustiz“ ist seiner Meinung nach nicht zu vertreten (vgl. ebd.: 43). Auch sei die

Wehrmacht nicht von Nationalsozialisten gesteuert gewesen, denn seine eigenen Forschungen hätten ergeben, dass die Wehrmachtgerichte unabhängig gewesen seien und es in ihnen Juristen gegeben habe, die entgegen der NS-Ideologie gehandelt hätten. Wer „die Wehrmachtjuristen pauschal tadelt, tadelt auch diese Widerstandskämpfer“ (ebd.: 41 & vgl. ebd.: 40). Er kommt er zu dem Schluss, dass eine generelle, pauschale Rehabilitierung nicht notwendig sei. Diese könnte nämlich zur Folge haben, dass auch Personen rehabilitiert würden, die Kriegsverbrechen begangen haben (vgl. ebd. 39f).

4.3.2 Die Positionen der Parteien 1995

Die Position der SPD 1995

Die Abgeordneten der SPD stufen die Verfahren, die vor Militärgerichten stattgefunden haben, als nicht in Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip ein. Herta Däubler-Gmelin macht in ihrer Rede deutlich, dass Nazideutschland kein Rechtsstaat gewesen sei (Protokoll der 31. Sitzung des Rechtsausschusses, 29.11.1995: 44). Deshalb kann es sich bei den Verfahren folglich auch nicht um rechtsstaatliche Verfahren gehandelt haben. Die Abgeordneten vertreten weiterhin die Meinung, den Verurteilten sei Unrecht widerfahren. Volker Krönig konkretisiert den Antrag seiner Partei. Er sagt, der Antrag gehe, auch wenn die Formulierung etwas vage sei, vom Opferbegriff aus (ebd.: 45). Aus diesem muss geschlossen werden, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist. Auch Otto Schily spricht von den „Opfer(n) eines verbrecherischen Regimes“ (ebd.: 72). Daraus folgt dann ebenfalls, dass die SPD für eine generelle Rehabilitierung von Wehrmachtsdeserteuren ist. Hier ist wieder Volker Krönings oben schon genannte Konkretisierung zu nennen. Der Antrag habe das Ziel, den Opfern eine Wiedergutmachung zukommen zu lassen (ebd.: 45). Das würde ihre Rehabilitierung bedeuten. Das Vorliegen eines verbrecherischen Angriffskrieges wird ebenfalls bejaht. Herta Däubler-Gmelin sagt dazu wörtlich: „Wir stimmen darin überein, daß es sich um einen verbrecherischen Angriffskrieg handelte“ (ebd.: 44).

Die Position der CDU/CSU 1995

Für die CDU/CSU können die Abgeordneten und ihre Positionen nicht einfach zusammengefasst werden denn alle vorhandenen Kategorien sind aus den Worten Peter Altmaiers abgeleitet. Bei den anderen Abgeordneten mussten Missings verzeichnet werden, d.h. dass sie sich nicht konkret genug äußerten, um daraus die Zustimmung zu oder die Verneinung einer Kategorie abzuleiten.

Peter Altmaier macht deutlich, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist. Seiner Meinung nach konnten das NS-Regime und die Wehrmacht keine Gefolgschaft von ihren Soldaten erwarten (ebd.: 69). Deshalb waren die Verurteilungen von Soldaten wegen Ungehorsam, Fahnenflucht usw. nicht rechtens. In der Folge müssen sie rehabilitiert und entschädigt werden (ebd.: 69). Weiterhin bezeichnet er den Krieg als verbrecherischen Angriffskrieg (ebd.: 69).

Die Missings bei den anderen Abgeordneten lassen sich damit erklären, dass diese sich in erster Linie mit Fragen an die Experten wenden. Aus diesen Fragen lassen sich die Bewertungen der Kategorien nicht direkt ableiten. Auffällig ist, dass die Abgeordneten sich mit kritischen Fragen zumeist an diejenigen Experten wenden, die auf Einladung der CDU/CSU im Ausschuss sprechen. So können sowohl Andreas Krautscheid als auch Friedbert Pflüger nicht nachvollziehen, dass die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure ein Problem für die Bundeswehr darstellen könnte. Ersterer führt an Franz Seidler gewandt an, dass seiner Meinung nach „der Wehrwille in der Bundesrepublik Deutschland eher geschwächt würde, wenn zwischen Desertion in der Demokratie und Desertion in der Diktatur nicht klar unterschieden wird“ (ebd.: 69). Durch kritische Fragen wie diese deutet sich die Meinung der Abgeordneten natürlich an. Da sie aber keine konkreten Thesen formulieren könnte die Zustimmung oder Verneinung einer Kategorie nur aus dem Kontext geschlossen werden.

Insgesamt stehen die Abgeordneten der Rehabilitierung und Entschädigung von Wehrmachtsdeserteuren eher positiv gegenüber. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die CDU/CSU Experten geladen hat, die der Rehabilitierung ablehnend gegenüberstehen. Die Position in der CDU/CSU ist demnach als nicht einheitlich einzustufen.

Die Position von Bündnis 90/Die Grünen 1995

Die Abgeordneten von Bündnis90/Die Grünen stimmen der zweiten Kategorie, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist, sehr deutlich und auch wiederholt zu. Volker Beck sagt beispielsweise, dass „den Deserteuren durch deutsche Gerichte Unrecht geschehen“ (ebd.: 48) sei. Gerald Häfner und Christa Nickels sprechen von „Opfern“ (ebd.: 72; 73). Alle drei sprechen sich auch für die generelle Rehabilitierung von Wehrmachtsdeserteuren aus. Volker Beck strebt das Ziel an, alle Verurteilungen, die aufgrund von Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Desertion erfolgt sind, für Unrecht zu erklären (48). Gerald Häfner macht darüber hinaus deutlich, dass diese Unrechtserklärung nicht mithilfe einer Prüfung, die in jedem Einzelfall stattfinden muss, geschehen soll, sondern dass eine pauschale Rehabilitierung angebracht ist (ebd.: 72).

Die Position der PDS 1995

Von der PDS haben lediglich zwei Abgeordnete in der Anhörung gesprochen. Uwe-Jens Heuer hat nur Fragen gestellt, deshalb bezieht sich die Kategorie, für die eine Einschätzung der PDS vorliegt, auf die Aussagen von Gerhard Zwerenz. Er sieht es als Beleidigung an, wenn Deserteure zum Beispiel mit Geisteskranken verglichen wurden. Viele tausend Soldaten kamen in Straflagern ums Leben, obwohl sie lediglich eine Gefängnisstrafe auferlegt bekommen hatte. All diese Menschen seien auch Deserteure, die man nicht alle einfach mit Geisteskranken vergleichen könne (ebd.: 65f). Gerhard Zwerenz stimmt der Kategorie zu die besagt, dass den Verurteilten Unrecht widerfahren ist.

Die Position der FDP 1995

Von der FDP hat in der Anhörung kein Abgeordneter eine Stellungnahme abgegeben.

4.3.3 Vergleich der Positionen der Parteien 1995 mit 1998

Vergleich der Position der SPD 1995 mit 1998

Die Position der SPD hat sich im Vergleich zu 1995 nicht verändert. Lediglich in der letzten Kategorie, wo es darum geht, ob die Nationalsozialisten einen verbrecherischen Angriffskrieg geführt haben, gibt es eine kleine Veränderung. 1995 wurde die These bejaht, 1998 gibt es hingegen keine Stellungnahme dazu.

Vergleich der Position der CDU/CSU 1995 mit 1998

Bei der CDU gab es Veränderungen in drei Kategorien. Zum verbrecherischen Angriffskrieg hatten sich die Abgeordneten der CDU 1995 zustimmend geäußert, 1998 fehlt eine Bewertung dieser These. Zur dritten Kategorie, in der es darum ging, ob die Wehrmacht nationalsozialistisch gesteuert war, hatte sich die CDU 1995 nicht geäußert, 1998 stimmte sie dagegen. Da Norbert Geis der einzige Abgeordnete ist, der zu der These Stellung bezogen hat, müssen seine Äußerungen hier näher betrachtet werden. Er sagt, dass es auch rechtmäßige Urteile in der Zeit des Nationalsozialismus gegeben habe und dass dies immer dann möglich gewesen sei, „wenn sich Richter standhaft gegen den Druck, der von SA und Gestapo, SS oder der Parteizentrale ausgegangen ist, gewehrt haben“ (BT-Drucksache 13/238: 21948). Das gleiche gelte auch und vor allem für die Militärgerichtsbarkeit, wo Sonderbedingungen geherrscht haben und die Partei nicht den Einfluss nehmen konnte, den auf andere Organe ausübte. Auf keinen Fall sei davon auszugehen, dass alle Richter Unrechtsrichter gewesen seien. In der vierten Kategorie hat sich von 1995 auf 1998 ein sehr interessanter Wandel vollzogen. Während die CDU sich 1995 noch für die generelle Rehabilitierung ausgesprochen hatte, tut sie dies 1998 nicht mehr. Hier muss man sich erneut auf die Äußerungen Norbert Geis beziehen. Eine pauschale Aufhebung von Urteilen, die auf den Tatbestand der Fahnenflucht zurückgehen, sehe die CDU nicht vor. In diesen Fällen müsse mithilfe einer Einzelfallprüfung jeweils individuell entschieden werden (BT-Drucksache 13/221: 20194). Urteile gegen Deserteure sollen nur dann aufgehoben werden, wenn es sich um Widerstandskämpfer gehandelt habe (BT-Drucksache 13/238: 21948). Pauschal aufgehoben werden sollen Urteile, die sich auf Gesetze stützen, die nationalsozialistisches Unrecht sind. Handelt es sich dagegen um Urteile, die teilweise auf nationalsozialistisches Unrecht und teilweise auf gesetzliche Grundlagen

zurückzuführen sind, die noch heute Gültigkeit haben, ist einzig eine Einzelfallaufhebung angebracht (BT-Drucksache 13/221: 20192).

Vergleich der Position von Bündnis 90/Die Grünen 1995 mit 1998

Bei den Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen verhält es sich ähnlich wie bei der SPD. Es sind alle Einschätzungen gleichgeblieben, nur zur letzten Kategorie wurde 1998 erstmals Stellung bezogen. Bündnis 90/Die Grünen stimmen der Annahme zu, dass es sich beim Zweiten Weltkrieg um einen verbrecherischen Angriffskrieg der Nationalsozialisten gehandelt hat. Volker Beck macht dies deutlich, wenn er davon spricht, dass Gehorsamsverweigerung zwar in allen Armeen strafbar sei, dass man dies aber nicht auf das nationalsozialistische Regime übertragen könne, weil es einen verbrecherischen Angriffskrieg geführt habe (BT-Drucksache 13/221: 20200).

Vergleich der Position der PDS 1995 mit 1998

Die PDS nimmt 1998 insgesamt deutlicher Stellung in der Debatte. Mussten 1995 in den letzten beiden Kategorien noch Missings verzeichnet werden, so stimmen die Abgeordneten der PDS 1998 der generellen Rehabilitierung zu und bejahen ebenfalls die These des verbrecherischen Angriffskrieges.

Uwe-Jens Heuer findet es positiv, dass der Bundestag 1997 den Angriff- und Vernichtungskrieg verurteilt (Ebd.: 20201). Die pauschale Rehabilitierung findet ebenfalls seine Zustimmung (Ebd.: 20201) und auch Gerhard Zwerenz ist für die Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile (BT-Drucksache 13/238: 21952).

Vergleich der Position der FDP 1995 mit 1998

Bei der FDP kann kein Vergleich gezogen werden, da sich die Abgeordneten der Partei in der Anhörung im Rechtsausschuss im November 1995 nicht geäußert haben. 1998 hat nur der damalige Bundesminister der Justiz, Edzard Schmidt-Jortzig eine Stellungnahme abgegeben, deshalb beziehen sich nachfolgende Erläuterungen ausschließlich auf seine Argumentation.

Er stimmt der Aussage zu, dass die Verfahren der Militärjustiz nicht rechtsstaatlich waren indem er von der „nationalsozialistischen Unrechtsjustiz“ (Ebd.: 21957) spricht.

Auch die These, den Verurteilten sei Unrecht widerfahren, bejaht er. Er spricht von „Opfern der nationalsozialistischen Willkürherrschaft“ (BT-Drucksache 13/221: 20205) und von „NS-Unrecht“ (BT-Drucksache 13/238: 21956). Mehrere hunderttausend Strafurteile aus der Zeit des Nationalsozialismus wären als fragwürdig zu bezeichnen, weswegen eine generelle Rehabilitierung notwendig sei (BT-Drucksache 13/221: 20203). Weiterhin sollen nicht nur Todesurteile, sondern insgesamt alle Urteile, die auf der Grundlage spezifischer NS-Vorschriften zustande gekommen sind, aufgehoben werden (Ebd.).

4.3.4 Vergleich der Positionen der Parteien 1998 mit 2002

Vergleich der Position der CDU/CSU 1998 mit 2002

Die Position der CDU/CSU hat sich im Vergleich zu 1998 mit einer Ausnahme nicht verändert. In der Kategorie, den Verurteilten der Militärjustiz sei Unrecht widerfahren, gibt es einen Unterschied. 1998 hatte die CDU der These widersprochen, 2002 äußert sie sich nicht dazu.

Vergleich der Position der SPD 1998 mit 2002

Bei der Position der SPD verhält es sich ähnlich wie bei der der CDU/CSU, auch diese hat sich bis auf zwei Kategorien nicht verändert. Bei der Kategorie, eine generelle Rehabilitierung sei notwendig, hat sich die SPD 1998 zustimmend geäußert, 2002 hat sie dazu nichts vermerkt.

Zu der Kategorie, der Zweite Weltkrieg sei ein verbrecherischer Angriffskrieg gewesen, haben sich die SPD-Abgeordneten 1998 nicht geäußert. 2002 stimmte der parlamentarische Staatssekretär Eckhart Pick dieser These zu. Er sagt, dass er allen anwesenden Abgeordneten das Wissen unterstelle, dass „der Krieg, den Hitler angezettelt hat, völkerrechtswidrig war“ (BT-Drucksache 14/221: 23740B).

Vergleich der Position der FDP 1998 mit 2002

Auch bei den Positionen der FDP-Abgeordneten gibt es im Vergleich von 1998 mit 2002 kaum Veränderungen. Der einzige Unterschied findet sich in der Kategorie, eine

generelle Rehabilitierung sei notwendig. 1998 hatte sich der damalige Justizminister Edzard Schmidt-Jortzig zustimmend dazu geäußert, 2002 kann man dies nicht klar analysieren, da es zwei unterschiedliche Aussagen gab. Beide Aussagen wurden von Jörg van Essen getroffen. In der ersten Beratung sagte er, dass er eine „persönliche Sympathie für eine generelle Aufhebung der Urteile“ hege (vgl. ebd.: 21982A). In der zweiten Beratung allerdings meint er, er sehe keinen Handlungsbedarf mehr, da festgestellt worden sei, die Urteile wären Unrecht gewesen. Deshalb „sehe [er, der Verfasser][...] keinerlei Bedarf für eine Neuregelung“ (14/237: 23739B). Hier steckt also ein Widerspruch, der anhand der hier erhobenen Daten nicht erklärt werden kann.

Vergleich der Position der Grünen 1998 mit 2002

Auch bei den Abgeordneten der Grünen sind die Einschätzungen weitgehend gleich geblieben. Lediglich die Kategorie, die besagt, die Verfahren der NS-Militärjustiz seien nicht rechtsstaatlich gewesen, weist einen Unterschied auf. 1998 hatten sich die Abgeordneten dazu nicht geäußert, 2002 stimmten sie der These zu. Volker Beck begründet seine Forderung nach einer pauschalen Aufhebung der NS-Unrechtsurteile damit, dass man sich so „von den unrechtsstaatlichen Verfahren und den rechtswidrigen Rechtsnormen des NS-Staates“ distanzieren könne (vgl. ebd.: 23737C).

Vergleich der Positionen der PDS 1998 mit 2002

Die Abgeordneten der PDS haben ihre Einschätzungen ebenfalls grundsätzlich beibehalten. Lediglich bei zwei Kategorien sind Änderungen erkennbar. Die Änderungen, die es im Vergleich gab, waren die, dass sich die PDS 1998 bei den Kategorien, die Verfahren waren nicht rechtsstaatlich und die Wehrmacht war NS-gesteuert, nicht geäußert hatte. 2002 aber hatten sie in beiden Fällen den Thesen zugestimmt. Sie sprachen von einer „NS-Unrechtsjustiz“ (14/221, S.21983A) und von der Militärjustiz als Terrorjustiz, die „nicht die Bezeichnung Gerichtsbarkeit“ verdient (14/237, S.23740A). Die PDS hat sich zuvor mit klaren Aussagen dazu zurückgehalten und bezieht 2002 zu allen unseren Kategorien Stellung.

4.4 Vergleich der öffentlichen Wahrnehmung mit der politischen Debatte

Beim Vergleich der öffentlichen Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren und der politischen Debatte anhand des gewählten Untersuchungszeitraums lässt sich keine eindeutige Bewertung der These von Wolfram Wette, die öffentliche Wahrnehmung hätte sich schneller zum Positiven gewandelt als die politische, abgeben. Dennoch können einige Entwicklungen festgestellt und Gründe in Form von Thesen aufgestellt werden.

Wie in 4.2 gezeigt wurde, hatte sich die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren zu Beginn des Untersuchungszeitraums schon zum Positiven gewandelt. Auffällig war bei dieser Analyse lediglich die geringe Anzahl an verwertbaren Artikeln, die auf eine geringe öffentliche Wahrnehmung schließen lassen.

Die Analyse der politischen Debatte zeigte dagegen ein deutlich heterogeneres Bild. Obwohl vier³ der fünf beteiligten Parteien ihre Position nur geringfügig änderten, wurde das 1998 beschlossene Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege 2002 abgeändert. Da an den Positionen der Parteien keine entscheidenden Änderungen festzustellen waren, lässt sich der Grund der Gesetzesänderung in den geänderten Mehrheitsverhältnissen der Wahlperioden 13 und 14 vermuten. Während in der 13. Wahlperiode noch eine Koalition aus CDU/CSU und FDP regierte, änderten sich die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag zugunsten der Koalition aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen. Obwohl die öffentliche Wahrnehmung tatsächlich früher einen Wandel zum Positiven erfuhr als die politischen Entscheidungen, lässt sich daraus kein Rückschluss auf einen Zusammenhang zwischen der öffentlichen Wahrnehmung entgegenstehenden rechtlichen Situation von Deserteuren und dem Ausgang der Bundestagswahl 1998 ziehen. Die geringe Resonanz und inhaltliche Auseinandersetzung in Zeitungen und Zeitschriften belegen die geringe öffentliche Wahrnehmung der Deserteurs-Thematik und lassen daher auf einen, wenn überhaupt, marginalen Einfluss schließen.

³ Die FDP war hier einerseits aufgrund ihrer fehlenden inhaltlichen Beteiligung an der Ausschusssitzung 1995 und andererseits aufgrund der widersprüchlichen Äußerungen von Jörg von Essen in der Bundestagsdebatte 1998 nicht eindeutig zu bewerten.

5. Fazit

Für diesen Bericht wurde die Zielsetzung formuliert, die als Forschungsfrage benannte These von Wolfram Wette zu bewerten. Dieser Anspruch ist erfüllt worden. Zwar konnte nicht explizit beantwortet werden, wann sich die öffentliche und die politische Meinung von Wehrmachtsdeserteuren zum Positiven gewandelt haben, es konnten jedoch einige Hinweise in Form von Thesen gesammelt und formuliert werden.

Anhand der Schlüsselwerke von Messerschmidt & Wüllner (1987), Wüllner (1991) und Wette (1995, 2004, 2007) konnte aufgezeigt werden, wie das spezifisch nationalsozialistische Bild des Deserteurs entstanden ist. Eine durch die historisch falsche Deutung der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg bekräftigte ideologische Diffamierung und gezielte Verfolgung der Deserteure im Sinne des „Führerwillens“ sorgte für ein weit verbreitetes Verständnis dieser Opfer der NS-Militärjustiz als „Drückeberger“, „Versager“, „Schädlinge“ und „Minderwertige“. Dass dieses Bild auch nach der Gründung der Bundesrepublik lange standhielt, hatte entscheidend mit der apologetischen Deutung der NS-Militärjustiz durch Schweling und Schwinge (1978, 1988, 1993) zu tun. Erst die wissenschaftliche Debatte um Messerschmidt, Wüllner und Wette sowie deren mit Baumann geleistetes Engagement auch innerhalb der bundesdeutschen Institutionen konnte die Militärjustiz des Nationalsozialismus als „Blutjustiz“ entlarven und die Willkür in den 30.000 ausgesprochenen Todesurteilen aufzeigen.

In der für diesen Bericht durchgeführten qualitativen Inhaltsanalyse ließ sich Wettes These des in der öffentlichen Wahrnehmung schneller als in der politischen Debatte vollzogenen Wandels zum Positiven bestärken, jedoch nicht vollends belegen. Zu Beginn des Untersuchungszeitraums, im Jahr 1995, hatte sich der an Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln gemessene Wandel in der öffentlichen Wahrnehmung bereits vollzogen. Die Rechtslage und somit auch der politische Status quo hinkte zu diesem Zeitpunkt dieser gewandelten Wahrnehmung noch deutlich hinterher. So bestellte die damals stärkste Fraktion des Bundestages, die CDU/CSU, sog. Experten zu einer Sitzung des Rechtsausschusses im Jahr 1995, die den Einfluss der nationalsozialistischen Führung auf die Wehrmacht in Frage stellten und in zwei Fällen sogar anzweifelten, dass den Verurteilten Deserteuren Unrecht widerfahren sei. In der in zwei Schritten bis 2002 erfolgten generellen Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure

wandelten sich die Aussagen der Parteien – die FDP ausgenommen – kaum. Die Durchsetzung der Rehabilitierung ist, so eine sich hier anbietende These, eine Konsequenz der sich ändernden Mehrheitsverhältnisse nach den Wahlen im Jahr 1998.

Ist man bereit, diese Neuzusammensetzung des Bundestages als sich entwickelnde politische Diskussion anzuerkennen, so könnte man legitimerweise zu dem Schluss kommen, dass sich die politische Debatte im Vergleich zu den Jahren 1995 und 1998 bis zum Jahr 2002 ebenfalls ins Positive entwickelt hat. Somit bleibt festzuhalten, dass sich die öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren vor dem Jahr 1995 gewandelt hat, während die politische Debatte in der Entscheidung im Jahr 2002 zu einer Lösung im Sinne der verurteilten Opfer der Militärjustiz gelangt ist. Wolfram Wettes These kann somit, unter Vorbehalten, als bestätigt angesehen werden.

Interessant zu betrachten wäre hierzu die im Juni und Juli des Jahres 2009 stattfindende Bundestagsdebatte um die Rehabilitierung von Kriegsverrätern. Möglicherweise würden hier neue Erkenntnisse über den Stand der – nach 2002 zumindest formal abgeschlossenen - Debatte gewonnen werden können. Aus zwei Gründen kann dies im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht geschehen: Erstens ist es in Anbetracht der Aktualität des Ereignisses nicht möglich, umfassende Informationen zu sammeln. Zweitens bezieht sich dieser Bericht auf den spezifischen Fall der Wehrmachtsdeserteure und ist daher ungeeignet benachbarte Themengebiete in der ihnen zustehenden Tiefe zu bearbeiten.

In einer größer angelegten Untersuchung wäre es zudem interessant, auch regionale Tageszeitungen, speziell in den 1980er Jahren – zu untersuchen. Im Zusammenhang mit Artikeln über die ersten Deserteursdenkmäler könnten damit möglicherweise Erkenntnisse über den genauen Zeitraum des Wandels in der öffentlichen Wahrnehmung der Wehrmachtsdeserteure bestimmt werden.

6. Literaturverzeichnis

Baumann, Ulrich/Koch, Magnus; Stiftung Denkmal für für die Ermordeten Juden Europas (Hrsg.) (2008): „Was damals Recht war...“ Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht. Berlin: be.bra.

Eberlein, Michael (1994): Militärjustiz im Nationalsozialismus. Das Marburger Militärgericht. Marburg: Geschichtswerkstatt.

Kuckartz, Udo (2009): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Westle, Bettina (Hrsg.): Methoden der Politikwissenschaft. Baden-Baden: Nomos.

Messerschmidt, Manfred/Wüllner, Fritz (1987): Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende. Baden-Baden: Nomos.

Messerschmidt, Manfred (1996): Was damals Recht war...NS-Militär- und Strafjustiz im Vernichtungskrieg. Essen: klartext.

Metzler, Hannes (2007): Ehrlos für immer? Die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure in Deutschland und Österreich. Wien: mandelbaum Verlag.

Reimann, Aribert (2004): Der Erste Weltkrieg – Urkatastrophe oder Katalysator? In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B29-30, S.30-38.

Schweling, Otto Peter (1978): Die deutsche Militärjustiz in der Zeit des Nationalsozialismus, 2.Aufl. Marburg: Elwert.

Schwinge, Erich (1988): Verfälschung und Wahrheit. Das Bild der Wehrmachtgerichtsbarkeit. Tübingen: Hohenrain-Verlag.

Schwinge, Erich (1993): Wehrmachtgerichtsbarkeit Eine Terrorjustiz? Gedanken zu einem Urteil des Bundessozialgerichts. Bonn: Verlag Soldat im Volk.

Wette, Wolfram (Hrsg.) (1995): Deserteure der Wehrmacht: Feiglinge – Opfer – Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels. Essen: klartext.

Wette, Wolfram (2004): Deserteure der Wehrmacht rehabilitiert. Ein exemplarischer Meinungswandel in Deutschland (1980-2002). In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 52 (6), S.505-527.

Wette, Wolfram/Vogel, Detlef (Hrsg.)(2007): Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und „Kriegsverrat“. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Wette, Wolfram (2008): Militarismus in Deutschland: Geschichte einer kriegerischen Kultur. Darmstadt: Primus-Verlag.

Wüllner, Fritz (1991): Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht. 1.Auflage. Baden-Baden: Nomos.

Wüllner, Fritz (1992): Militärjustiz und Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg. Militärstrafjustiz - eine 'Nische der Rechtsstaatlichkeit'? In: Geschichtswerkstatt Marburg e.V. (Hrsg.): „Ich habe die Metzerei satt...“, Deserteure: Verfolgte der Militärstrafjustiz und der Militärpsychiatrie im Zweiten Weltkrieg, Symposiumsbericht, S.46-67.

Internetquellen:

Biographie Manfred Messerschmidt (2009):

http://www.perlentaucher.de/autoren/17580/Manfred_Messerschmidt.html

(Titel: Manfred Messerschmidt. Letzter Zugriff: 04.07.2009)

Biographie Fritz Wüllner

Stadt- und Landesbibliothek Potsdam (1997):

<http://slb.potsdam.org/sponsoru.htm>

(Titel: Stadt- und Landesbibliothek Potsdam, Buchpaten und Sponsoren. Letzter Zugriff: 04.07.2009)

Bundestagsdrucksachen & Protokolle:

BT-Drucksache 13/221 (04.03.1998): Erste Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.

BT-Drucksache 13/238 (28.05.1998): Zweite und dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.

BT-Drucksache 14/221 (28.02.2002): Erste Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.

BT-Drucksache 14/237 (17.05.2002): Zweite und dritte Beratung des Entwurfes eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.

BT-Drucksache 16/13405 (17.06.2009): Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege.

Protokoll der 31.Sitzung des Rechtsausschusses (29.11.1995): öffentliche Anhörung.

Zeitungsartikel:

Frankfurter Rundschau vom 20.11.1995, S. 1: Wehrmacht Richter. Umstrittene Gutachter beurteilen NS-Militärjustiz.

Frankfurter Rundschau vom 20.11.1995, S. 3: Entlastung der Täter statt Entschädigung für die Opfer?. Die Union bestellt Gutachter, die von der Rechtmäßigkeit der Wehrmachtjustiz ausgehen.

Frankfurter Rundschau vom 21.11.1995, S. 1: „Parteinahme für Wehrmachtjustiz“ in der CDU selbst umstritten. Unionspolitiker Roettgen äußert den Eindruck, seine Partei habe „Interessenvertreter ehemaliger Heeresrichter“ eingeladen.

Frankfurter Rundschau vom 30.11.1995, S. 1: NS-Kriegsjustiz „segensreich“. Eklat bei Anhörung zur Rehabilitierung von Desertern.

Frankfurter Rundschau vom 01.12.1995, S. 4: Verständnis für die Opfer der Wehrmachtjustiz. Auch in der CDU mehren sich die Stimmen für die Rehabilitierung der Deserteure aus dem Zweiten Weltkrieg.

Frankfurter Rundschau vom 02.12.1995, S. 3: Kommentar. Keine Frage der Barmherzigkeit.

Die Tageszeitung vom 24.01.1998, S. 1: Was NS-Unrecht war, darf weiter Recht bleiben. Justizminister Schmidt-Jortzig zieht seinen Gesetzentwurf resigniert zurück: Rechter Flügel der Union verhindert Aufhebung aller NS-Unrechtsurteile.

Die Tageszeitung vom 04.02.1998, S7: Grüne wollen neuen Anlauf gegen Unrechtsurteile. Obwohl der Justizminister eingeknickt ist, soll der Bundestag die NS-Opfer rehabilitieren.

Frankfurter Rundschau vom 12.02.1998, S. 4: Koalition diskutiert NS-Unrecht. Opposition sieht „Bewegung“ im Regierungsbündnis.

Frankfurter Rundschau vom 05.03.1998, S. 3: Eine Frage der Ehre.

Frankfurter Rundschau vom 05.03.1998, S. 4: Im Blickpunkt. Vorhang für das Trauerspiel. Pauschale Aufhebung von NS-Unrecht rückt näher.

Die Zeit vom 04.06.1998, S. 2: Später Schritt.

Spiegel vom 02.02.1998, S. 48: Furchtbare Juristen.

Die Tageszeitung vom 18.05.2002, S.1: Bundestag ehrt NS-Deserteure. Die

Tageszeitung vom 18.05.2002, S. 11: Ende eines 57-jährigen Unrechts. Überfällige Ehrenerklärung für Deserteure und Homosexuelle.

Frankfurter Rundschau vom 01.02.2002, S. 5 (Ausgabe R Region): Gesetzentwurf Wehrmachts-Deserteure sollen rehabilitiert werden.

Frankfurter Rundschau vom 02.02.2002, S. 1 (Ausgabe S Stadt): An ihre Rehabilitierung glaubten viele Deserteure schon nicht mehr. Rot-grüne Koalition verspricht auch homosexuellen Opfern die pauschale Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile.

Frankfurter Rundschau vom 18.05.2002, S. 3: Endlich rehabilitiert.

7. Abkürzungsverzeichnis

BGH	Bundesgerichtshof
BSG	Bundessozialgericht
KSSVO	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStVO	Kriegsstrafverfahrensordnung
MStGB	Militärstrafgesetzbuch
NVA	Nationale Volksarmee
RKG	Reichskriegsgericht

Politische Debatte über Wehrmachtsdeserteure 1995, 1998 & 2002

2002							
Kategorien/ Person	Renesse (SPD)	Gehb (CDU)	Beck (Grüne)	Van Essen (FDP)	Schenk (PDS)	Pick (parl. Staatssekretär Jus.)	Kenzle (PDS)
Verfahren in Militärjustiz nicht rechtsstaatlich	1	0	1	0	1	1	1
Verurteilten ist Unrecht widerfahren	1	1	1	1	1	1	1
Wehrmacht war NS-gesteuert	0	0	0	0	0	0	1
generelle Rehabilitierung ist notwendig	0	2	1	1+2	1	0	1
verbrecherische r Angriffskrieg	0	0	1	0	1	1	1

Öffentliche Wahrnehmung von Wehrmachtsdeserteuren 1995, 1998 & 2002

2002						
Kategorien/ Zeitung	taz (18.05.02 (S. 1))	taz (18.05.02 (S. 11))	FR (01.02.02)	FR (02.02.02)	FR (18.05.02 (S. 3))	
Verfahren in Militärjustiz nicht rechtsstaatlich	0	0	0	0	0	
Verurteilten ist Unrecht widerfahren	0	1	1	1	1	
Wehrmacht war NS-gesteuert	0	0	0	0	1	
generelle Rehabilitierung ist notwendig	1	1	0	0	1	
verbrecherische r Angriffskrieg	0	0	0	0	0	